

3
63

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧІНІКОВА

3
3.

VI-19

А.Д.Ачинов.
372.

3

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

conf. Autor Singularium Historico =
Literar. Lusat. Summ. **XVII** pag. m.
344. seqv.

Kurzer Unterricht/
Von dem numehr veralteten vnd ver-
lochenen / aber doch hochnützlichen vnd
Gott gefeiligen



Dreydinge /

Wie dasselbe vngefehrlich für Alters /
durch Gottfürchtige Obrigkeiten auff dem Lande / gehalten / Auch noch in gegenwärtigen hochgefährlichen Zeiten / Gott dem Allmächtigen zu Ehren / den Unterthanen gewiß zum besten / gemeinem Nutze zu Wolfart / Auch andern einfältigen / doch guthertigen Obrigkeiten / derer viel darumb gebeten / zur Information , fernerem Christlichen nachdencken zu wissen nützlich / vnd zwar auff jedes Christenverbesserung / gehalten werden mag / ic.

Was dann bey diesem hochnützlichen Tractae
des Dreydinges / mehr von heilsamen Constitutionen , vnd auch Kirchenordnung / ic. zu befinden / wird der freundliche Leser / in dem nechstfolgenden Blat zu nothwendiger Nachricht zu sehen haben / ic.

Mit einer Christlichen Vorrede / wegen des ruchlosen
gemeinen Volks / darinnen auch die siehe Obrigkeit ihres tragenden Ampts erinnert wird / ic.

os) * * * (so

Schmidt,
1753.

Bey Abraham Lamberg / In vorlegung Johan Eyerings
vnd Johan Persfers / Buchhändler in Breslaw.

ANNO M. D C. X V.

Nachrichtliche Verzeichniss/
derer in diesem Christlichen Tractat
begriffenen Sachen.

I.

Das Hochnützliche Dreyding an ihm
selbst.

II.

Etliche Constitutiones, in diesen leß-
ten Zeiten vnd bösen Welt / den
Unterthanen zu zeitlicher vnd
ewiger Wolsart / hinzu gesetzt.

III.

Eine kurze KirchenOrdnung / dem
einfältigen gemeinen Manne /
dergleichen zum besten fürge-
schrieben.

IV.

Ein informirter Extract, darinnen als-
les / was in vorgesetzten dreyen
a ij Theb



3
63

Thalen weitleufig gehandelt/
rund vnd kurz/ als in einer Ta-
bella zusammen gezogen wird.

v.
Dieser Extract in einer Tabella/auch
insonderheit.

Auff vorhero geschehenes frömmes gut-
herziges Obrigkeitenvnd Pastoren auffm
Lande/ auch freylich gutherziger Personen
in kleinen Städten/ vielfältiges erinnern
vnd bitten/ von dem Autore wiederumb
überschen vnd in Druck gegeben.

Psalm 2.

So last euch nun weisen ihr Könige/
vnd last euch züchtigen ihr Richter
auff Erden/ Dienet dem HERRN
mit furcht/vnd freuet euch mit Zittern.

Dem

Dem Holzgeborenen Herrn/
Herrn Paulo von Sittrichstein/
Freyherrn zu Holenburg/ Sinckenstein vnd Tal-
berg/ Herrn auff Kuia vnd Tllowitz/ Erbschene
in Kärndten/ Meinem gnedigen
Herrn.



Olgeborner Frey-
s heri / E. S. sind meine
unterthänige Dienste
allezeit mit getrewen
Fleiß zuvorn bereit:
Gnediger Herr/ was es
für ein nützlich vnd
hochnotiges Wesen/zumal bey diesen gefehr-
lichen zeiten/danemlichen allerhand Sünd
vnd Schande/ verachtung Götliches Wor-
tes/vnd desselben getrewen Diener/Fluchen
vnd Schwoeren/ Ungehorsam/ Hurerey vnd
Unzucht/Trunkenheit/Hader vnd Zanck/
Faulheit vnd Müssiggang/ Betrug vnd
Dieb-

Vorrede.

Vorrede.

Diebstal / Seitz vnd Schinderey / vnd andere derogleichen hochstraffliche Laster vnd Un-
tugendten beydes in Städten vnd Dörfern /
so wol bey Jungen als bey Alten / nicht allein
sich ereugen vnd an Tag thun / sondern auch
in vollem schwang gehen / vnd allzu grausam
überhand nehmen. Vmb das vor alters
auff dem Lande bräuchlichen / numehr aber
in vielen Orten durch nachlässigkeit ganz
verloßchenen vnd in abgang gebrachten
Dreydinge sey / ist viel heller vnd klarer am
tage / bevorab bey denen / so im Regiment
sitzen / als daß solches an diesem Ort weit-
leufiger mit worten erzehlet / vnd aussführ-
lich gemacht werden solte.

Dannenhero dann diejenigen billich zu
loben / welche / so wol bey unferer Eltern / als
auch bey unsern Zeiten vnd heutiges Tages
ihnen diese sorge angelegen seyn lassen / wie
solches Dreyding auff dem Lande recht be-
stellec vnd getrieben / oder aber / da es in einem
abgang

abgang gerathen / mit steiffen vnd ernsten
Satzungen wiederumb auffgerichtet wer-
den möchte / Und wie könnte oder möchte sich
doch einer vmb den gemeinen Nutz besser
verdienen? In deme einmal wahr vnd ges-
wiß / daß obgemeldtes Dreyding / wo vnd
wenn dasselbe durch gute Gesetz vnd Rechte
steiff vnd fest gehalten wird / den Untertha-
nen ihr Ampt vnd gebühr gegen Gott / gegen
der Obrigkeit / vnd gegen ihren Nächsten.
Dannehero den auch das Dreyding seinen
Namen sol überkommen haben / wiewol et-
lich der Gelehrten / so der Antiquitatum pa-
triarum mehr kündiger / gar ein ander no-
minis Originationem tradiren , von den
dreyen Personen / nemlichen so zu der zeit als
die Edelleute im Land Schlesien gar nicht
die ober Gerichte gehabt auff ihren Gütern /
Sondern die Fürsten in einem jüden Für-
stenthumb einen Landvoigt gehalten / deme
sie potestatem Gladij committiret , ad

consti-

Vorrede.

constitutionem hujusmodi pagani Judicii erforderet worden / advocati nimirum provincialis, qui judicio præsidebat, tum Sculteti, qui ab advocate prov. constituebatur ejusq; minister intelligebatur, deniq; Domini villæ, in cuius pago judicium exercebatur, quisq; judiciotantum ad sidebat, massen hiervon weiterer bericht zu finden / in Herrn Casp. Schifordeskeri disputationum forensium, ad A. Fabrum lib. 3. Tractat. 29. quæst. 2. gezeiget / die jenigen so in einem oder dem andern darwieder gehandelt / recht darumb hergenommen / und nach gelegenheit des vorbrechens mit Geld / Leibes oder anderer gebürlichen straffe belegt worden / gleichsam ein Zuchtmeister und Vorsteher guter disciplin sey / dadurch das unschlachtige ruchlose gemeine Volk im faum und gehorsam gehalte / böse thaten und Bubenstück verhütet oder doch zum wenigsten geringert / hergegen aber Zucht und

Tugend /

Vorrede.

Tugend / icht was mehr gepflanztet / und also beydes im Politischen und Kirchen Wesen viel unrat / und ubels / so sonst wenn die Obrigkeit schläßet / und nicht scharff auffsehens hat / wie Unkraut herfür wachsen thut / vorgekommen und abgewendet werden könne.

Unter andern aber / so hier an ihren fleiß vñ geschicklichkeit nicht gespart / ist der Ehreliche vom Adel / gegenwärtigen Tractatus / Auctor nicht vor den geringsten zu schätzen / sitemal er dasjenige / was er zu erhaltung und wieder auffbringung des so nützlichen Dreydinges erspriess / und dienstlich zu seyn vermeinet / zwar kurtz vñ einfältig / aber doch dermassen wolbedacht und rühmlich / anderer guthertigen Obrigkeit für Information und fernrem Christlichen nachdencken zusammen getragen / daß es daran gnugsam / und niemand sich bis dato gefundē / der etwas darbey zu verbessern / sich unterstanden.

Diesem nach / weil ich gesehen / daß dieser Unterricht und Tractatus bey vielen nicht

bey c- geringen

Vorrede.

ben vnd aus dieser wieder holeten publicis-
rung meine unterthenige Affection in gna-
den vermercken werden / Inmassen ich denn
unterthaniges fleisses gebeten haben wil. E.
G. hiemit samt allen Freyherrlichen Leis-
bes vnd Blutsverwandten / Götlicher auf-
acht vnd bestendiger gesundheit / lobliche Re-
giment vnd höchstgewünschter Leibes vnd
Seelen Wolfarth Gott trewlich befehlende.
Datum Breslau am Soncage Quasimodo-
geniti Anno 1615.

E. Gn.

unter dienstwilligster

Johann Perfert.

Alt

Vorrede.

geringen Leuten in guten werth gehalten/
ich auch von etlichen angesprochen worden/
weil dessen Exemplaria wenig mehr vor-
handen / derselben auffs neue in Druck ver-
fertigen zu lassen.

Alls habe ich zwar auff ihr begehren ge-
meinen Nutz vnd Wolfarth / so viel an mir/
sonderlich aber bey diesen bösen vnd gefähr-
lichen zeiten / da man guter disciplin vnd
Erdenungen wolbedürftig nicht hinderlich
seyn / auch E. G. für andern aus gewissen
Ursachen / so allhier zu erzählen vñ vonnoten/
unterthanig zuschreiben vñ dediciren wol-
len / gar nicht zweyfelnde E. G. nicht allein
neben andern Christlichen Ehrengkeiten / so
es getrewlich mit ihren Unterthanen mei-
nen / ihn dieses Buch wolgefallen / vnd wie-
der der calumnianten (so sich derer finden
möchten) Schmach vnd Lästerung in dero
Schutz vnd Schirm recommendiret vnd
anbefohlen seyn lassen / sondern auch bey nea-
ben

An den Gottfürchtigen vnd Christlichen Leser.

Hochst wer / Christlicher Leser / von
dem gnädige gutigen Gott zu wünschen
und zu bitten / wo aber auch deren zu be-
finden weren / welche mit starkem glaubē
wünschen vnd beten könnten / daß doch die Obrigkeit
ten im untersten Stande / neben der Kirchenstraffel /
die da aus Götlichem befehlich vnd Wort ergehet /
vnd von den treuen Dienern Christi gehöret wird /
ihrem von Gott / mit ernst auch befohlenem vnd ver-
trawetem Amt / recht bestehen möchten / vnd zu
mahl in' jezigem / gegenwärtigem / hochbetrübl-
ichem ende der Welt / vnd erschrecklicher bedrewenden
straffe Gottes / welche fromme Christen / derer / Gott
geklaget / wie der H̄EXX̄ Christus selbst redet / ein
kleines Heuslein sind / für ihren Augen sehen / in ih-
ren betrachten / betrübt werden / ihre Threnen we-
gen der kommenden dinge / ausschütten / sich engsti-
gen / vnd gewiß sind / daß dieselben gar nicht aussen
bleiben werden / ob sie sich gleich vmb der Frommen
vnd Gerechten / auch der büssenden Sänder halben /
eine kurze zeit / wie S. Petrus saget / verziehe kön-
ten / Denn wo die Obrigkeit bey der Kirchen russen
vnd schreyen / zur Basse / ihr Amt / auf den befeh-
lich

Vorrede.

lich Gottes nicht exerciret / vnd den schreyenden vnd
russenden Dienern vnd Aposteln Christi / beyn dieser
gottlosen Welt nicht zu hülffe kome / So ist alles
schreyen bey dem grossen haussen / welcher dem leidi-
gen Teuffel folget vnd gehorsamet / ganz vnd gar
vergeblich / darüber die treuen Hirten / die da Gott
zu Wächtern über sein Volk gesetzet / schmerzlich
wehflagen / daß auch die Steine derer wegen mit ih-
nen weinen vnd heulen möchten / Darumben von
vielen betrüglich gehöret wird / Wo sie es nur gegen
Gott verantworten könnten / wolten sie ihre vertraw-
ten Kanzeln nicht mehr be suchen / vnd für sich alleine
mit den ihrigen zu Gott russen vnd schreyen. Der
heilige Patriarch Noha strafte vnd bedräwete mit
Götlichem Zorn auch die böse Welt / Dero gleichen
auch der fromme Lot / Sodoma vnd Gomorra / Es
war aber alles vergeblich / bis Gott seinen Zorn
vnd erschreckliche straffe / durch die Sündflut / vnd
das Feuer vom Himmel musste ergehen lassen / Wann
nu Christen / jene vnd jetzt gedachte zeit / mit der jezi-
gen conserren / vnd gegen einander halten / so befin-
den sie / daß alle sünden größer vnd gehäusster sind /
als sie dorten gemaßen / Denn zur selben zeit hat die
heilige Menschwerdung / das unschuldige bittere Leid
den vnd Sterben / Auferstehung vnd Himmelfart /

b iii

des

HAYKO

Vorrede.

des Lebendigen Sohnes Gottes / dadurch das Menschliche Geschlecht / von ewigem vnd vnaussprechlichem Verdammnß erlöst / Also auch die heiligen Sacramenta von ihme eingesetzt / der massen nicht geschmecket / geschnendet noch geestert werden mögen / als zu jekigen zeiten / darüber Sonn vnd Monde zittern / vnd ihren schein verlieren möchten. Ob wol alle andere Sünde / welche dort im schwange gegangen / in diesem kurtz kommenden Ende der Welt / neben der scheuklichen lesterung vnd schmehung des Verdienstes Christi / dergleichen gehen wie Christus unser Erlöser selbst geweissaget hat. Aus deme die greuliche straffe / welche der Gerechte Ennige Gott / mit Gog vnd Magog / durch den Propheten Ezechiel verkündet hat / vnd der heilige Johannes in seiner Offenbarung damit auch dreytet / sambt anderen Plagen über das Menschliche Geschlecht / nicht aussen bleiben wird / ja ihren anfang für einem Jahr starck vnd gewaltig / beyde durch den Turcken vnd Tartar gemacht hat / bis vollend der grosse hausse vom Morgen / vnd zumahl von Mitternacht / vnd auch von dem Volk an selben orten / welches wir jeko für grosse Freunde der Christenheit halten wollen / zu hausse rücken / vnd die Berge Israel oversallen werden. Alleine daß der grosse hausse

Vorrede.

hatte solches / daß es bald geschehen vnd ergehen solle / gar nicht glauben können vñ mögen / darzu diejenigen wol dienen / welche auff jeko vñ allen grund H. Schrifft / ausschreyen vnd schreiben dürffen / vnd nur zu mehrer sicherheit der gotlosen / sam die straffe über die Geistliche Berge Israel / welche durch jene leibliche im Jüdischen Lande angedeutet / allreit erfüllt seyn soll / darüber die treuen Hirten des geistlichen Israel / nichts weniger / als die heiligen Propheten Weheklagen gethan haben / vnd noch.

Wie sol aber von dem grossen haussen dī s vnd ein anders geglaubet werden / weil die sicherheit so groß / vñ die Herke dermassen verstockt / daß sie solch groß unglück vñ gegenwärtige Straffe / die da vns an die Seiten / als Hungern / Oesterreich / Steyer / Grabaten / ic. kommen / vnd alle Tage dergleichen gewerigt seyn müssen / darumben / auch fast mit allem unsrem vermögen / den Nachtbarn vnd leidenden Christen zu hülfe müssen kommen / mit schenden Augen erscheinen nicht können / ja wie viel sind derer / welche bei dieser sicherheit / die Auferstehung der Todten / ewige Seligkeit / vñ ein ewigs vnaussprechliches verdammnß glauben nicht wollen.

Vor Jahren vnd zu denen zeiten / da die Menschen das rechte vnd wahre erkentnis Gottes / vñ die ruf-

Vorrede.

russenden vnd schrechenden Diener Christi zu seiner
Busse / wie Gott in Ewigkeit Lob vnd dank gesaget /
derogleichen / als zu unsern zeiten nicht gehabt / ist die
Gottlose Welt / durch viel Feten / Festen / Almosz
geben / Walsarten / auch den Baum / u. von groben
eusserlichen Sünden gewiesen / vnd viele mehr verbo-
tene Mittel vnd Wege gesucht / from vñ selig zu wer-
den / Welchem die Weltliche Obrigkeit / die da auch
from vnd gerecht seyn wollen / vnd sich für dem Baum
höchlich gefürchtet / zu hälffe kommen / dass eine seine
eusserliche disciplina / Zucht / Wesen vnd Leben / ist er-
halten worden. Zu diesen Zeiten aber / in welchen wir
wares Erkātnis Gottes / vnd den rechten Weg
zur ewigen Seligkeit wissen vnd haben / nimpt / die
in Ewigkeit verfluchte sicherheit / den Menschen al-
les / was für Gottes Zorn vnd straffe bestehen mus /
aus Augen vnd Herz / dass sie nicht glcuben noch se-
lig werden / Also auch zeitlicher vnd ewiger Strasse
entfliehen nicht können. Und ist Gott geklaget / auch
dahin kommen / dass diejenigen / vnd Kinder des
Liechts / welche sich nach Gottes Willen mit rechtem
ernst richten wollen / von des Teufels Kindern ver-
spottet / verlachet vnd verhönet / viel auch von ihrem
Gott geselligen Fürsatz abgewendet werden / Dero-
gleichen auch denjenigen Obrigkeit zu sicher / welche
Gottes

Vorrede.

Gottes Wort vnd die Diener Christi lieben / ehren /
befödern / die vertrawten Unterthanen / in Gottes
Furcht / gutem Gott gefelligen Wandel vnd Leben
gerne erhalten wolten / die müssen allerley scherz vnd
Schmachreden gewertig seyn / vnd unserm Herrn
Gott die Füsse abbeissen wollen / ja auch von den
Unterthanen / wann sie das böse vnd übel / wieder
Gottes vnd ihre verbot straffen / Tyrannen geschol-
ten / vnd ihnen derzeitliche Tod gewünschet werden
mus / Die andern aber so im Amt der Obrigkeit
sizzen / über Gottes Wort vnd desselben Dienern nit
halten / den Unterthanen ihren freyen gang zu allem
mußwillē vnd gewölichen Sünden hingehē lassen /
vñ dadurch die schenckliche sicherheit ortsache vnd be-
stetigen / die sind die aller besten Obrigkeit / werden
von ihren Unterthanen vnd andern gerühmet / ge-
preiset / geehret / vnd thun mit lust vnd willen / was
ihnen auch über vermögen aufgeleget vnd geschafft
wird / sie fühlen aber / welches zu mahl erschrecklig ist /
ihre selbst eigene sicherheit nicht / viel weniger aber
fürchten sie den brennenden Zorn / Gerichte vnd Ur-
theil Gottes / welches alles über sie in alle Ewigkeit
ergehen wird / Wie dann der Mann Gottes Divus
Lutherus vor sechzig Jahren vnd lenger / über solche
Obrigkeit / welch ihr von Gott vertrawetes
Amt /

Vorrede.

(vielleicht auch wenig andern) welcher von des heiligen Hufi Echre vnd von seinem Vatern was unterrichtet erhalten worden / da wogen auch der ersten einer gewesen / der da als Gott aus gnaden vñ barmherzigkeit / das Licht des heiligen Evangelij / durch seinen Werkzeug Lutherum heiliger Gedechtnis / Deutschland anzünden lassen / es als bald angenommen / vnd mit dem Dreydinge jährlich fertgefahren.

Nicht überlengst aber vor seinem Seligen Abberben / den seinigen mitgegeben / Sie solten es nicht fallen lassen / Sonderlich dem einen Sohn auffergebet / Er solle es ordentlich auss Papier bringen / vnd in Druck geben / damit es bey den Nachkommenden / denen es angenehm seyn wolt / zum Gedechtnis erhalten würde / wie daß auch beschehen / da zur zeit fruile Theologi / ohne verwissen des Autoris / vñ übersehen dasselbe in Druck kommen lassen / wie aber solches hinnach / als beschicht / mehrtheils verrückt / verloren / vnd auch bey vielen wiederumb verleschen wollen / sind fromme Christen an ihnen gefallen vnd gebeten / daß er doch Gott zu Ehren / vnd dem Teufel zu verdrieß / das Dreyding noch eines überschen / vñ bessern wolle / das wolten sie auss neu in Druck geben / vnd sollte seines Namens mit keinem worte gedacht werden / denen hat er hierinnen gewillfahret

Bnd

Vorrede.

Ampf / nicht brauchen / damit der vorhin argē Welt / durch nachlass der krafft solcher sicherheit / vnd allerley hochsträflichen Sünden Finster / Thür vnd Thor / auffgehan würden / geklaget / vnd weil Gottes Geist in ihme reichlich gewehnt / auff die jetzige zeit vnd in ihrung solcher groben Sünden / geschehen vnd geweißaget / daß es vollend bis zum Ende der Welt also ergehen werde.

Vnd eben zu berürten zeiten / in welchen Gottes erkentniss nicht gewesen / haben esliche fronne Obrigkeiten dahin geschen / wie sie ihre Unterthanen führen vnd Regieren / Bes sie sich für allen dingen gegen Gott / nachmahlen gegen ihrer Obrigkeit / vnd dannen gegen ihren Nächsten / verhalten möchten / vnd derselben Ordnung den Namen Dreyding gegeben / dasselbe den Untertanen / Welche sich aller zugleich in die Gerichte versamten / vnd nach fürhaltung der Dreyer Dinge / unter den hellen Himmel treten / vñ sich miteinander mit grossem ernst bekümmern müssen / Worinnen wieder Gott / die Obrigkeit / vnd den Nächsten / in einem vnd mehrm gehandelt worden wer / ablesen lassen. Diese lobliche Ordnung vnd Satzung ist nachmahln / auch zur zeit des rechte Erkenntniss Gottes / vnd seines gefelligen Willens / verloschen / doch bey einem Ehrlichen Manne vom Adel viel

HALKOBA
Vorrede.

Und ist dem Erbarn vnd gelarten Herrn Ambrosio Fritsch / Bürgern vnd Buchdruckern zu Görlitz / Anno 1582. übergeben / derer Exemplaria eine gute anzahl gedruckt worden / sind aber zeitlich abgängē / daß er / der Ambrosius Fritsch / bey denjenigen / welche mi das geschriebene Original zubracht / anzuhalten bewogen / Sie wolten den Autoren vermögen vnd bitten / Dass er doch noch eines dis Dreyding sampt den angehessnen Statuten / übersehen / vnd wo es nothwendig befunde würde / bessern wolte / ob nu wol dasselbe / wege seines des Autoris hohen alters / vñ doch noch in demselben innerwerender mühe vnd Arbeit / auch daß es in vergessen kommen / bis ins vierde Jahr anstand gehabt / hat er doch endlich darin bewilligt / ihrer bitte stat gegeben / vñ wie es darauff gedachtem Fritsch zugesertiget / war er gleich von Gott aus dieser Welt abgesodert / Derowegen dem Erbarn Nicolao Schneidern / Buchdruckern bey der Fürstlichen Stad Liegniz zum Druck / durch mich zu ende dieser Vorrede unterschriebenem Pastorem / auff der gutherzigen Eute ansuchen / in diesem jetzt angehenden 1595. Jahr übergeben worden.

Es ist aber wol gewiß vnd war / ob gleich die einfältige beschreibung des Dreydinges / Angehessne Statute / Kirchen Ordnung für die Dorffschäften / vnd

Vorrede.

Und was deme allein anhengig / auch vorhero diese kurze Vorrede / aus solchem Gemüt vnd Herzen kommt / Welches für Gott bestechet / daß doch die unterschiedlichen Laster / auch unterschiedlich Richten vnd Urtheilen geben werden / vnd weit mehr / als Autor jezo ersehen möchte : Jedoch vnd wie deme / so ist ihme Gottes willen vnd gesunken / vnd der argen Welt brauch vnd lauff / für viel langen Jahre / bis anhero zu den gegenwärtigen bösen zeiten / dis Falles auch sehr wol bekant / als die da das allerbeste / welches freylich für Gott bestechet / zu wider demselben / vnd zu gefallē dem Teuffel / verschret / vnd böse macht / die wird zu seiner zeit von Gott ihren lohn hierinnen auch bekommen. So wird von dem Autore keine Obrigkeit an dis Dreyding gebunden / Wie es denn auch nicht seyn kan noch mag / sondern stehet einer jedern bevor / für sich vnd ihre Unterthänig / Eines / ein mehrers / vnd alles nach ihrem gesalzen zu Richten / Zu deme kan auch Autor / gesfreundete / vnd denen dis gesellig / selbst an ihre Statuta nicht gebündē seyn / weniger durch die Peensäle / dafür Gott jede behüte / ihren Nutz vnd Frommen zu suchen / den jeder auch bevor stehet / die umbstende der Verbrecher zu erwäge / vnd die Peensäle dem Buchstabem nach zu nehmen / zu mindern / zu mehrern / vnd frey-

Vorrede.

freylich auch an gutze Werk zu wenden / Sondern
in allem vnd alleine dahin vnd zu dem ende gerichtet
wird / Ob hindurch das gemeine vnbedige gottlose
Volk / der grossen Pauerschafft / welche Gott / vnd
von Ihme verordnete Obrigkeit / derselben Verbot /
verachten / lessern / schenden vnd schmachten / den Nech-
sten betrüben / betrieegen / einen sündlichen vnd Erger-
lichen Wandel vnd leben führen / was gezeit mit wer-
den möchten / Derowegen denn auch der Autor / als
eine gutherzige Obrigkeit / für gut besunden / daß
der Buchdrucker den versasseten Extract / in sondre
Tabellas fertigen solle / Welche in die Gerichts-
Schenk / vnd Sanktheuser zum Spiegel / vnd das
ein jeder der Straff gewiss sen / der Onwissenheit auch /
oder vergessenheit / keiner sich entschuldigen dürffet
an die Wende für Augen gehengt / oder genagelt
werden können.

Der Gerechte vnd höchst eyferige
über die bösen / doch auch Hütige vnd Barm-
hertige Gott / über die Frommen / wolte
mit der verkehreten Welt / Welcher Bos-
heit von Tag zu vnd nicht abnimbt / durch
die herrliche Zukunft / vnd letztes Gerichte
seines Sohnes / ein ende machen / damit sei-

ne

Vorrede.

ne tewer erkauftte Kirche von allen vbel erlö-
set / vnd dannen in dem zukünftigen Ewi-
gen leben / Gott Vater / Gott Sohn / Gott
heiligen Geist / neben allen lieben Engeln /
ausserwehlten vnd gleubigen in alle Ewig-
keit / ehren / Loben vnd preisen möge / Al-
men.

Georgius Bezoldus

Goldberg.

Pastor Lignicensis Petrinus, Su-
peratiendens.

D. Mart.

D. Mart. Luth. Tom. S. Jenensi
fol. 149. Über den 82 Psalm / ic.

Moses nennet die Obrigkeit Götter / aus dem grunde / daß alle Empter der Obrigkeit / vom gerinsten an bis zum höchsten / Gottes Ordnung sind / Wie S. Paulus Rom. 13. lehret / Und der König Iosaphat im andern Buch der Chroniken am 19. Capitel / zu seinen Amtleuten sagt : Sehet zu vnd richtet recht / denn das Gerichte ist Gottes. Weil es nu nicht aus Menschlichen willen oder fürnehmen kommt : Sondern Gott selbst alle Obrigkeit setzt vnd erhebt / vnd wo Er nicht mehr hält / da fells alles dahin / wenn gleich alle Welt daran hielte / Darumb heisset es billich ein Göttlich ding / Göttliche Ordnung / und solche Personen auch billich Göttisch / Göttliche oder Götter genannt werden / sonderlich wo über das einsetzen / auch Göttlich Wort vnd befehl dazu kommt ic.

Aus dem wir wol sehen / wie hoch vnd herrlich Gott die Obrigkeit wil gehalten haben / daß man ihnen als seinen Amtleuten / gleich wie ihm selbst solle gehorsam vnd unterthan seyn / mit furcht vnd allen Ehren. Denn wer wil sich wieder die setzen / oder ungehorsam seyn / oder sie verachten / die Gott selbst mit seinem Namen nennet / vnd sie Götter heisset / vnd seine Ehre an sie henget / daß / wer sie verachtet / ungehorsam ist / oder sich wieder sie setzt / der verachtet damit vnd ist ungehorsam / vnd setzt sich zu gleich wieder den rechten obersten Gott / der in ihnen ist / vnd durch sie redet vnd richtet / vnd heist ihr vrtheil sein vrtheil. Was die dran gewinnen / zeiget S. Paulus an / Rom. 13. vnd weiset auch die erfahrung reichlich.

Vnd das ist alles darumb geschrieben / daß Gott wil fried vnter Adams Kindern stiftet vnd erhalten / ihnen selbst zu gut / wie S. Paulus Rom. 13. spricht : Sie ist Gottes Dienerin / dir zu gut. Denn wo kein Obrigkeit ist / oder wo sie ohn Ehre ist / da kan auch kein fried seyn / Wo kein friede ist / da bleibt auch keine Nahrung / ic.

Kurzer



Curzer Unterricht /

Von deme numehr veralteten vnd verloshenen / aber doch hochmüklichen vnd Gott gefälligen Dreydinge / wie dasselbige ungefährlich für altere durch Gottfürchtige Obrigkeitten auff dem Lande gehalten worden / als folget.

I.

Vnd für das Erste

Der Unterricht vnd Processus des Dreydinges / wie dasselbe bestalt vnd gehalten werden möge.

Tann Dreyding zu halten / wie bevor gedacht / gat ein lobliches / altes herkommen bey den Christen gewesen / ja sonderlich zu diesen letzten vnd hochgefährlichen Zeiten / da die Welt gar auff die Neige kommen / vnd von tag zu tage ärger wird / ein wüthlich / Christlich vnd gut ding ist / da es mit ernst vnd in Gottesfurcht / wie geschehen billiche soll / gehalten wird. Darumb es dann nicht ohne sonders

HAKK
sonders Bedenken vnd Ursachen ein Gross ding
genennet worden: So ist zu wissen/ daß solches für-
nemlich Dreyding oder Stück in sich heilt vnd hat.

Das Erste vnd fürnembste Grosseding
unter den dreyen / betrifft Gott/ seinen heiligen
Namen/desselben Ehre/Wort/Dienst vñ Diener/ ic.
Und in Summa/wie sich der Mensch im ganzen Le-
ben / mit thun vnd lassen / vermöge der ersten Tafel
der heiligen Zehn Gebot/ gegen Gott/desselben Na-
men vnd Dienern erzeigen sol.

Das Ander belanget die Obrigkeit/ wel-
che in ihrer ordentlichen Gewalt / Herrlichkeit vnd
Herrschafft/Gottes Dienerin ist: Wie sich die Vn-
terthanen gegen derselben/laut des vierden Gebots/
erzeigen sollen.

Das Dritte gehet die ganze Gemeine/
arm vnd reich/ sampt dem gemeinen Nutz vnd frommen
an/wie sich der Mensch gege seines nehesten Person/
Hab vñ Gut/lauts der andern Tafel/verhalten solle.

So sollen nu/nach dem alten brauch vñ ordnung/
solche grosse Dreyding/auff den weg vnd meynung/
wie hernach folget/ vngesehrlich gehalten werden.

Anfangs so sol die Obrigkeit den Drey-
dings Tag zuvor zeitlichen anzeigen / vnd verkündi-
gen lassen / damit sich jeder man auff solche ding wol
vnd

vnd mit ernst zu bedencken habe / einheimisch haltes
auff angezeigten Tag sich zur stelle finde / vnd seinen
Haßgenoß mit sich bringe.

Wann nu vnd alsdann die Gemeine / auff solch
der Obrigkeit verbotung / den angezeigten Tag er-
scheinet vnd versamlet / sol erstlich die Obrigkeit fra-
gen/oder fragen lassen / Ob ein jeder seinen Nachbar
vnd Haßgenoß zur stelle/vnd gegenwärtig vorhan-
den/habe oder nicht. Bey einander also versamlet/
sol die Obrigkeit ganzer gemeine/solche grosse Drey-
ding oder Stück anzeigen/oder ihnen dieselbigen an-
zeigen vnd vorlesen lassen/ ermahnend vñ beschlend/
aus der Nacht / Kraft vnd Gewalt / so sie / als die
Obrigkeit/von Gott hat/ernstlich vnd festiglich/ bey
dem Eyde / Treu vnd Pflicht/ damit sie Gott/jhrer
Obrigkeit/ihnen selbst schuldig vnd verbunden seyn/
daß sie zu rathe gehen/ sich vmb diese Dreyding/vñ
in allen vnd jeglichen derselben Stücken / Puncten/
Artikeln/ Christlich vnd ernstlich zu bekümmern/ei-
ner den andern zu rügen / nicht aus Neid vnd Haß/
sondern aus Christlicher Liebe. Und so nu etwas
wider die Dreyding/oder derselben eins/fürgenom-
men vnd begangen were / daß mans der Obrigkeit
anzeige: Were die Sache offenbarlich / so brechte
man solches billich offenbarlich für / Were es aber
heimlich / so brechte man es heimlich für.

A ij

Dieser

Dieser der Obrigkeit vermahnung nach / sol alß dann die Gemeine dar auff zu Rathen gehen / und sich unterreden / bekümmern / von den Dreyen nachgeschriebenen Dingem vnd Ordnungen / ob dieselben ernstlichen / gänzlichen / treulichen / aufrichtig / un gefährlichen gehalte / verführt / vñ darnach gelebet.

Vnd dieweil die Zehn Gebot lehren vnd fürhalten / was da Gott / auch der Obrigkeit / vñ dem Mechsten von Menschen zu thun pflichtig / so sollen färzlich aus denselben die Artikel dieser Dreyen grossen dingem / von dem gemeinen Manne vnd Unterhaßen / darnach er sich zu richten / vnd fröliche Gewissen haben mag / gemercket werden.

Vom ersten grossen Dingem.

Zum Ersten / Weil bey verlust unsrer Seelen Heyl vnd Seligkeit / wie die heilige Schrifft lehret vnd bezeuget / kein ander Gott sol angebetet / geehret / keinem andern sol gedienet werden / ic. als deme / der Himmel vnd Erden geschaffen / und sich durch seinen Sohn unsren Herrn / Heyland vñ Seligmacher Jesum Christum / dem ganzen Menschlichen geschlecht geoffenbaret / ic. Vnd aber das erste grosse Ding / wie oben gesagt / Gott / seinen Namen / desselben Ehre / heilsames Wort / ic. betrifft / So sol sich die ganze Gemeine / vnd ein jeder insonderheit / mit

mit grosser furcht / zittern vnd ernst / für Gott ihrem Schöpfer / demütigen vnd bekümmern.

Gb vnd für eines jemand were / welcher außerhalb diesem allein ewigen / gewaltigen Gott / auff was anders oder einige Creatur trawete vnd batwete / bey demselben schutz vnd hülffe suchete / Wie denn von den Menschen unzehliche Abgötterey getrieben worden / vnd noch getrieben wird / durch Anrufen / anbeten vnd ehren der Gözen / durch Menschenhände gemacht / durch anbeten vnd anruffung verstorbener Menschen / vnd daß man sich zu denselben gelobet / Oder ob jemand in seiner Widerwertigkeit / vnd von Gott verhengtem Kreuz / auff einige Creatur / geweihetes oder ander schlechtes Wasser / vnd stillschweigendes Wasser / wie es die Leute nennen / außer dem ordentlichen brauch derselben / auff Segen / Zeichen batwete / Zauberern / Weissagern durch Spiegel / Crystallen ic. glaubete vnd trawete / denselben ihrer franken Kinder / Freunde / Dienstboten Hembder / Gartel / Hüte / Kleider / daraus zu vrtheilen / zubrechte / dadurch ihnen sampt Weib vnd Kind / Haab vnd Gut / mit solchen von Gott verbotenen Mitteln / Schaden vnd nachtheil zu verhüten / vnd hingegen gesund / vnd alle wolsart zu erlangen verhoffet / ic. Und wie diß alles genandt / vnd einen Namen haben möchte oder könnde.

A iii

Allso

II.

Also vnd dannen / Gb Gottes Name auch herrlich vnd heilig gehalten wird? Ob jemand denselben durch schweren / liegen / triegen / schelten vnd fluchen / oder zu andern schanden / Lastern vnd Sünden missbrauchete / durch Zaubern / Beschweren des Teufels oder Kreaturen? Wie denn manichfaltig Gottes Name geschimbert / geschendet vnd gelestet wird / vnd vielen dingen zugeeignet / da seine Ehre nicht an ist / sondern vielmehr verunehret wird / welches unmöglich zu erzählen ist.

III.

Vnd über diß / weil der Feiertag nicht zum Müsiggang / noch zu fleischlicher Wollust eingesezt / Sondern allein Gottes Wort mit grossem ernst zu hören / zu lernen / zu bedencken / vnd im selben Wort zu danken / Ob nu jemand dasselbe heilsame Göttliche Wort nicht hören wolte / sondern verächtlich hielte / durch Müsiggang / spazieren ic. verseumete. Ob jemand unter dem Göttlichen Amt in Schenkhäusern oder andern stellen / da Spiell / Tänze / oder andere von Gott vnd desselben verordneten Obrigkeit verbot / versammlungen gehalten / sich auffhielte / oder wer solches duldet vnd gestattete. Vnd ob jemand die heiligen Sacrament der Taufe vnd Nachtmals / von Jesu Christo Gottes Sohn ausgesezt / auch die heilige Absolution / verachtete / schende-

schendete / leste / oder auch leichtfertig davon redete? Vnd ob jemand in seinem Hause falsche vnd irrige Lehre / vnd deme zu gegen vnd wider / welche nun mehr in siebzig Jahr lauter / rein vnd unverschuetet geführt vnd gelehret worden / oder auch sonst falschen Gottesdienst gestattet? Ob auch jemand in der Gemeine / den Dienern des Herrn Christi / welche solche Sünden straffen / vbel nachredete vnd fluchete / schendete / in Feid vnd Hass neme vnd zage?

IV.

Nachmals / Gb auch der Lehrer / als der Pfarrherr vnd Seelsorger / trewlich vnd recht Gottes Wort den Zuhörern verkündet / die heiligen Sacrament / nach ordnung vnd aussatzung Christi / reicht vnd mittheile? Summa / ob der ganze Kirchendienst / nach Gottes befchlich / recht versorget? Vnd ob sich der Seelsorger mit lehren vnd Leben Christlich verhalte / auf daß also Gottes Wort recht vnd rein gelehret / vnd der thewre Name Gottes nicht entheiligt werde / ic.

Vnd diß mag der kurze Inhalt seyn des Ersten grossen Dinges / Nemlich / wie sich die Menschen mit Worten vnd Werken / gegen ihrem lieben Gott / die zeit ihres Lebens verhalten sollen / verfasset in den ersten dreyen Geboten / oder ersten Tafel Moysi.

Vom

Vom Andern grossen Dinge.

ZUm andern / weil die Obrigkeit von Gott geordnet vnd eingesetzt / darumben von der heiligen Schrift Gottes Dienerin / Amptleute / Hirten des Volks / Pfleger / Wächter / Liechter im Volke / u. ja von Gott selbst / Götter genannt werden / Und aber das ander grosse Ding / belanget die Obrigkeit / vnd derselben Gewalt:

I. So sol die Gemeine auch mit Fleiß vnd ernst sich bekümmern / ob derselben auch schändiger pflichtiger Gehorsam geleistet.

II. Ob jemand ihr ungehorsam / fluchete / sie leßte / schendete / verachtete / zu Außruhr vnd Ungehorsam wieder sie dienete vnd verhülflich were.

III. Oder sonst was fürgenommen vnd vorhanden / so da ihr an Seele / Ehre / Leib vnd Gut / vnd aller ihrer wolsart möchte schädlich seyn / oder zum nachtheil lauffen.

IV. Nachmals vnd alsdann / Ob ihr auch jemand an Rainen / Grenzen / Wassern / Walden oder Felden ic. zu nahe kommen / oder schädlich were.

V. Ob jemand wieder ihe Gerichte oder Gebot / was freuentlich hette fürgenommen / oder von andern / so solche mißhandlung wissen / dieselben verschwiegen.

Ob je-

VI. Ob jemand was besesse / oder an Zinsen / Renten vnd Einkommen verschwiege / das ihr von Rechtes wegen gebürend vnd zustünde. Summa in allen ihen Gerichten vnd Gerechtigkeiten.

Also betrifft das ander grosse Ding die Obrigkeit / wie man sich gegen derselben / nebst Gott / dem allein Mächtigen (weil sie an derselben stat sitzt) verhalten sol / in dem ersten Gebot der andern Tafel verfasset / welches vor den andern nachstehenden Geboten zu nebst folget den Ersten dreyen / die da Gott selbst / wie gehöret / antreffen.

Vom Dritten grossen Dinge.

ZUm dritten / Weil der Gemeine / vnd dem gemeinen Nutz vnd Frommen nichts entzogen / oder durch einigerley weg abgedrungen / dieselbe nicht beschädigt werden sol / Unfried / Zwittracht / Uneinigkeit verhütet / dagegen Fried / Einigkeit / vnd ein gemach stilles Leben in der Gemein unter ihnem möchte erhalten werden / Und aber das dritte grosse Ding die Gemeine / derselben vnd des Nächsten wolsart / antrifft und belanget : So sol dieselbe sich mit hohem fleiß bekümmern und berathen / Ob jemand / er were inner- oder außerhalb der Gemeine / an derselben Nutz vnd Frommen wes entwendete / denselben

B

ben

ben jrete / schwächte / trenckte oder unterdrückte / die Gemeine beleidigte oder beschädigte?

Ob irgend heimliche Verrätherey / Raub / Mord / Brand / Diebstal / ic. vorhandene. Oder so jemand solchen Thätern rath / hilfe / durch waserley weise / als Behausung / Essen / Trincken / ic. beystand oder vorschub thete? Und ob dergleichen unziemliche und unehrliche Beschädigung fürhanden / dadurch der Gemeinen gefahr / noth / verderbniz vnd schaden beygesüget werden möchte?

Ob ein Nachbar dem andern zu Felde an Räthen / Gränzen / in Gärten / Säulen / Angersieden / Wasserleussten / durch versetzung vunrechter Wege vnd Stege / oder was solch's gebrechens mehr / schädlich vnd verderblich were / dadurch friedlich vnd gemächlich zu leben verhindert.

Hieher vnd zu gemeinem Nutz gehöret der Gehorsam der Kinder gegen den Eltern / welche / weil sie von Gott durch die Eltern geschaffen / ernehret / gewartet / erzogen / mit grossem fleiß / sorge / fahr / mühe vnd arbeit / Ob jemand in der Gemeine / denselben seinen Eltern / für solche grosse Wohlthat vnd dankbar were / ihnen schuldigen billichen Gehorsam nicht leistete / verachtete / fluchete / schläge / schalte sie / oder sonsten widerwertig seyn wolte / ihnen mit Speise vnd Kleidern / da es die Noth erheischete / nicht benshub

schub thete vnd versorgete / wie das vlerkte Gebot / vnd erste der andern Tafel lehret. Denn ohne Gehorsam der Unterthanen / davon im andern grossen Dreydinge gesaget / vnd der Kinder gegen der Obrigkeit vnd Eltern / kündte die Welt vnd friedliches Leben keinen bestand haben. Nachmals vnd alsdenn gehöret zu gemeinem Nutz / wie man sich gegen seinem Nächsten vnd gleichen halten sol / seiner eigen Person halben.

Von vor das Erste / Ob jemand seinen Nächsten beleidigte / als durch Mord / Todschlag / Brand / Feindschafft / Zank / Hader / vnd also mit Worten oder Werken beschädigte.

I.
Vor das Andere / Ob jemand in Ehebruch / Hurerey vnd öffentlicher Unzucht / Blutschande / ic. lege / vnd mit solcher grossen Sünde behaftet were / dem Nächsten sein höchstes Gutschenete / oder mit worten durch Nachrede die Ehre abschürte? Daher gehören die unverschämten Lieber / auf der Gassen oder in Häusern gesungen. Item / die da ihre Häuser zu solcher Unzucht vergaßen / oder sonst ratsch vnd that darzu geben.

II.
Vor das Dritte / Ob jemand wissennd Diebstal / es were Gut / Gut / Wahr vnd Haab / wie das mag genennt werden / seinem Nächsten öffentlich
III.
Bij oder

oder heimlich abgespolen vnd enkogen/ Darzu gehören die Bucherer/ auch diejenigen / welche durch rodirung/aufztrahzung vnd beschneidung der hohen vñ vnterer Obrigkeit/ gute Münze verschaffen. Mehr Menschendiebe/ als nemlich/ die den Leuten ihre Kinder heimlich abstelen/ abliegen/ abtriegen / mit Verheissungen vnd Zusagen/ ic. Item/ Ob jemand verdient Lohn vorhielte vnd verleugnete? Ob jemand falsche Maß an Getreydicht/ Bier/ Eier/ Weissen/ falsch Gewichte brauchte. Welcher dem andern seinen Schaden/ wo er kan vnd mag/ nicht wehet oder warnet/ ic.

IV.

Vor das Vierdte/ Ob jemand in der Gemeine/ der / oder die falsche Zeugnus gegeben / oder wider seinen Nächsten zu geben pflegte? Ob jemand den Menschen ihre Ehre vnd gut Gerichte durch Nachrede abzuschneiden pflegete / fälschlich beloge oder verriethe / für Gerichte oder für der Obrigkeit die Wahrheit verschwiege oder unterdrückete? Wer bösen Zungen nicht widerstand thete/ ic.

V.

Vor das Fünfte vnd letzte / Ob jemand des andern Haß/ Hoff/ Ecker/ Güter/ Viehe/ mit unrecht besesse / mit was schein es wolle / abdrüinge vnd entwendete? Zu unrecht dem Nächsten sein Besinde/ Kinder abhielte? wie das einen Namen/ vnd wider den gemeinen Nutz vnd seinen Nächsten seyn kan.

kan oder mag. Und dis alles sol gerichtet werden heimlich oder öffentlich / nach erheissung der Fälle / wie sich dieselben begeben vnd zueragen.

Want sich nun diesem allen nach/ die Gemeine auff ermahnen der Obrigkeit berathen/ geruget/ der Obrigkeit die Dreydinge vorbracht/ vñ bey den Ehren vnd Pflichten/ so sie Gott vnd der Obrigkeit gethan/ auch ihnen selbst schuldig/ Überretung derselben aufgesaget vnd angezeigt: So sol die Obrigkeit/ als Beschützerin der Zehn Gebot Gottes / ihr von Gott auffgetragenes / vnd mit ernst vertrautes vnd befohlenes Amt vnd Gewalt/ nach Göttlicher Ordnung brauchen/ vnd zu gemeinem der Christenheit nutz vnd förderung / das böse straffen/ das gute ordnen vnd handhaben/ nach laut der obangezeigten Dreyer Dingen/ vnd in ihrem Gerichtszwang keine Person anschen/ sondern fest halten über der Gerechtigkeit/ vnd straffen die Ungerechtigkeit/ vñ also Gott vnd seinen willen stets für augen haben. Damit vnd also das böse unter Menschlichkeit geschlecht vnd in der Christenheit nicht ungestraft bleibe/ sondern aufgerottet/ berggelegt vñ verricht werde/ dadurch ein jeder in Gottes furcht wandele / die Gemeine vnd seinen Nächsten fördere/ ihm helfe/ vnd die Menschen miteinander in Brüderlicher liebe/trew/friede/einigkeit vnd allerley freundschaft leben/ vñ endlich selig werden mögen/ Amen.

B iii

Schließ-

HAYK
Schließlich ist diß auch zu wissen/ daß ein
jedere Christliche Obrigkeit gut vnd fleißig auffse-
hen haben sol / damit in haltung dieser Dreyer gro-
ßer Dinge / die Schöppenbank da zur zeit durch
Gottfurchtige/ Erbare/ weise/ erfahrene/ vnd derglei-
chen Personen / so tüglichen / dieseben nach gelegen-
heit jeder Ort / mögen bestalt / vnd also mit denen
Personen / welche am Leben / Wesen vnd Wandel/
Gottfurchtig / from / Erbar vnd aufrichtig seynd/
ernstlich besaßt werde / vnd in allewege sonder s fleis-
ses verhütet/dass nicht Gottslesterer vnd Schwender/
Böse/ Unartige/ Leichtfertige/ Unerbare/ Meineh-
dige/ Verleumbde / Ehebrecher / Hurer/ Versoffene/
vnd so in öffentlichen Lastern liegen / Uneheliche/
Echter / vnd dergleichen untüchtige Personen/ dazu
gezogen vnd verordnet werden/ ic.

Vnd Summa / daß der / vnd allermassen obge-
schrieben hohen Sachen/ versehung beschehe / Also/
dass darob Gott vnd Obrigkeit gefallen habe / vnd
Christlicher Gemeine zum besten / vnd aller zeit-
lichen/ alsdenn der ewigen Wolsart/
kommen vnd gereichen mag/

A M E N.

os(t)sc

Folget

II.

Folget weiter vnd vor das Ander/
Die Constitutionen , Ord-
nungen vnd Satzungen / auch trewe vorher-
gehende Warnungen für Gottlichem zorn/ den Unter-
thanen/zumal aber der Dreyer Dinge Ober-
treiern/ vnd was demselben anhän-
gig/für geschrieben.

1.

Erster Theil/
Auff Leibesstraffen der Bösen
gerichtet.

Schnotwendige Constitutiones,
Verordnungen vnd Satzungen / den
Unterthanen zu Nutz vnd Wolfart hinnach
gesetzt / Weil Gott derselben Sünde von der
Obrigkeit Händen / wann sie ihr vertrawtes
Amt nicht brauchet / abfordern wil / auff
den Dreydings Tagen/ neben der gedruckten
informirung vnd Unterricht/ Alsdan auch
alle Quatuor Tempora in jeder Gemeine vñ
Gerichten fürzulesen/ darnach sich jederman
zu richten / vnd durch unwissenheit oder ver-
gessenheit keiner entschuldigen möge.

Ans

HINKOBA

Ans: Vn Gottes Wort/ welches nu-
mehr aus sonder Gnade vnd Barmher-
zigkeit Gottes / vber die 70. Jahr lauter
vnd rein in diesen Landen vnd vnsr Kir-
chen/bis auff heute gelehret worden (dafür dem ewi-
gen Gott von grund des Herzens/ demütiger dank/
Job/Ehr vnd Preis billich gesaget wird) haben die
Unterthanen vnd Dorffschafften / in bemeldte Kir-
chen gehörig/gnugsamem Bericht/Gott's willle vnd
befehlich sey/ daß die Weltliche Obrigkeit (so viel die
eusserliche Disciplin vnd Straffe belangend/ ic.) ein
Beschützerin der ersten vnd andern Tafel Moysayn
sol/vnd daß er ihr das Schwerdt gegeben/ vertrawet
vnd besohlen hat / die Verbrecher seiner Gottlichkeit/
auch der hohen weltlichen Obrigkeit Gebot zu straf-
sen/vnd die Frommen zu befrieden / auff daß unter
dem Menschlichen Geschlecht / althie in diesem zeitli-
chen Leben / ein stilles / eingezogenes vnd fridsames
Wesen vnd Zucht erhalten werden möge (darumb
sie denn Gottes Dienerin genannt wird.) Neben
dem sich auch gegen der Obrigkeit seines zorns vnd
Straffe erkläreret/ wo sie nachlässig in ihrem vertrawe-
tem vnd besohlenem Amtpe seyn/ oder dasselbe ihr zu
nuz missbrauchen würde/ daß er die Schwächer vnd
Verbrecher solcher Gebot vnd beginste Sünden/
von ihren Händen fordern wolle/ ic.

Wann

Deut. 17.
Genes. 9.
Rom. 13.

1. Timoth. 2.
Psal. 82.
Rom. 13.
Deut. 17.
1. Sam. 15.

Wann dann vnsr Vorfahr/ wie er zu
wahrem erkennnis Göttliches Worts zeitlich kom-
men / die Dreydinge mit grossem ernst Jährlichen
gehalten/ darnach sich auch andere gerichtet: Ne-
ben denselben auch viel andere Gottgesäßige Ord-
nung / Satzung vnd Gebot auffgehen lassen / wie
wir nichts weniger nach Gottes willen auch gethan
haben / Und aber dieselben zu diesen zeiten in Wind
dermassen geschlagen/ vnd verächtlich gehalten/ daß
dadurch Gottes zorn zu zeitlichen vnd ewigen straf-
sen/ auch an diesen / wie auch an andern Orten / da
Gottes Wort so lauter nicht gelehret worden / muß
erreget vnd geheuert werden / Als haben wir vnsr
selbst Seelen heyl in acht nehmen müssen / vnd den
Verächtern lenger nicht zusehen / noch derselben
Sünde auff vns laden sollen. Derhalben vns in
Gottesfurcht etlicher hinnachfolgender Ordnung
vnd Satzung neben dem Dreydinge entschlossen/
über denen wir auch aus Gottes begnadung/ hülffe
vnd beystand endlichen zu halten vermeynen / weil
doch die zeit von Tage zu Tage / darumb daß die
Sünden täglich wachsen / zu vnd nicht
abnehmen / gefährlicher
werden wil.

C

Sum-

**Summarische Erzählung der schweren
Sünden / wider diese hohe Dreydinge / begünstet /
und verkündigung der ewigen Straße / derer /
welche dieselben verschweigen.**

Gut vor das Erste/ haben wir kurtz ver-
Glauffener zeit / in welcher wir diß Dreyding
vnd Rechtstage / von einem zum andern Ort
gehalten / nicht mit wenig schmerzen im Werk be-
funden/ daß unter euch fast keine Gottesfurcht (der
Lieb vnd vertrawens zu seiner Göttlichen Majestät
geschwiegen) mehr vermercket werden wil / daraus
dann erfolget / daß ihr bey solchen hohen Dreydin-
gen / weder öffentlich noch heimlich / die Verächter
Gottes/ seiner Ehre/Worts/heiligen hochwürdigen
Sacramenten/seiner Diener / Lesterer vnd Schän-
der seines heiligen Namens / Fünff Wunden vnd
Marter (die doch Gott vom Leben zum Tode hinzu-
richten befihlet/Levit.24.) angebt/ Darumb daß ihr
mehr theils mit diesen hohen erschrecklichen Sünden
zu zeitlichem vnnid ewigem Verderb behafftet seyd.
Aus deime dann auch derjenigen / welche unter dem
H.Ampt vñ andern Predigten zu Tänzen lauffen/in
Bierhäusern ligen / auch in andern Winkel Spiel
hegen. Also auch der Zauberer oder Pilzeisen/wel-
che Menschen vnd Viehe verderben/vnd denen Gott
selber

selber das Leben abspricht / Exod. 22. Levit. 20. ganz
und gar geschwiegen wird.

**Exod. 22.
Levit. 19.**

Vor das Ander ist am hellen Tage / was
massen die Obrigkeit / welche (wie gedacht) Got-
tes Dienerin ist / zu wider dem Göttlichen Verbot /
Exod. 22. gefeindet / gehasset / verachtet / gesfluchet /
derselben obel nachgeredet / fälschlich belogen vnd
ausgetragen / vnd fast kein schuldiger Gehorsam ge-
leistet : Noch wird alles verhalten / mit keinem worte
bey diesen Dreydingen gedacht. So wenig werden
ihr angemeldet die Schäde / welche ihr an Grenzen /
in Felden / in Wälden vnd Püschchen / an Holz / an Fi-
schereyen / an Jagten zugesfügt werden. Also auch
Ihr / die Restirenden Schulden / an Zinsen / andern
Gelden / ic. verschwiegen werden / vnd hat sich doch
ein jeder seines gethanen End zu erinnern / bey wel-
chem zu Gott dem Allmächtigen / vnd bey verlust
der Seelen heyl geschworen wird / dass er seiner von
Gott verordneten Obrigkeit schaden vnd nachtheil /
an Leib / Ehre vnd Gute verhüten will.

Für das Dritte/ ist auch leyder helle ge-
nug besunden / dass der gemeine Nutz / Friede / Liebe
vnd Einigkeit gar nicht betrachtet wird. Denn was
sich in den Gemeinen für jämmerliche Fälle begeben/
dadurch der gemeine Nutz vnd Frieden zum höchsten
| E ii geschwecht/

geschwecht / Disz ist Alt vnd Jung wol wissentlich /
vns aber hoch schmerzlichen zu erfahren. So füget
ihr ewres Mittels anander in Felden vnd in Dörfs-
fern / an Gränzen vnd Rännen / Angersrieden / un-
befugten Wegen vnd Stegen / schaden bey / lebet da-
durch in Widerwillen vnd Zanc. Über disz auch
nicht wenig geschrey über den Ungehorsam der Kin-
der vnd Dienstboten ergehet: Das alles ist anhero
mehrer theils verschwiegen / vnd wird durch disz vnd
mehrers der gemeine Friede endlich verhindert. Aus
solchem Zanc vnd Widerwillen entsteht grobe
Feindschafft / daß ihr viel einander (wie vns glaub-
lich fürkompt) am Leib vnd Gut / mit Todschlag vnd
Brand zu beschädigen bedraveten. So viel auch
die Unzucht / Hurerey / Ehebruch / hoch unverschame-
te ärgerliche Reden für der Jugend / welche als ein
Zunder alles aufffahet / vnd sich darnach richtet / wie
gutherzig Wehklagen überhand nemen: Verlehet
einander auch schmählichen mit reden vnd singen:
Einer entwendet dem andern das seinige / heimlich
vnd öffentlich: Treibet unziemlichen Wucher / hältet
einander Kind vnd Gesinde ab / ja wol der Herr-
schafft selbst: Habt unter euch / die da falsch Maß an
Biertel / Mezen vnd Elen halten: Schneidet einan-
der selbst ab ewer gut gerüchte / durch ertichte Lügen /
vnd verschweiget die Wahrheit / Welches alles grobe
vnd

vnd bekandte Sünden wider die ander Tafel der hei-
ligen Schen Gebot Gottes / vnd also die Liebe des
Nächsten sind / vnd zu erzählen fast unmöglich / ic.
Und disz wird alles verschwiegen / feiner (wie ein ge-
man Sprichwort gehet) sol des andern Verräther
seyn / vnd bedencket nicht / wie schrecklich auch Gott /
als ihr aus seinem Wort höret / solches straffen will /
weil es der weltlichen Obrigkeit wider ewre thewre
erkaufte Seele verhalten wird / welches alles nach-
bleiben / wo einige Gottesfurcht seines Göttlichen
vnd gerechten Zorns / zeitlicher vnd ewiger Straffe
in euch befunden warde. Und ist ehe hoch zu klagen /
daß ihr viel von dem leidigen Teufel dermassen ge-
blendet vnd geschendet werden sollen / dadurch die
Obrigkeit ihr von Gott / mit hohem ernst / befohlenes
Straffamt nicht brauche kan noch mag / vnd dan-
nen dadurch Gottes gerechter Zorn vnd Straffe
zunehmen / wachsen vnd folgen muß: Beherkigen
mit / wie oft sie von der Obrigkeit derer halben mit
hohem eyser / ja Mäterlich ermahnet werden / Gottes
heiligen ernsten Willen / der Obrigkeit befehlich / ja
ihre selbst End vnd Pflicht wol betrachten / vnd sol-
che Sünden vñ Übertretungen / bey ihrer selbst / See-
len verlust / verschwirigen nicht sollen. Und ist gewiß /
ja aus Göttlichem Wort unwidersprechlichen war /
wann sie straffwürdige Handel verschweigen / daß
G iii sie sich

HINKOBA

sie sich hindurch aller derselben Sünden zeitlich vnd ewig straffsälig machen/ vnd von ihren Händen für dem Richterstuhl Christi abgesordert werden sollen/ da wird keiner/ er sei wer er wolle/ für diesem ernsten und erschrecklichen/ vnaufprechlichen Gerichte bestehen mögen/ da dann die Verbrecher/ über die Verschweiger/ daß sie der zeitlichen geringen Strafe entgangen/ ein ewiges Zetergeschrey thun/ Und also die Verschweiger/ welche der Teufel zumal eingenommen/ daß sie aus ihrer Vernunft vermeynen/ sie möchten Verräther gescholten/ da sie doch Gott und die Obrigkeit befriedet/ hindurch ewige Verräther ihrer thewer erkaufften Seelen werden.

Bon den Gottslesterern vnd Schendern der Wunden/ Marter Christi/ vnd der heiligen Sa- cramenten/ Auch Behauer der Sacramentschwer- mer/ Wiedertäuffer/ vnd alle dersel- ben Straße.

i.

GND dieweil eben aus der Ursachen sein heiliger Name zum höchsten unter euch vernehret vnd verkleinert wird/ die Marter/ Wunden vnd Leiden seines allerliebsten Sohns/ unsers einigen Herrn vnd Heylands Jesu Christi/ und die heiligen/ hochwirdigen Sacramenta der gleichen/ sieder desselben Geburt/ als zu diesen zeiten/ nie ge-

nie gehöret/ zum heftigsten mit fluchen vnd schwe-
ren angegrissen/ geschändet vnd gelästert werden/
daraus Gott gflaget/ bey Alten vnd Jungen/ nicht
allein in ernst/ sondern auch in schimpff vnd scherz
nur ein lauter Sprichwort worden. Darumb auch
kein Wunder wäre/ ob gleich der gerechte Gott diese
Sünde/ für seines Sohnes Zukunft zum Gerichte/
mit ewigem Hellschen Feuer straffete. Daher dann
die alten Keyser in ihren Gesetzen mit sonderm eyser
vnd ernst verordnet/ daß die Gotteslästerer vom Le-
ben zum Tode solten verurteilt werden/ ja Gott selbst
solche Lästerer seines heiligen Namens zu tödten be-
fohlen hat/ wie wir in der heiligen Schrifft lesen/ vnd
oben angezogen worden: Als haben wir andern
Christlichen Obrigkeitē gleich vñ gemes/ die schlech-
ten Gefängnis zum Halse vnd Fusten für die Ge-
richtshäuser schen lassen/ alle Gerichtsverwaltern/ so
sol allen Unterthanen mit sonderm ernst beehlende/
daß sie auff solche Gottesschänder und Lästerer gute
acht geben/ vñ so bald einer gehört wird/ daß derselbe
vnd alzhald auff frischem fluchen/ ehe es für die O-
brigkeit bracht wird/ den Gerichten angesaget/ vñ ge-
setzt werde. Da auch einer oder mehr solchs höre vnd
verschweigen würden/ sol er oder dieselbē/ an dieselbe
Stelle auch gesetzt/ oder ja in ärger Gefängnis gelege
werde. Wo aber indert einer solche straffe verächtlich
halten/

halten / vnd von solcher Gotteslesterung abstehen
nicht würde / sol derselbe seiner Straße / nach Ord-
nung der Recht / ohn alle Barmherzigkeit vnd gna-
de gewertig seyn. Und viesweil Gott geklaget / solche
schreckliche Flüche / auch rater dz weibliche geschlecht
vnd Kinder / von den Eltern / Herren vnd Fräwen / in
ihren Häusern gerathen / auch von andern leichtser-
tigen vnd Gottlosen gelernt / so sol wider dieselben
nichts weniger mit gebärender Straße verfahren
werden. Hiebey wollen wir auch mit grossem ernst /
allen vnd jeden vnsern Unterthanen außerleget ha-
ben / daß sie einige Sacramentschwerner / Wieder-
tausser / ic. enthalten nicht sollen / bey Straße ewiger
Verweisung.

Von Zauberern / auch derer / welche
Rath bey ihnen suchen / vnd dersel-
ben Straße.

2.

Sintemal auch leider am Tage / daß et-
liche von Gott absallen / vnd sich an den Teu-
sel hengen / derhalben beyde Menschen vnd
Viehe / wie oben gedacht / durch Zauberer in vnsrer
Gemeinen beschädigen / Solches aber auch der O-
brigkeit verhalte wird / leiden lieber schaden / als daß
sie einigen Menschen offenbaren wollen / lassen ihuen
eines Menschen gunst lieber / als Gottes hulde seyn :
So sollen dieselben allhie auch mit ernst verwarret
seyn /

seyn / davon abzustehen / vnd sich mit Gott zu versöh-
nen / Mit angeheffter Erklärung / daß solche Zäuber-
er / der verwirkung vnd Umständen nach / mit dem
Fewer oder Schwerdt gestrafft werden sollen. Und
da sich auch einer oder mehr bey den Teufelsban-
nern / Chrystallen vnd Spiegelsehern raths erholen
wird / der sol nichts weniger mit verweisung der Gü-
ter gestrafft werden.

Von den Fluchern vnd Schändern der
Obrigkeiten / vnd derselben Straße.

Ge jenigen aber / welche ihrer Obrig-
keit in Rücken fluchen / derselben alles vbel
nachreden / vnd zu wieder ihrer gethanen En-
de vnd Pflichten / ihren schaden an Leib / Ehr vnd Gut
nicht retten noch verhüten / die wird Gott mit den je-
nigen / die es hören / wissen vñ verschweigen / zu seiner
zeit richten / vnd werden doch ihre straffe auch allhie
wenn es an den tag kommt / als Meineyder empfahē.

Von ungehorsamen Kindern /
vnd derselben Straße.

Ge hoch vnd gewaltig in diesen letzten
gefährlichen Zeiten / alle Sünden / wider die
Götlichen Gebot Gottes / einer Sündfluth
gleich einrissen / ist doch diese nicht die schwächste
vnd

3.

4.

und geringste. Dann Gottfürchtige Herzen den
grausamen Ungehorsam/ ja die schrecklichen Flüche/
welche die selben Ungehorsamen und Verächter ihrer
Eltern/ mit haussen dieselben ausschütten/ gnugsam
nicht beklagen mögen. Darumb wir aus Gottes bes-
fehlich solchen Ungehorsam / zumal Fluchen und
schelten / und wo auch die Hand an sie gelegt wird/
nach anleitung und verordnung der Recht straffen
wollen. Also auch diejenigen / derer zu mehrern
malen/ und in allen Fällen gedacht/ die derselben wis-
senschaft haben/ und wider ihre Gewissen und See-
le verschweigen/ der wolverdienten Straße gewiß
seyn sollen.

Von Todschlägern/ und der selben Straße.

5.

Wann der Allmächtige Gott/ und damit
nebst ihm die weltliche hohe Obrigkeit/ mit
hohem ernst geboten / daß die Todschläger
wiederumb getötet werden sollen / So sollen diesel-
ben hinsan sich mit keinem Gelde solcher Straße
befreien / Sondern durch das Schwerdt außer der
einigen beweislichen Nothwehr hingerichtet werden.

Von Kinderzeugen außer der Ehe/ dieselben auch tödten/ und ih- rer Straße.

Wann

Wann auch zu wider des allein gewalts-
gen und eigner Gottes die Unzucht/ wel-
che von Gott zu allen zeiten/ sieder Erschöpf-
fung der Welt/in seinem gerechten Zorn/ wie Bibli-
sche und Weltliche Historien zeugen/ heftig gestraffet
hat / und in diesem letzten viertel der Welt gewaltig
überhand nimbt / So sollen dieselben Verbrecher/
welche außer dem Ehestande Kinder zeugen/ unserer
Güter durch den Henker oder sein Gesinde verwie-
sen werden / weil durch die vorhergehenden gelinden
Straffen/ der Gefängnis/ Geldbußen/ auch öffent-
licher Kirchenbusse/ davon weiter unten bey der Kir-
chenordnung zu sehen / nur die Fenster / zu mehren
überheussten Sünden / in diesem Fall aufgethan
werden. Wo aber diese Verbrecher/ die in Mutter-
liebe empfangenen Kinder / durch Getränk und an-
dere Mittel abtreiben / oder auch/ wann dieselben in
diese Welt kommen / gar tödten/ Als sollen diese Be-
belthäter / nach unterricht der beschriebenen Recht/
mit gehührender schärffe / als dem Schwerdt/ auch
vom Leben zum tode gebracht werden.

Von Ehebruch und Hurerey/ auch derselben Straße.

Auff diese Übertreter göttlicher und ersta-
ntes Gebot/ wie wir an Gottes stat ernstlich ord-
nen
D ii
nen

nen vnd schaffen sol jedermanniglich vnserer Unterthanen/ groß auffacht geben/ den Pfarrherrn/ oder der Obrigkeit selbst/ keineswegs verhalten/ weil Gottes Zorn/ wie im vorstehenden Artikel mit wenig gedacht/ mit grossem Enfer zu allen zeiten ausgeschütt worden/ wie auch die heilige Schrifft solches Genes.

Genes. 19. am 6. vnd 19. daß er die erste Welt/ Land vnd Leutel dieser Sünden halben hat untergehen lassen/ gnugsam bezeuget/ die sollen auch von uns zeitlich/ als die Ehebrecher/ nach gelegenheit der vmbstände/ mit dem Schwert/ die Hurer aber mit ewiger Verweisung/ wie sichs gebüret/ gestrafft werden/ damit sie der ewigen gewertig nicht seyn dürffen.

Von Diebstal/ auch falschem Maß/ Weysen/Ellen/ ic. vnd was solchem mehr anhangig/ vnd desselben Straße.

3. **N**un aber der Diebstal durch erbrechung der Häuser/ Scheunen vnd dergleichē/ auch der Bienstöcke/ vnd dann durch einstzung der Gärte/ auch entwendung des Grases/ in Wiesen vnd auff dem Felde/ beraubung der Pflüge vnd Eyhgen/ darzu gehörig das falsche Maß auff den Schutsöllern/ in Schenckhäusern/ zumal die falschen Elen/ Weysen/ der Obrigkeit vñ andern/ spinnen im Flachs/ vnd desselben abstelen forthin gar mein

mein vnd überhand nemen wil/ So ist auch in diesen Fällen/ vnd was mehr denselben/ zum Diebstal anhangig/ unser ernster Befehlich/ daß man auff dieselben fleissig acht gebe/ damit solche Übelthat/ nach Gottes ernstem willen und Befehlich/ auch nicht ungestrafft bleibe.

Von falschen Zungen/ Schmähungen/ ic. vnd derselben Straße.

NEs auch Gott jeden durch sein Verbot im achten Gebot begriffen/ eine starke Maswer vmb seinen guten Namen vnd Gerichte gezogen/ vnd die heimlichen/ so wol öffentlichen Schmähungen/ durch die falschen Zungen/ zumal unter dem Weiblichen Geschlecht/ sehr gemein werden wollen/ vnd jede Obrigkeit von Gott auch befehlich hat/ fromme/ unschuldige vnd ehrenliebende Leute/ disfalls in schutz zu nemen/ vnd dagegen die Verleumder vnd Schmäher zu straffen: So befehlen wir ernstlich/ daß man sich hinsüran heimliches Verleumdoens/ Antichtens/ vnd öffentlicher Schmähel gegen dem Nächsten enthalte. Im fall es aber nicht beschiehet/ vnd sich dessen jemand bey uns beschweren wird/ wollen wir hierinnen mit Straße/ wie sichs nach verordnung der Recht vnd Landüblichem brauch unter Christen gebüret/ damit andere leicht-

D iii fertige

fertige vnd unbedachtige einen Spiegel / sich darinn
zu beschen / haben mögen / ernstlich verfahren.

Von entwendung des Nächsten Gute/
Gesinde/Ecker/Brenken/ic. vnd
dieselben Straße.

10.

Em nach zu wider Gottlichem Gebot/
kein Mensch dem andern / vnd also seinem
Nächste das seinige/ auch außer offenem oder
geheimen Diebstal / entwenden vnd abziehen soll/
Sondern vielmehr dazu dienen/ daß demselben sein
Haus/ Hoff/ Weib/ Kind/ Gesinde/ Ecker/ vnd die
ganze Nahrung erhalten werden mögen/ Und aber
der Teufel bey dieser verbosten Welt viel Menschen
dahin leitet / führet vnd treibet / daß einem frommen
Manne / welcher sich seiner Hände arbeit / auf den
befehlich Gottes / nehret/ vnd disz/ so gedacht / zu er-
halten verhoffet / eines vnd das ander / auch oft un-
ter dem schein des Rechtens/ verjährungen/ ic. abzu-
ziehen vnd zu entwenden sich untersiehet: So wol-
len wir dieselben hiemit auch ernstlich verwarnet/ ab-
gemahnet/ vnd uns erklärt haben / daß sie von dies-
sem falschen schein / wie gut derselbe gleich seyn mag/
durch den sie dem Nächsten das seine abzuziehen ver-
meynen/hinsur an abstechen / oder sollen nichts weni-
ger/nach gelegenheit der Fälle / vnd derselben Um-
ständen/

ständen / als die öffnen vnd heimlichen Diebe / ihrer
Leibes straffe gewertig / vnd derselben gewiß seyn.

Summa/ alles was zu wider Gottlichen
Geboten/ der ersten vnd andern Tafel Moysi/ unter
unsren Unterthanen öffentlichen fürgenommen vnd
überschritten / benant vnd unbenant / vnd uns fund
gemacht werden wird / das wollen wir mit Gottes
hülff vnd beystand / nach anweisung der Weltlichen
Rechte / vnd außgesetzten Peen zu straffen nicht un-
terlassen.

II.

Ander Theil

Der Constitutionen vnd Satzungen/
den Bösen auff Geldbussen vnd
Straffen gesetzt.

Em nach es auch bey dieser unartigen
Welt dahin leyder gerathen / daß gemeine
Leute eine geringe Geldstraffe vielmehr / als
Gottes Zorn vnd die ewige Straffe in acht halten
vnd fürchten/ (wie denn jede Christliche Obrigkeit
solches mit schmerzen täglich für Augen hat / sehen
vnd erfahren muß) ja auch schwere Leibesstraffen
durch Gefängnis / so hoch als geringe Geldstraffen
nicht schezen / So werden wir (Gott weis / wider
unsren willen) gewachet / in etlichen gemeinen vnd
hinnach

HANDBUCH
hinnach benenten Fällen/Geldbußen neben den Ge-
fängnissen aufzusezen/weil alle andere Ordnung
vnd Befehlich ganz vnd gar in Wind geschlagen/
vnd verächtlich gehalten werden.

Vom Dekem vnd Zustand der Priesterschaft.

I.

Der das Erste / Weil man forthin Got-
tes Wort ist satt vnd überdrüssig worden / so
wird man den Dienern des Worts auch
feind / Und viel geneigter zu nemen/was ihuen auch
Gott selbst verordnet hat/ als zu geben. Darumb
von vielen diesen Dienern Gottes / vnd seines heili-
gen Worts/lieber Eröppen vñ Sprew gegebē wird/
als das Getreydig / so Gott in demselben Jahr hat
wachsen lassen / Derhalben an stat des segens Got-
tes / sein Fluch über dieselben gehen muss / daß ihre
Güter auff allen orten zerrinnen. Den der Dekem/
welcher jährlichen den Dienern Gottes gegeben
werden sol/nicht von Menschen/sondern von Gott
selbst gestiftet ist/ wie ihr aus H. Schrifft Deut. 12.
vnd 14. vielmahn unterrichtet worden. Darumb er
den Priestern im Alten Testamente den Zehenden/ so
man jeko den Dekem nennt/ verordnet / Num. 18.
Ja er saget / daß derselbe Dekem seine sen / Levit 27.
Und befiehlet durch den Propheten Malachiam

Deut. 12.
& 14.

Num. 18.
Levit. 27.

Malach. 3.

am 3.

am 3. Capitel/dß man den Zehenden ganz bringen
solle / in sein Kornhaus/ das ist / auff den Pfarrhoff/
der zum Gotteshause der Kirchen gehörig ist / auff
dass (spricht er weiter) in meinem Hause Speise sch.
Seket auch hinzu die gnädige Verheissung/dß er
dafür die Fenster des Himmels aufthun/ vnd Se-
gen herab schütten wolle die fülle. Darneben wolle
er auch zu belohnung den Fresser schelten/dß dersel-
be die Früchte auff dem Felde nicht verderben solle/
vnd sagt/man sol es nur prüffen. So stehen die sei-
nen Exempel in der Biblia/wie die heiligen Patriar-
chen mit den Zehenden sich gegen den Dienern Got-
tes dankbar erzeigt/ Genes. 14. vnd 28. Und S. Genes. 14.
& 28.
Paulus spricht: So wir euch das Geistliche seen/ 1. Cor. 9.
Ists ein gross ding / ob wir ewer Leiblichs erndten?
Und der Herr hat befohlen/ daß/ die das Evan-
gelium verkündigen / sollen sich vom Evangelio neh-
men/ 1. Corinth. 9. Damit nun diesem grossen be-
schwer auch abgeholfen werde / so ordnen wir ernst-
lich/ Welcher Unterthauer inner vierzehen Tagen
nach Martini/den Seelsorgern ihren von Gott ver-
ordneten Zustand nicht Chr. stlich entrichtet / der sol-
denselben ihnen doppel geben / oder an stat desselben
nach billichem werh/ wo das Treydig bei ihm nicht
were/mit Gelde zahlen/vnd auch in die Kirchenlade/
dem Armut oder Kirchenbau zum besten / auch ein
E schwer

HALKOBA
schwer Schock / das sind sechzig Schlesische weisse
Groschen / alsbold erlegen. Derhalben ein jede
Dorffschaft sich mit den Priestern des Tages ver-
nehmen sol / wenn sie den Deßem einstellen sollen/
Auff denselben sol der Kichier vnd zweene Ge-
schworne sich auff den Pfarrhoff finden / vnd das
Treydig / an Weizen / Korn vnd Habern anschauen/
ob auch ein jeder den Deßem bringe / wie er ihme
gewachsen ist / vnd dieselben sollen auch jetzt bemel-
det Treydig / welches gezahlet werden sol / wurden
vnd schäzen.

Vom Brantewein / Bier / &c. vor dem
unter dem heiligen Aempt ausge-
schankt vnd verkauft.

II.

Gr das Ander / Wann unter diesem Gre-
oden der Schenken / Krägern oder Kretschmer /
wie der selbe genannt wird bey dieser jetzigen
Welt / ihr wenig besunden werden / welche diese Nah-
rung in Gottes furchte führen vnd treiben / sondern
wegen ihres nutzes vnd frommens / neben dem un-
rechten vnd falschen Maß / allerley Stände zu schenken /
vnd dieselbe verschweigen / Darumb unser ernster
Befehlich / Wo irgend ein Schenke an dem Son-
tag vnd andern Festen / vor / vnd unter dem heiligen
Aempt

Aempt Brandterwein oder Bier schenken / oder ver-
kaufen wird / außer den Kranken vnd Wanders-
leuten / Der sol ein schwer Schock in die Gerichte le-
gen / vnd drey Tage gefänglich sitzen. Dergleichen
Straffen sollen diejenigen / welche solches schenken /
oder wissen haben / vnd aber verschweigen / gewer-
tig seyn.

Vom Spiel / vnd desselben Gotteslester-
lichen Früchten / unter vnd außerhalb
dem heiligen Aempte.

III.

Gr das Dritte / Wo irgend ein Schenke
oder auch ein ander Unterthaner / unter dem
heiligen Aempte / in seinem Hause Spiel / es
seyn durch Karten / Würfeln oder Kegelschieben / hegen
vnd zulassen wird / So sol der Wirth vnd Spieler /
vnd ein jeder insonderheit / ein schwer Schock in die
Gerichtslade legen / vnd darüber allesamt drey Ta-
ge gefänglich gehalten werden. Dergleichen straf-
fen sollen gewertig seyn auch diejenige / welche solches
Spiel wissenschaft haben vnd verschweigen. Hier-
mit wir denn alles Spiel / bey welchen die Marter
vnd Wunden Christi mit fluchen vnd schelten jämmer-
lich angegriffen / geschmähet / geschändet vnd gelestert
werden (wölle des schadens / denen einer dem andern
Eij an sei-

an seinem Gute baybringt / schweigen) abgeschafft
haben / Es sey vmb Bier / Geld/ oder auch (wie da
beschehen sol) das lieber ägliche Brodt. Und weil
ja das Spiel vmb's Bier in gewonheit kommen/ So
sol ein angeseßener Bauerzmann / auff einen Tag
lang / nicht mehr als vmb zweien Weisse Groschen/
ein Gärtner aber vnd Alwenhäusler/ nicht mehr als
vmb einen Weissen Groschen Bier zu verspielen
macht habe. Und als der leidige Teufel/ dess Mensch-
lichen geschlechts Erbfeind / wie ein brüllender Löwe
ohne unterlaß herumb gehet/ vnd versucht/wovor ei-
nen vnd den andern auffzressen / vnd seinen grossen
Haussen mehren könne / So führet er diesen Ordnun-
der Spicler dahin/weil sie in unserm Gerichtszwang
das Spiel vnd Gotteslesiung meiden sollen vnd
müssen/dass sie in andere Dörffer/ auch benachbarte
Städte lauffen/ (welche Gott zu seiner zeit / dass sie
solches verstatten / wird zu richten wissen) allda sie
frey / nicht vmb Bier oder Brandtewein / sondern
vmb viel Thaler zu spielen / vnd Gott im Himmel zu
fluchen/macht vnd gewalt haben/Bon uns aber sol-
len dieselben / neben verkauff ihrer Güter vnd Nah-
rung/welchs inner Monats frist/oder sechs Wochen
zum lengsten beschehen sol / Ewiglich/ vnd ohne alle
gnade verwiesen seyn / Und sich dahin / oder andere
Ort wenden/da sie aufz gehalten/vnd vnterschleiss in
denen

denen schrecklichen Sünden haben mögen. Wir wol-
len auff uns Gottes ernsten/hocherfrigen Zorn vnd
Straße / die da über keine Obrigkeit aussenbleiben
werden/ nicht laden noch nemen.

Von Tänzen vnter vnd außer dem heiligen Ampte.

Vor das Vierde/ Als auch durch die für
Gott hoch gewilichen Tänze / welche keinen
guten anfang gehabt / das Ende der gleichen
einen bösen ausgang nehmen / auch zu nichts ande-
res / als zu untergang aller Zucht/ Eugend vnd Er-
barkeit dienen/ Gottes Wort jämmerlich verachtet
vnd verseumet wird / dadurch denn (wie die Erfah-
rung zeuget) schmerzhliche zeitliche Straße erfolget/
dass vieler Eltern Kinder / welche solchen Ungehör-
sam/verachtung Gottes vñ seines Worts gestattet/
zu schanden gesetzt werden : So wollen vnd ordnen
wir/ wo irgend einer / es sey Mannes- oder Weibes-
Person / an dem heiligen Sonnage/ oder andern Fe-
stien / in genachbarte Dörffer zum Tanz lauffen
wird / da sol unnachleslich ein schwere Schock / so
bald es fund gemacht wird/ vñ ehe es für die Obrigkeit
kompt / den Gerichten zustellen/ oder acht Tage
auff seine Unkosten im Gefängnis liegen. Desglei-
chen ein jeder Vater vnd Wirth im Hause auch ein
E iii Schock/

IV.

V

Schock / der solches ablauffen der Kinder vnd Ge-
sinde verstattet / davon auch weiter bey dem zehn-
den Artikel ordnung gegeben wird.

Von den Verhaltern vnd Verbergern
der Gerichts- vnd Frevelsachen / Muhlgastungen/
Verkauffung des Viehes / fremder Weydeleute/
Fischer / Holtzes / Braseditze / c. vnd was
mehr demselben anhangt.

v.

Für das Fünfte / Wie hoch der wütende
Teufel / welcher in heiliger Schrift ein Fürst/
ja Gott / ic. in der Welt genannt wird / nechst
Gott dem allmächtigen vnd gewaltigen / seiner
Obrigkeit / welche er auff diese Welt verordnet / sind
ist / vnd ihme nichts liebers noch angenehmers schu-
kündet / als daß er dieselben aller stürzen möchte.
Weil aber Gott über seiner Ordnung hält / vnd ihme
solchen Willen vnd Fürsatz nicht einreumet / So hat
er doch über die seitigen so viel gewalt / daß sie der
Obrigkeit / so viel an ihnen / alle Sünden decken vnd
verhalten / daß sie das vertruwete Amt zur Straf-
se brauchen nicht können : Darumb auch dißfalls
unser ernster Beschlisch ist / Wo zu künftigen zeiten
(wie leyder biß anhero geschehen) der Herrschafft
die Gerichte in Frevelsachen verschwiegen würden/
(dadurch denn dem mutwillen alle Fenster auffge-
han werde) sol derselbe ohn alle gnade öwen schwere
Schock

Schock erlegen. Hiebei wir ernstlich ordnen / daſ
vnd wann sich unterweilen begeben / daß die Part
zum streichen kommen / oder auch andere in wenigen
Sachen sich wider die Gerichte legen / daß derer fei-
ner sol verbürget / sonderu gesänglich gesetzt werden/
biß er wol außgeschlassen habe / vnd nachtern ic or-
den sey / Alßdann sol er erst statlich verbürget wer-
den / inner 14. Tagen abtrag zu thun / doch wie es die
wichtigkeit vnd umbstände der Fälle geben werden.

Also auch ein jeder Bauer / Gärtner / Häußler
oder Haßgenoss / welcher andere Mühlen sucht /
vnd dadurch der Herrschafft die Netze entwendet /
von jedern Scheffel ein schwer Schock / von einem
halben Scheffel 30. von einem Viertel 15. vnd von ei-
nem halben Viertel $\frac{1}{2}$. weisse Groschen / alßbald es
kund wird / in die Gerichtsäge legen sol / Dergleiche
ein jeder / welcher dessen wissenschaft hette / vnd ver-
schweigets / der benandten Peen / so wol als der Ve-
brecher vnd Meineyder erlegen sol / weil auch hier n
die Untreue zum höchsten überhand nimbt.

Wo auch einer oder mehr ihr Viehe / an Ochsen /
Kühen / Cälbern vnd Schweine / aus bösem Herzen
verkauffen / vnd vorhin der Obrigkeit nicht ansagen
werden (wie den eine zeitlang über alle Verbot auch
beschehen / da sie doch iothewer / als immer fremde /
dasselbe zahlen / der sol ein schwer Schock erlegen.

Die

HAYKO
Die aber / welche Weydeleut / Fisch / Trenzig /
Obst / Holz / Gras / ic. Diebe in Walden / Wassern /
Wiesen / Garten / Kernen / ic. antreffen vnd verhal-
ten / sol ein jeder zwey schwere Schock in die Gerichte
erlegen / oder vierzehn Tage gesänglich auff seine
Unkosten liegen.

Von den Eltern vnd Vormünden / wel-
che aus verachtung der Obrigkeit / ihre Kinder
vnd Mündlin auff Handwerke geben.

vi.

Für das Sechste / Wann auch nic schlech-
te Klage auff dem Lande gehöret wird / daß
fort mehr mangel an Dienstboten erscheinen
wil / darumb daß die Eltern ihre Kinder so gemeine
auff Handwerke geben / die Handwerker aber in
Städten sich solches zum höchsten (ob ihr viel hierzu
gleichwol vrsachen) beschweren / vnd in diesem Fall
der Ungehorsam über alle Verbot auch so weit ein-
geschlichen / daß etliche ihre Kinder ohne vorwissen
vnd zulassen ihrer Obrigkeit / auff Handwerke ge-
ben / oder auch davon lauffen lassen / vñ dasselbe ver-
schweigen / aus denselben Störer machen / vnd den
ErbHandwerckern / welche ihren Jahr Zins reichen /
schaden beybringen: So ordnen wir auch hierinn
ernstlich / welcher sich hinsur an unterstehen wird /
seine Sohn / Mündlein oder Freund / auff ein Hand-
werk

wert zugeben / oder abzulauffen verstatten / er habe
denn von seiner Obrigkeit schriftliche Kundschafft
ihres vergunstens / der sol ohn alle Gnade zwanzig
kleine Schock in die Gerichte legen / oder ein viertel
Jahr auff seine Unkosten gesänglich gehalten / oder
auch gar in die Acht erklärret / vnd doch zu mehrer
Straffe vber die Acht ihren Leiben nachgetrachtet
werden.

Von Dienstboten / vnd Straffe
der Ungehorsamen.

Für das Siebende / Wann auch die
Dienstboten sich dermassen sträfflich vnd un-
gehorsamlich gegen ihrer Obrigkeit erzeigen /
daß sie ander Ort in Dienst lauffen / Und wenn sie
für Weihenachten zum einstellen erfordert werden /
ihr viel mutwillig versitzen / daß auff langen weg
benders den Herrschafften vnd Unterthanen man-
gel an Dienstboten erscheinen würde (wie dann eine
gemeine klage unter der Baswerschafft anhero gewe-
sen) So ordnen wir auch disfalls / welcher ungehor-
samlichen zu berüter zeit aussenbleiben wird / der sol /
es sey männlich oder weibliche Personen / jung oder
alt / vier kleine Schock erlegen / oder ein Monat auff
seine Unkosten gesänglichen sitzen / oder auch gleicher
weise / wie bevorsthet / in die Acht erklärret werden.

F Von

Von Kauffern der Güter / vnd nicht zuhalting der Kauffgelder.

viii.

Ger das Achte / Als jede Obrigkeit auff
ihrer Unterthanen frömmen vnd schaden / vnd
auff der ganzen Gemeine nutz / nichts weniger
als auff den ihrigen zu sehen schuldig / vnd aber
ihr viel sich Güter zu kauffen unterstehen / vnd weder
Verkauffern noch Erbnemen die schuldig Zahlung zu
rechter zeit thun / ja auch oft gar nit zu thun vermo-
gen / darumb die Güter mehr mahlen mit allerseits
schaden widerumb abtreten müssen: So ordnen wir
wol bedachtsam mit ernst / daß jeder Käuffer alß bald
vnd ehe der Kauff geschlossen / vñ auffs Papier durch
den Gerichtsschreiber bracht wird / gnugsame bürg-
schaft bestellen sol / die ganze Kauffsumma an bereits-
schafft vnd Erbgulde / auff die im Kauff bestimpte
Terminen / vnd an den Gerichts- vnd keinen andern
stellen zu erlegen / viel weniger sollen Richter vnd Ge-
schworne den kauff ohn vollzogener Bürgschaft ins
Gerichtsbuch / bey schwerer Leibesstrafe / schreiben
lassen. Wann aber die Gelde / wie jezo gedacht / vnd
in beyden sellen zu rechter zeit nicht erleget werden / so
sollen die Bürgen / so oft vberschritten wird / allezeit
2. schwere Schock / wo es aber verschwiegen wird / 4.
schwere Schock erlegen / Darumb jeder Schreiber
seine harte Straff auch bedenken sol. Welche aber

Daupt-

Hauptgut vnd Erbgeld / noch zur zelt aussständig /
vnd von Dato inner zwey Monatsfrist nicht erlegen
noch richtig machen werden / sollen jetzt gesetzte Peen
der zweyens schweren Schock zu erlegen schuldig seyn /
vnd doch / vermöge dieser Satzung / die Peen / biß sie
es richtig gemacht / nichts weniger zu erlegen ver-
bunden seyn.

Von Wuchern vnd Verehrungen / an Eckern / Wiesen / Holz / ic. vber den Zins.

ix.

Ger das Neundte / Wie hoch der gewalti-
Ge Gott den Wucher seindet / zeuget die heilige
Schrift / wie stark auch die verehrungen vber
die / von der weltlichen Obrigkeit / zuläßliche Interesse,
von den bedrängeten den Wucherern gegeben werden
müssen / das hat man aus täglicher Wehklage vnd
erfahrung / dahero ihr viel / auch in unsren Gemeinen /
welche in Schulden gerathen / ihre Güter / an Eckern
vnd Wiesen verpfänden / versetzen / auch Barw vnd
unzeitig Brenholz verkauffen. Etliche sich auch / die
Wucherer / mit Treydig vnd Leyn beseen / aussaugen
lassen / Stro / Hew vnd Grummet verkauffen / da-
durch denn die Güter vnd jedes Nahrung jämmer-
lichen verwüstet vnd verödet werden müssen / daß sie
auch endlich nit vmb das halbe Geld des werts auf-
bracht werden können / wie hoch / oft vnd viel solches

ij

ernst-

ernstlich verboten / vnd doch verächtlich gehalten worden: So ordnen wir auch in diesem gegenwärtigen fall / wo einer oder mehr hinsünder ohne schriftliche zulass seiner Herrschaft hierinne begriffen werden wird / daß jeder / als der es thut / vnd der es nimmt / zehn kleine Schock / das Schock 40. Schlesische weisse Groschen erlegen sol / Die Nachbar aber / welche solches verschweigen / sollen gleicher gestalt gestrafft werden. Aus dem wir hiermit allen / außer der weltlichen hohen Obrigkeit zulässlichen Wucher / wie derselbe immer gebrauchet / mit sonderm ernst abschaffen / Und also / wo einer oder mehr besünden / welcher vom hundert mehr als Sechse fordern oder nemen wird / es sey an Gelde / Ernydig / Holz / Wiesenwachs / ic. wie es benandt werden mag / Der sol der Hauptsumma vnd Interesse ohn alle Gnade verlustig / vnd der Herrschaft anheim gefallen seyn. Derjenige aber / welcher den Wucher dergestalt giebet / sol an dem Leibe / der r. : wirkung nach / mit hassen gebürlich gestrafft werden.

Von den Hochzeiten / der oßelben Frewden / vnd hochschädlichen Unkosten / Tänzen / Verehrungen / ic. spatem Abspeisen.

- x. **F**ür das Zehende / giebt das Werck / was massen beyde vermögende vnd unvermögendel sich

sich durch die Unkosten / so bey den Hochzeitslichen frewden / über alle ausgangene Verbot auffgewandt werden / in Schulden verteußen / darumb uns auch hierinnen einschen zu haben gebüren wil: Ordnen derwege hiermit / mit sonderm ernst / dz hinsüran kein besessener Bauer über 6. Tische / kein Gärtner über drey / vnd kein Dienstbote über zweene Tisch Gäste bieten vnd besezen sol / bey straffe 4. schwere Schock. Wann auch eine Jungfrau geholet wird / so sollen über drey Tische von einem Bauwren / von einem Gärtner aber vnd Dienstboten über zweene / vnd bey seßbenanter Peen / nicht gesetzet werden. Wann sich aber ihrer viel / des theils auch nur zum schein der ungebetenen Gäste / vnd zulauffs derselben / höchst beschweren / So ist auch disfalls unser ernster Beschlich / vnd bey Straffe eines schweren Schocks / daß ein jeder Wirth mit den Geschwornen / welche zur stellen sind / solche Zulauffer auff der Obrigkeit befehlich abschaffen / Und da sich dieselben nicht wollen besagen lassen / der Richter erfodert / vnd mit hulff der gebetenen / in die Gerichte geführet / gesetzt / vnd solche Beschwer hinsünder / zumal aber den zuvor Blut Armen / durch dis der Obrigkeit schuldiges Mittel / abgethan werden.

Mehr kommt für uns warhaftiger Bericht / daß nun mehr (damit nur Bittler gnug werde) die Jungfrauen

fräwen ihre Diener vnd Führer mit Gelde oder anderer Wahr zum Dienst erkauffen müssen / vñ darff auff eine Hochzeitliche Freude / oder zwei zum allermeisten / alleine derer halben so viel auffgewand werden / daß eine Dienstmagd ein ganz Jahr lang so viel mit ihrem Halse nicht abdienen kan / Welcher hohen Beschwer wir auch lenger nit zwischen mögen / hetten es auch gegen dem Allmächtigen Gott nicht zu verantworten / Weil neben solchen jetzt bemeldeten Beschwerden kein anders erfolge kan / als daß die Jungfräwen oder Magde / diß vnd viele ein mehreres ihren Eltern / Herrn vnd Fräwen abziehen vnd steien / oder ja durch unerbare / unzüchtige / vnd von Gott verbotene Mittel / zu erhalt ihres Prachts / suchen müssen : Darumb auch hierin unsrer ernster Beschlich / daß sich keine Jungfrau oder Magd / sie diene oder diene nicht / hinsärder unterstehe / ihrem Diener oder Führer / einigen Groschen oder Heller an Gelde / oder auch anderer Wahr zum Dienst reiche vnd gebel Sondern bey einem schlechten Kränklein / oder zumal ohne Gold vnd Silber / verbleiben lassen.

Wo aber deme zugegen was gegeben / vnd auch genommen würde / Sollen sie beyde / vnd jedes vier Tage auff ihre Unkosten in den Gerichten gefänglich sitzen / Oder wo sie vermögende sind / den armen Leuten in derselben Gemeine einen halben Thaler / vnd jedes

jedes für sich / auff anordnung der Obrigkeit / oder dero selben Amtleute / alß bald zu erlegen schuldig seyn / vnd darauf unter die armen Leute ausgetheilet werden. Welchem aber solche mutwillige Verachtung bewußt seyn / vnd verhalten wird / der soll nachmaln am Gefängnis vnd Gelde doppelt gestrafft werden. Wo nun die jungen Gesellen vnd Löffel nicht dienen wollen / Als sollen die erbetenen Jungfräwen par vnd par der Braut das Geleite geben / wie an andern vielen Orten erbar vnd läblich gesehen vnd gehalten wird.

Ferner beschweren sich die Diener Christi nicht unbillich zum höchsten / daß hinsüran die Neuen Eheleute / welche zu ihren von Gott selbst eingesetztem Stande / desselben Segen durch sie zu empfahent / Auch unterricht / was dieser Stand sey / vnd wie sie sich in demselben nach dem Willen Gottes / vnd ihrer selbst Heyl vnd Seligkeit verhalten / anhören vnd emnehmen sollen / So solten sie sich forthin mehr zu rechter zeit in die Kirchen gar nicht finden / Sondern zum oßtern auch erst / wann Gottes Wort auff die Stunde zu hören ein ende hat / einen Lermen durch ihre Zukunft in der Kirchen erregen / Priester vnd fleißige Zuhörer icke. Derhalbe auch in diesem unsrer ernster Beschlich / das man das fressen vnd sauffen auff solche zeit vnd Morgens frue einstelle / vno man zu ge-

HANDBUCH
zu gewöhnlichen zeiten die Glocken geleutet/der Pries-
ter sich auch in die Kirchen findet / daß sich Braut
vnd Bräutigam mit den ihrigen auch zu rechter vnd
ordentlicher zeit dahin/ond ehe der Pfarrherr auff die
Ganzel kompt / Gottes Wort zu hören erzeigen/
Derwegen die weit angesehenen sich desto früher sol-
len auffmachen. Welche aber dieser Gottgefälligen
Satzung zugegen vnd wider leben / die sollen / wie
in den andern / ihrer Straße gewiß seyn/ vnd der
Wirth des Hauses / also auch Braut vnd Bräutigam /
auff denselben Tag dem Pfarrherrn vnd Kir-
chenvättern / vnd jedes der dreybenannten Personens/
einen halben Thaler/ den armen Leuten / oder Kir-
chenbau zum besten / in die Kirchenladen zu legen/
vnwegerlich/ vnd bey schwerer Leibstrafe zu stellen.

Vnd damit hierbey auch auff die verfluchten
Nacht- und Winckeltänze/welche am Tage vnd viel-
mehr unterm Liechts/zu nichts anders/als zum unter-
gange aller Erbarkheit / Zucht vnd Tugend dienen/
(wie dann der ursprung für Gott nicht ein geringer/
sondern grosser Gewel gewesen / vnd noch ist) da-
durch viel Schande/ Unzucht/ Mord/ ic. vnd Herz-
leid entstehet / davon oben bey dem vierdten Artickel
des andern theils der Constitutionen auch was ge-
dacht / acht gegeben werde: So sol auff den Hoch-
zeiten aller Tanz / alßbald die Liechte eingetragen/
abge-

abgeschafft werden / Im fall darüber was für ge-
nommen wird/sol der Wirth ein schwer Schock/die
Spielman (wie diese Leute genennet werden) auch
ein Schock/vnd diejenigen/die da tanzen/ auch jeder
eins legen. Die Eheweiber aber/ welche ihre Männer
bey sich nicht haben/ Also auch die Jungfrauen/
welcher Eltern nicht gegenwärtig sind / sollen aus
den Schenk- vnd Tanzhäusern/ alßbald die Sonne
untergangen/ vnd die Liechte angesteckt werde/ zich-
tig zu hause gehen/ vnd ihren Männern/ Eltern/ Herrn
vnd Fräwen/ denen sie/ Gottes befchlich nach/ allen
gehorsam zu leisten schuldig/in ihrer Nahrung treu-
lich helffen. Nichts weniger auch die jungen Ge-
sellen / welche ihre Eltern oft zum höchsten durch
nächtliche verbrechung beträben / sich zu hause/ ehe
dieselben auff ihre Ruhe gehen/ Also auch die jungen
Lanßboten zu rechter zeit in ihrer Herrschaft häu-
ser/ dahin sie gehören / sich finden sollen. Wd auch
einer oder mehr sich am Tanz verdrehen wird/ der
sol alßbald angeredet / vnd auch ein klein Schock er-
legen/ Oder/ da er dasselbe nicht hat/oder auch keinen
Bürgen/ dasselbe auff folgenden Morgen zu erlegen
haben würde/ sol er hinter dem Stock/bis er dasselbe
einstelle/gezeigt werden. Derwegen onser ernster Be-
fehlich / daß aller zeit bey den Hochzeiten / wie dann
für langen Jahren verordnet / zweene Geschworne
oder

oder Eltesten in der Gemeine / da jeder in der Reynhe
persönlich zur stelle seyn sol / im Schenckhause / biß
sich das Volk verlaufft / verbleiben sollen / damit de-
me allen gehorsamet / Friedlich / erbar vnd züchtig ge-
lebet werde.

Vnd wann das spate Abspeisen in Hochzeiten /
die Nachttänze / Unzucht / re. zum höchsten ursachet /
vnd wir diesem Ubel wie andern gerne fürkommen
wolten / Ist vnser dässfalls auch ernstlich verbot / daß
bey Hochzeitlichen Freuden jeder Wirth / reich vnd
arm / zu Vesperzeit / es sey Winter oder Sommer /
abspeisen / darumb auch auff keine Gast / er sey gleich
inner oder ausser der Gemeine / mit der Malzeit ver-
ziehen / vnd außwarten sol. Wo aber einer oder mehr
hierin überschreiten wärde / der sol ohn alle Vorbitte
vnd gnade drey schwere schock / desselben oder andern
Tages zu erlegen schuldig seyn. Und da diejenigen /
welche der Obrigkeit geschworen / bey solcher Freu-
den seyn / vnd die verbrechung verschweigen werden /
sol auch ein jeder ein schwer Schock neben dem Wirt
erlegen.

Bon Kindelbetterin vnd Gevatterschafften.

XI. **G**r das Gilfste. Wann aus Gottes ver-
hengnis der leidige Teufel / welcher ein Tau-
sentkünstler auch genannt wird / allerley wege
vnd

vnd mittel sucht / den Menschen an Seele / Leib / Chr
vnd Gut zu verderben / Also beschicht auch von ihme
in diesem fall / mit den Kindelbetterin vnd Gevatter-
schafften / Die armesten wollen den Reichen / welche
denselben böse Exempel geben / in allem / so nur mög-
lich / gleich seyn / die halten nach ihren Sechs Wo-
chen / auff den letzten Sonntag / wenn sie in den Tem-
pel Gottes gehen / Gott ihrem Schöpfser danksa-
gung für erzeugte wolthat thun solle / vorhin in ihren
Häusern ein gefressen vnd Wolleben / wie sie es nennen /
verseumend darüber Gottes heiliges Wort / machen
viel guthergiger Christen / Zuhörer / ja offt auch den
Priester selbst jenz / wann sie unter der Predigt Gött-
liches Worts / vñ wol zum ende desselben erst kommen /
Vorhero aber / weil sie noch Kindelbetterin sind / füh-
ren sie grosse Unkosten auff einen gewissen Tag / auff
welchen die Gevattern mit ihren Verehrungen kost
können / versessen vnd versaußen mehr / Dann sie ver-
ehren / Solcher verachtung Göttliches Worts / auch
des ergernis bey der Kirchen / vnd beschwer der Nah-
rung / wir auch lenger nicht zuschen können / Vollen
derhalben / ordnen vñ sezen / daß hinsar an sich keiner
untersezen sol / er sey reich oder arm / auff bemeldten
solchen Sonntag / einig Gefress halte oder halten las-
se / Wil aber die Kindelbetterin eine Suppen vorhin
essen / welches ihr zur unbilligkeit verwidert würde / so
G ii thue

und hau

HAYK
thue sie solches zu rechter zeit vnd suche aich Gottes
Reich zu gebürendre stunde vnd emp ange den Se-
gen des H E X X R durch den Priester / ehe derselbe
auff die Kanzel kompt / Wo sie aber außer beweis-
licher Ehchafft sich in die Kirchen / fär jetztbenandter
zeit finden nicht würde / sol sie oder ihr Mann / do er
ein angeseßener Bauer ist / einen Thaler / ein Gärt-
ner einen halben / ein S. füssler oder Haussgenoß ei-
nen Orts Thaler desselbigen Tages / in die Kirchen-
lade / den Kirchvättern einzustellen schuldig seyn.
Also schaffen wir auch ab die übermessigen Berech-
rungen / vnd dadurch das Fressen vnd Saufen der
Gevattern / welches zum oßtern / vnd zumal Win-
terzeit / weit in die Nacht gehalten werden sol / vnd
bey auffgesetzter Peen / unten in dem 15. Artikel zu-
befinden.

Von aussenbleiben der Wirthes

über Nacht.

xii.

Für das Zwölffte. Weil ein jeder Hauss-
vater vnd Wirth die Nacht / neben Gottes
wache / durch seine liebe Engel auff sein Hauss /
Fewer / Weib / Kind vñ Gesinde / acht zu geben schül-
dig / Und aber indert einer hinsiran die Nacht aussen
bleiben / in Bierhäusern / oder andern verdächtigen
Orten über Nacht liegen wird / er müste dann wegen
seiner beweislichen Nahrung / oder vnperschenes
auffhal-

auffhaltens / oder auch in der Herrschafft geschäfite
verreisen / So sol ein Bauer z. schwere Schock / ein
Gärtner eines / ein Häusler oder Haussgenoß ein
halbes / Also auch derjenige / welcher solches wissen
vnd verschweigen wird / in die Gerichtslade legen /
Dann forthin mehr eben die Wirth vnd Eheleute /
ohne alle Furcht Gottes vnd der Obrigkeit / auch al-
les nachdenken der Gewissen vñnd Erbarkeit / in
Städten vnd Dörffern / den Schenckhäusern / den
jungen Gesellen gleich / nachlauffen / vnd ihre Nah-
rungen jämmerlich durch die Gurgel / Karten vnd
Würffel lauffen lassen.

Von Eheleuten / welche funftigen Zanck
wegen der Ansäße in Heyrathen mit verhüten / Auch
derer / welche nach absterben der Eltern / ic. die Verlas-
senschaft nicht inventiren lassen.

Gr das Dreyzehende. Demnach auch XIII.
für alters verordnet / vñ dadurch viel vraths /
Zanck vñnd Wiederwillen verhütet worden.
Wenn eine Eh gestiftet wird / vnd das Weib ohne
Erben aostirbet / daß alles ihrem Ehemanne / was sie
zu demselben bracht hat / es sey Geld oder Heldes
werth / fahrend / oder unsfahrende Haabe / verblei-
ben solle / lassen wir es dabei auch noch wenden: Be-
schlende / daß man sich in Chehandlungē / sic werden
G iii inner

vix

HALKOBA
inner oder außer den Gemeinden gestifftet / derent-
wegen zeitlich verboten / damit zu künftigen zeiten aller
zank verhütet werden. Wo aber einer mehr obentre-
ten / daraus spalt entstehen wolt / vnd Klage kommen
würde / sol derselbe 4. schwere Schock in die Gerichts-
lade zu erlegen schuldig seyn. Bei diesem Artikel
auch dis nicht vergangen werden sol / Wann die El-
tern oder auch andere / welche hinter sich was verlas-
sen / absterben / So sollen die Gerichte alsbald nach
dem Begräbnis ersucht / vnd vmb die Inventirung
gebeten werden / Und wo es Wirth vnd wol ongeses-
sene Leute sind / vnd die Erben solches nachbleiben las-
sen / sollen dieselben inner 8. tagen 4. schwere Schock /
ein Gärtner aber 2. schwere Schock auch zu erlegen
verbunden seyn / Weil hieraus nicht allein verdacht/
sondern auch Ende zum öffterern erwachsen müssen.

IIIIX
x. Von den Rocken vnd Spinnenlauf-
fern / Auch den Nacht Tänzen.

xiv. **G**r das vierzehende / Wil auch jeder
christlichen Obrigkeit dis hochbekümmert
fürfallen / daß der leidige Teufel allen Geher-
sam der Kinder gegen den Eltern / der Dienstboten
gegen Herrn vñ Frauen / aus Gottes Zorn vnd ver-
hengnis über die Mensche aufhebet / vnd dahin die-
selben führet / daß sie nicht allein des Tages / sondern
viel-

vielmehr die Nacht / zu deme auch nicht alleit am
Werckeltage / sondern auch an den heiligen Sonntag /
ja freylich auch / wie oben gedacht / vnter dem heiligen
Ampf dem Spinnen nachlauffen / vnd bis weit in die
Nacht bey einander sitzen / allerley sündliche händel /
mit Worten / singen / Auch dannen / wann sie aussge-
sponnen / mit Tänzen / erschrecklich vben vnd fahren
sollen / Hierzu denn Eltern / Herren vnd Frauen wol
dienen / daß sie vmb geringes Nutzen vnd Gewins
willen / ihre Ecker / aus denen die Früchte / dem Men-
schen vnd Vieh zum besten / wachsen sollen / ja merlich
verderben vnd veröden / anderer Nahrung geschwie-
gen / Ja hindurch mit ihrem Gespinste dahin dienen /
daß alle Seydene Wahren mit demselben geselschet /
vnd Land vnd Leute betrogen werden müssen. Und
wann nu das Nachtspinnen ein ort hat / so führen die
Jungen Gesellen die zarten Mägdelein vnd Jung-
fräulin ihren Eltern / Herren vnd Frauen / wie sie
lengst auff der Ruhe gelegen / wiederumb zu Hause /
vnd verbringen vollend / was des Tages an andern
orten nicht hat beschehen mögen. Solchem wir auch
nit nachschen können / hetten es auch gegen Gott dem
Allmächtigen nicht zuverantworten. Derhalben ein-
jedes / so dieses Verbot vbertreten / ein schwer schock /
der Wirth aber / welcher solches verschweigen wird /
zwey schwere Schock in die Gerichtslade zu legen
schuldig seyn sol.

Don

HAKK

Von der Fraswen vnd Jungfraswen Nächtlichen beleitung / von Kirch- weyhern vnd Jahrmarkten.

xv. **G**er das Kunffzehende / Wollen wir hie-
mit auch ernstlich abgeschafft haben / das
Nächtliche beleiten der jungen Gesellen / wo-
fern die Eltern nicht selber zur stellen sind. Dann die
erfahrung langer zeit anhero gnugsam bezeuget hat/
dass eben durch solche Heimfahrungen zu Unzucht
vnd folgendem Herzleid nichts weniger / als das
Rockenlauffen vrsache giebet / Und sollen die Über-
treter eben diese Straße / im nechsten Artikel be-
meldet / gewertig seyn. Darumb vnser vorigen
Ordnung nach / die Jungfraswen in Hochzeiten /
Schenkhäusern / so bald die Lichte angezündet wer-
den / in ihrer Eltern vnd Hausswirte Häuser / wo die
Eltern nicht gegenwärtig sind / sich bey tage finden/
vnd ihres Beruffs Gottselig abwarten sollen / bey
zuvorstehender Straffen.

Dergleichen Straße wir auffsezzen / welche sich
solcher geleitung one beyseyn der Eltern / von Kirch-
weyhern vnd Jahrmarkten untersuchen / Und diesel-
ben / weil sie was weit haben / sollen auch bey liechtem
tage in ihrer Eltern vnd Herrschafften Häuser seyn/
bey jetztgedachter Straße.

HAKK
Von

Von heimlichen Gelübnissen / verbo- tenem Grad der Ehesiftungen / Kopplern/ic.

Ger das Sechzehende / Wann auch aus
solchem Nachlauffen nicht alleine Unzucht/
sondern auch heimliche Gelübnisse / vnd da-
durch Eltern vnd Freunden auch groß Herzleid
entstehet / Als wollen wir dieselben hie durchaus/vn
mit hoher ernste / bey Peen zehn schwere Schock/
vnd eines Monats Gefängnis / auf ihre Unkosten
abgeschafft haben / sie beschehen gleich zu solcher oder
andern zeit. Und als vermischung des Geblüts auch
fortan verschwiegen werden / ja man sich über diß
auch unterstehen wil / zu wider Geistlicher Recht / vnd
vnserer seligen Vorfahren ordnung / in verbotenem
Grad zu freyen / vnd wenn es von vnsern Priestern/
so wol uns nicht zugelassen werden wil / andere O-
brigkeit vnd Geistlichkeit zu suchen / So ist vnserer
vorhin gethanen Ordnung nach / vnser ernster Be-
fehlich / dass sich unter dem vierdten Grad der Blut-
freundschaft vñ Schwägerschafft in den Ehestand/
ben unbenentlicher Leibesstrafe vnd Verweisung der
Güter / niemand begeben sol. Im fall sich auch heim-
licher Gelübniß / ohne vorwissen der Eltern / Vor-
münden vnd Freunden hinsur an jemand unter-
fangen wird / So sollen derselben Verbrecher / also

HAKK
auch

auch die Röbler der Unzucht / nach verbrechung an
Leib / oder mit Verweisung gestrafft werden. Doch
sollen auch die Eltern vnd Vormünden die Mann-
baren Töchter / ohn rechtmessige Ursache / mit ver-
mählung oder auffsetzung nicht auffhalten / wie offe
beschicht.

Von Anschlägen / den Kindern / erster
vnd anderer Ehe / Auch vom dritten Theil der
Weiblichen Gerechtigkeit / nach absterben
ihrer Männer.

xvii.

Für das Siebenzehende / Wann auch für
Viel Jahren ernste Befehlich aussgangen / daß
keiner / er sey reich oder arm / dem sein Ehemahl
abstirbet / eine andere freyen sol / er habe denn den
Kindern / der ersten oder der andern Ehe / ic. einen
Anschlag gemacht / Und aber auch diß Verbot gar
in verachtung kommen / daraus viel Zwiespalt / Bi-
derwillen vnd vrath erfolget : So ordnen wir auch
hierinnen / bey vnnachleslicher Straße / zehen kleine
Schock in die Gerichtslade zu legen / oder wo er des
vermögens nicht seyn würde / sol er vier Wochen auff
seine Untosten gefänglichen gehalten werden / Das
demselben hinsüran zu allen zeiten / ihnen selbst zum
besten / gehorsamet werde. Und damit hieben auch
des Weibes der andern Ehe / Dritten theils / spale
zuverhüten / nicht obergangen werde : So ordnen
wir /

wir / vnd wollen / daß sie nichts weniger den Dritten
theil in ihres Mannes Gute haben sol / als die erste
gehabt hat. Denn hierinnen kein vernünftiger noch
billicher unterscheid zwischen ihr vnd der ersten be-
funden werden kan / wie ihr viel unter ihnen anhero
der meynung gewesen / vnd derohalben auch viel
Spalt erreget haben.

Von Dienstboten / welche ihre Herren
vnd Frauen im Lohne übersezzen / Also auch denen /
welche ihre Ecker / Wiesen / ic. ohne vergünstung
andern zu brauchen übergeben / verö-
den vnd verwüsten.

Für das Achtzehende / Wann sich auch xviii.
ADie Barverschafft (als obgedacht) daß sie fort
mehr keinen Dienstboten bekommen mögen /
Und wann sie dieselben gleich erlangen / mit Gelde /
Leyn / Leynwad / ic. auszwegem müssen / viel zeit höch-
lich beschweret / Und doch hiegegen auch ihr viel / wel-
che vnerzogene Kinder haben / ein vbrigtes gegen den
Dienstboten / vñ sonderlich mit dem Leynseen / Leyn-
wad / auch an dem Gelde / thun massen : Als wollen
wir / beyde Barren / vnd insonderheit die Dienstbo-
ten / bey vnbemantter Straße / hicmit auch verwarnet
haben / daß sie sich des Übersakes / denen sie zum
Pracht an ihre Leibe legen / enthalten / vnd diß allein /
so der billigkeit vnd dem Christenthum gemäß / auch

H ii

Gott

KIX

Gott gefällig/ fodern. Derhalben in allen Gemeinen/ vnd jährlichen nach beyden Seezeiten/ ein j. der Schultheis in seine Gemeine / mit den Geschworenen daselbst/ jedes Baueren Feld vnd Ecker besichtigen/vnd ohne das Kundschafft darauff legen / Auch von jedem Wirth Raitung vñ seinen Enden vnd Pflichten nemen sol/ was er einem andern an Korn/ Gersten/Habern/Erbes/Leyn/Hendern ic. gesetzet hat. Diz sol von dem Gerichtsschreiber mit irewem fleiß verzeichnet / vnd den Obrigkeitzen zur nachrichtung übergeben/ vnd bei unbändlicher schweren Straß nichts übersehen noch verschwiegen werden.

Von denen/welche das grosse Viehe auf die Awenlaussen lassen/ vnd die eingezune-ten Pflanzgärtlein nicht wieder-umb abreissen.

xix.

Für das Neunzehende/ Wann auch eine Zeitlang viel beschwer/wegen des grossen Viehes/ so auff die Awen getrieben wird (da doch dieselbe Wende alleine dem kleinen Vieh zum besten geheget werden sollte) gehoret / vnd verbot auszogangen/Aber auch aller in Wind geschlagen: So wollen wir solche beschwer hiemit auch abschaffen. Und da einer mehr einig Vieh / außer den Kälbern vnd Fällen (doch daß dieselben über ein Jahr nicht alte sind) vnd junge Schweinlein/welche über ein viertel Jahr

Jahr nicht seyn sollen/auff die Awen wird gehen las-sen/der sol ein klein Schock / in die Gerichte zu legen/ schuldig seyn. Also sollen auch die Pflanzgärtlein auff den Awen / wenn die Pflanzen gesetzet sind/ bei Straße eines kleinen Schocks abgethan werden.

Von denen/ welche Ziegen über gethane Vergunst halten/ Also auch durch ander Viehe einer dem andern Scha-den zufüget.

xx.

Für das Zwanzigste / Gb wol der hoch-schädlichen Ziegen halben / viel Jahr her Be-schwer auch fürgesfallen / darauff auch ernste Beschlich auszgangen/vnd doch aller verachtet wor-den: So wollen wir voriger Ordnung nach/jedem Baueren/der dazu Felde vnd Gärte hat/zwo/einem Gärtner aber vnd Awenhäusler / eine vergunstet haben/Doch mit dieser deutlichen erklärung/däß die Gärtner vnd Awenhäusler die ihrigen/ außer ihren Häuslein vnd Gärtlein / auff die Awe/ weniger ins Felde zu schaden/gar nicht sollen gehen lassen. Da nu jemand/er sei Bauer oder Gärtner/ über diese Anzahl was mehr an Ziegen halten wird/der sol von jeder einschwer Schock ohn alle gnade einstellen. Wann sich aber auch die Bauere über Gärtner vnd Awen-häusler beschweren/ daß dieselben viel Gänse/ auch

H iii

ander

ander Viehe / ihnen zu schaden halten / vnd aber ein
einiger Schaden bewiesen werden wird / Sol dersel-
be / des das Viehe ist / solches inner vierzehen Tagen
abschaffen / oder den schaden in solcher zeit / nach er-
kentnis der Schöppen / richten.

Von denen / welche die Schencken zu
rechter zeit nicht zahlen / Mehr von Nachtrau-
gern / Auch denen / welche die Weyden
abhaben.

xxi. **G**Er das Ein vnd zwanzigste / Wuß hie-
ben der Schencken vnd Bierbrüder auch nicht
vergessen werden / welche ihre Nahrung an die
Wand schreiben lassen / vnd alsdenn verpfende miß-
sen / was sie haben / damit sie zahlen : Etliche aber zu
zahlen gar nicht vermügen / vnd mit sich die Schen-
cken in verderb führen / Dass hinsür an kein Schenck
einem Bawren mehr als einen halben Thaler / einem
Gärtner vnd Arvenhäusler einen Orth / vnd einem
Haushenossen oder Tagelöhner 4. weisse Groschen
borgen sol. Vnd sol hiebey alle Monat ein jeder
Schenck die zahlung von den Schuldenern / bey un-
nachleßlicher Straße / in einem vnd dem andern
Fall / eines kleinen Schocks absordern / vnd darne-
ben auch der Schulden verlustig seyn / Der Schul-
dener aber mit Gefängnissen auff 4. Tage vnd auf
seine Unkosten gestraffet werden. Welche aber wiß-
senschafft

senschafft an solchem Borg haben / vnd verschweigen /
sollen dergleichen Peenfall erlegen. Damit aber die
Nachtrauker vnd Schreyer / nicht alleine in Hoch-
zeiten vnd Kirchweihen / sondern auch an Sontagen
vnd Werkeltagen / wenn sie aus den Schenckhäusern
gehen / oder auch von frembden orten kommen /
durch welche schwangere Weiber oft schädlich er-
schrecket / vnd Haushirthe mit Weib vnd Kind ihre
Ruhe nicht haben mögen / Und sonderlich / welche
ihre Schäbeln an den Weyden / daraus die Baw-
ren / auch Herrschafften ihre Matoren vmb Häuser
vnd Gärte ziehen / wezen vnd abhaben / nicht über-
gangen werden : Als sol ein jeder Rauker ein klein
Schock / vnd der es höret / vnd verschweigets / zwey
kleine Schock / oder 6. Tage auff seine Unkosten im
Gefängnis liegen. Welcher aber die Weyden ab-
hewet / seine bey Recht verordnete Straße leiden / der
es aber verhalten wird / zwey schwere Schock legen /
oder 8. tage auff seine Unkosten im Gefängnis ligen.

Bon der Müllnern vnd Mülherrn
Untrew vnd Straße.

xxii. **G**Er das Zwey vnd zwanzigste / Als die
Beschwer vber die Müllner durchs Jahr auch
groß ist (doch über eine mehr als über den an-
dern) Vnd aber auf derselben verbrechung keine ge-
wisse

wisse Straße gesetzt werden mag / Allein da einer mehr groß oder klein Viehe / als ihm bey der Auffnahme vergünstet werden / halten wird / daß derselbe ein schwer Schock geben sol / So wollen wir doch den Gemeinen hiemit auch ernstlich mit gegeben haben / da einem oder mehrern vngleich beschicht / darüber er billich beschwere hat / der sol sich bey den Müllherren oder Gerichten ansagen / Und so der Müllner überwunden wird / sol er / der Verbrechung nach / von der Herrschaft vngestrafft nicht bleiben.

Wo aber Müllherren / wie breuchlich / verordnet werden / und dieselben mit den Müllnern werden gehimes vernehmen haben / und überwunden werden / wie dann oft beschicht / Sollen sie nach gelegenheit der falle / weil sie zu fleissigem auffschawen und trew verordnet sind / duppelter Straße gewertig seyn.

Von den Taubenkrämern.

xxiii. **G**r das Drey vnd zwanzigste. Weil auch bey leben unsers seligen Herrn Vorfahren / und zu unsern zeiten durch die Tauben-Diebe / und deroselben Krämer / viel Zanck / Wiederwillen und Schmähe / auch noch auff den heutigen Tag über alle ernste Verbot entstehet / und darumb / auff Bitt der Gemeinen / alle Taubenschläge abgeschafft worden : So ordnen wir auch hiemit / daß hinsüran

hinsüran kein Taubenschlag gehalten werden sol. Wo aber irgend einer hierinnen unsrer Verbot auch verächtlich halten / und überwunden werden wird / der sol ein klein Schock / als vierzig weisse Groschen / dergleichen derjenige / welchem solches bewußt / und verhalten wird / auch ein klein Schock in die Gerichte überantworten.

vxx

Von Sontagsarbeit.

Gr das Vier vnd zwanzigste / Vermeh- xxiV.
nen wir auch über Gottes Gebot / wegen der Sontagsarbeit / welche / Gott geklaget / mit Getreidicht / Grasshauen / Flachsraussen / Holzfellen und führen / und anderer Ackerarbeit überhand nemen wollen / ernstlich zu halten / daß die Vertreter die Güter reumen / oder sechs Sontage zwischen den Predigten an den Halschen für den Schenkhausen stehn sollen. Alleine was arme Leute sind / welche was zu Felde haben / und die Barmherigkeit an dem Nächsten nicht mehr geübt werden wil / anlangend / sol zugelassen seyn / daß man denselbigen am heiligen Sontage zwischen den Predigten / oder nach der Vesper / auff ihren Eckern zu hälff kommen möge / Und wo es ohne Lohn umb sonst beschicht / so ist Gott desto angenehmer. Hingegen aber den Vertretern Gottes Wortes / und den

Geiß-

3

vxx

Geizhälzen/ bñ vnbentlicher Straße aller Mißbrauch/ außer dieser Zulassung/ abgeschafft.

Von Einheimischen Bettlern.

xxv. **G**r das Fünff vnd zwanzigste / Wann wir auch berichtet werden / daß sich biszweilen etliche in vnsr Gemeinen des Bettlens unterstehen / daraus dann Müssiggang (welcher aller Laster ansang ist) Diebstal/ vnd andere mehr grosse Sünden entstehen / dadurch denn mancher an den Galgen/ auffs Radt/ ic. gerathen muß: So wollen wir hiemit ernstlich verordnen / daß sich keiner ohne unsrer Zulassung / des Bettlens unterfange / bey vermeidung der ewigen Verweisung aller unsrer Gäter.

Von Fewersbrunst vnd Noth/ Auch besichtigung der Fewerstete.

xxvi. **G**r das Sechs vnd zwanzigste / Wann in Fewernöthen (die Gott gnädig verhüten wolle) gute Ordnung nothwendig/ Als wollen vnd schaffen wir in ernst / daß / wo aus Gottes verhängnüs Fewer auffgienge/ der Wirth/ bey dem sich solcher Unfall begebe / es were Bauer oder Gärtner/vnseuinig/ vnd so bald er/oder die seinigen/ desselben gewahr würden/ bey Tag oder Nacht/das selbe auff der Alten mit lauter Stimme beschreyen/ vnd nichts

nichts weniger auch den Glocken zu lauffen/wo aber dieselben nicht vorhanden/ mit dem geschreyen fortfahren sollen. Alsdann/ vnd wann solch Fewer geschreyen ergangen / die Nachbarn dadurch der vorstehenden gefahr verständiget/ wollen wir hiemit in ernst befohlen haben/ daß männlich der Brunst zulauffen/ vñ aber auch mit leeren Händen zur stellen nicht können/ Sondern Gefäße / Wasser zuzutragen/ nachmalen auch Leytern vnd Fewerhaken zu bringen / vnd sich mit abwehren/ als Christen ziemt vnd gebüret/ sollen erzeigen vnd verhalten. Da auch außer des Hauses/ da die noth fürselte/ sonst jemand/ vnd eher des schadens innen würde / sol er gleiches falls/ vnd bey vermeidung harter straff/ da er stillschweigens überwießen möchte werden / das geschrey machen / gleich wie auch der Wirth / so im fall des verdrückens überzeugt würde/ seine Straff nach verordnung der Recht/ auch außerhalb derselben / vnd nach gelegenheit der vmbstände/ nicht wissen sol: Schaffen vnd beschulen auch/ auff das Fewer in den Häusern gute acht zu geben/ mit blossen Liechtern in Stalle/ Kammern/ vnd ander winkel nicht zu gehen / vnd daß die Wirths sich mit notwendigen Fewerwehren versehen sollen vñ wolle/ Darumb auch unsrer ernster befchlich/ daß der Richter vñ Geschworene in jeder Gemeine/ alle Quartember herumb gehen/ die Fewerstete zu besichtigen/

HALK
vnd die Mängel vns eumlich abzuschaffen / oder der
Obrigkeit ohne Verzug anzumeiden / verbunden seyn
sollen. Wann sich auch oft zutreget / dass in solchen
Fällen sich ihrer viel finden / die da mehr die ausge-
tragene Wahren stelen / den wehren / Als wollen wir
auch zur Warnung dis mit angehestt haben / Dass /
wob sich einiger Dieb auff solchem Diebstale erwi-
schen vnd ergreissen lasses / sol er alsbald zur Hassien
bracht / vnd rechtmessiger Straße gewertig seyn.

Von Pracht / vnd dero von Gott verfluchten Hoffart.

xxvii. **F**ür das Sieben vnd zwanzigste / Es ge-
twiss / dass der allein gewaltige vñ gerechte Gott
die verfluchte Hoffart vnd Pracht bey sich im
Himmel / so wenig auff Erden dulden können / son-
dern in Abgrund der Hellen gestossen / Und darumb
dieselbe / welche in diesen letzten zeiten auch ganz vnd
gar überhand genommen / vnd also / dass auch die
ärmsten den Reichen / ja gemeine Bauerschafft / aus-
ser Gold / Silber / vnd kostlichen seynden Wahren /
mit ihrem Tracht / an Röcken / Hosen / Wambfern /
mit seynden Schnüren belegt / Hemddern / Hüten /
Stieffel vnd Schuhern / denen vom Adel gleich seyn
wollen / vnd dadurch ihre Eltern / Herren vñ Frauen
am eussersten verderb zu setzen pflege / nicht überlangst
solche

solche für seinen heiligen Augen / sündliche vnd ver-
derbliche Hoffart vnd Pracht / durch Krieg oder Pe-
stilenz abthun vnd hinweg schaffen wird : So sollen
doch auch wir demselbigen nicht lenger zuschen / noch
vns solcher gewölichen Sünden theihaffig machen :
Wollen derhalben hindurch in gemein allen Sam-
mat / Attlas / Damaschken vnd Tobin / welcher farbe
eines vnd das ander gleich seyn mag / abgeschafft / vñ
allein die andern Wahren / unter den bemelte vieren /
den Vermögenden zu Halstollern vnd Mußen ver-
stattet haben. Und wo je unter dem Weiblichen stan-
de jemands auff Röcke vnd Halstoller / was von
Sammat / Attlas / Damaschken oder Tobin bremen
lassen wolt / So sol denselben auff ein Kleid / oder ein
Halstoller nicht mehr / als ein Viertel zu legen / ver-
guntet / also auch Börtlein von Sammat zugelas-
sen seyn / Doch sol keines in der breite über ein halbes
Viertel der Elen haben / zumal aber weder mit Gold
noch Silber belegt werden / wie man sich anhero
dieselben auch in kürzer zeit unterstanden haben sol.
Nichts weniger schaffen wir ab / alle in gemein / Jung
vnd Alt / Reich vnd Arm / mit sonderm ernst / die dup-
pelten gewölke / wie sie genandt werden / vmb die
Hembder des Hesses vnd Armen / Weil auch Gott
erschreckliche Zornzichen über diese neu erfundene
sündliche Hoffart das Gewulckes hat sehen lassen /
I iii vnd

und fürder durch Gog / welcher Gast jedem von der
Kanzel vorlesast bekandt worden ist / an stat dieser /
auch von Flachs / Hanß / Bast oder Eysern gemach-
tes Gewülcke an Haß / Arm vnd Beine wird lassen
legen. Da aber jemand solch Gewülcke / weil sie
durchaus / auch beyn den Unvermögenden gemein
worden / tragen wil / So sollen dieselben einfach seyn /
über drey oder vier Elen zum meistern nicht haben / da
sie zuvorhin zu zehn oder zwölff / vnd mehrn Elen
getragen seyn sollen / vnd in allem wege ohne Knött-
chen vnd Gezencke / wie sie bissher auch sollen gesehen
worden seyn. Darumb wir den Weibsbildern auch
Einstlich abschaffen / alles Gezencke vnd Knöttchen /
welche ihr viel auch dem Adel gleich an ihre Schley-
ern vnd Färtächern führen. Dergleichen wir auch
abthun alle außgenehete vnd gelöcherte Schleyer vñ
Schürztücher. Also schaffen wir ab alle Schweisse
vmb die Kleider / welche außer Landtüche oder Lein-
wadt an die Röcke gesetzt werden. Im fall nun je-
mand hierinnen overschreiten wird / der sel in die Ge-
richte alßbald ein schwer Schock legen / oder acht
Tage auff seine vnkosten im Gefängnüs liegen. Die
Hoffart aber sol verkaufft / vnd in derselben Gemeine
unter die Hausharren außgetheilet werden. Der
Wirt aber / welcher in seinem Hause seinen Kindern /
Gesinde oder Hauspbleuten / solchen verbotenē Pracht
vnd

und Hoffart verstatten / vnd der Obrigkeit nicht für-
bringen wird / sol auch zwey schwere Schock in die
Gerichte legen / vnd vierzehn Tage gefänglich si-
zen. Und ist auch diß hoch zu verwundern / daß
viel Eltern ihre Kinder zu Hause halten sollen / die sie
zur Haussnahrung nicht bedürffen / lassen sie den
Pracht führen / das ihre abstelen / vnd sie dadurch in
grund verderben / vnd können es doch für Gottes
Zorn nicht erkennen.

Vom Auffruhr.

Für das Letzte / vnd Schließlich / Wann xxviii.
Aber die alte Schlange / der leidige Teufel / vnd
hochste Feind des armen Menschlichen Ge-
schlechts / welcher ein Gott vnd Fürst der Welt / wie
auch oben gedacht / ja freylich ein Tausentkünstler ge-
nannt / vnd seines gleichen auff Erden nicht befunden
wird / auch von seiner art ein Lügner vnd Mörder ist /
der dann allbereit bey Moze zeiten zu auffwiegelung
gereizet / vnd noch bis auff den heutigen tag zu diesen
lexten und hochgefährlichen zeiten / seine Kinder vnd
gliedmass zu Auffruhr führet vñ treibet : Als sollen
alle Unterthanen / beyde Reich vnd Arm / Alt vnd
Jung / väterlichen / auch trewherzig / ernahnet vnd
verwarnet seyn / daß sie sich denselben / welcher auch
nit einem einzelnen Menschen die ewige Seligkeit ver-
gant / ja nit einnehmen lassen. Denn er der Menschen
Vertzen /

Herken/die er dißfalls besizet/ so stark vnd fest helst
dass sie von ihrem bosen Fürsatz abstehen nicht kön-
nen/biß er sie zu zeitlichen schanden/spott vnd straffel/
Insonderheit aber/ wo sie zur Busse nicht kommen
mögen/wie er dañ in denen vnd andern hochgefähr-
lichen Sünden ihnen im Wege stehet/ zu ewigem
Verdammnus fähret. Auff den Fall aber sich einer
oder mehr in seine Dienst begeben/ vnd bestellen las-
sen würden/vnd ihres thewren Endes Gott dem All-
mächtigen in der heiligen Tauffe/ vnd dannen auch
der Obrigkeit gethan/ vergessen/ So sol der feiner/
welcher wissenschaft der Auffwiegelung haben vnd
verschweigen wird/ der Straffen/ welche derselben
Redelsführern zuerkannt werden wird/ entfliehen/
Sondern einer mit dem andern/ nach dem Willen
Gottes/ vnd der weltlichen hohen Obrigkeit ernste
Gesetze vnd Verbot/ohn alle gnade gestrafft werden.

Beschluß.

Als vnd die weil diesem allem nach/ unser
seliger Herr Vorfahr/ vnd freylich Herr Vater/
mehrer theils der vorstehenden Constitutionen
vnd Gesetz hat auszugehen lassen/ auch mit sonderm
Eifer darüber gehalten/ So sind wir nichts weniger
aus Gottes begnadung/ hülffe vnd beystand/ über
diesen unsern/ wie vorhin oben auch gedacht/ zu hal-
ten ge-

ten gesornnen. Auff dem Fall aber wir (dafür Gott
seyn wolle) nachlässig besunden werden wolten/ So
sollen wir nicht zürnen/ ob wir gleich dererwegen/
doch auff vorgehende erinnerung/da keine enderung
folgen würde/ von den Ganzeln ernstlich gestrafft
würden/welches zwar ohne solchen unsern Zulass je-
der treuer Diener Christi/ in deme/ mehrerm vnd
wenigerm/ aus Gottes befchlich zu thun macht vnd
gewalt hat. Derwegen schaffen wir ferner/ daß diese
unsere vorgehende Constitutiones, Ordnungen vnd
Gesetzen alle Quatuor Tempora oder Quartal
des Jahrs über/ ja auch wo noth/ vnd die zeit ver-
gönnen wil/ alle Monat/ weil des guten bey dieser
a:gen Welt nimmer zu viel beschehen kan/ in den Ge-
richten/ vnd außer den Dreydingen/den Gemeinen/
Arm vnd Reich/ abgelesen werden sollen. Da wolle
ein jeder seine Eyde vnd Pflichte in guter acht halten/
sich für Gottes gerechtem vnd ewigem zorn wol für-
sehen/vnd diß/so jedem wider die Verbrecher bewußt/
nicht schweigen noch verhalten/ Sondern durch den
Gerichteschreiber verzeichne lassen/ oder auch durch
den Richter/ oder auch für sich selbst der Obrigkeit
fürbringen/ damit der Weltlichen Obrigkeit/ ja
Gottes selbst willen/ gehorsamlichen nach-
gesetzt und gelebet werden
möchte.

Kolget

HAYKOB
III.

Folget ferner vnd vor das Dritte

K^{ur}ze vnd einf^eltige Kirchenordnung vnd Strafe den Unterthanen auch zum besten f^{ür}gesetz.

Kann in Geistlichem vnd Weltlichem Stande vnd Wesen gute Ordnung vnd Policey vnter dem Menschlichen Geschlechte zu regierung vnd erhalt desselben / in der / von der alten Schlangen / h^ochstverderbten Natur / hoch notwendig / So wollen wir der Kirchenordnung vnd strafe / durch vorgehende Constitutiones vnd gesetz / nicht den allerwenigsten einhalt thun / sondern derselben / auff befehlich des gerechten Gottes / so viel vns / als der Obrigkeit / gebüret vnd zustehet / mit unserm von Gott auffgetragenem Ampt viel lieber vnd mehr die Hand reichen vnd zu halffe kommen. Derwegen wir dann vns nachfolgende Kirchenordnung vnd Zucht / unter unsern Unterthanen auffzurichten / gefallen lassen / weil dieselbe aus Prophetischer vnd Apostolischer Lehre / auch aus der reinen Lehrer Schrifften / vnd der vhralten Augspurgischen zugethanen Kirchen /

chen / vnd deroselben Ordnungen / zusammen getragen worden / zusagende vnd versprechende / ober derselbe / damit sie unwandelbar vnd unverrückt / so lange der trewe Gott leben vñ friede verleihen wird / die Hand wie gedacht / trewlich zu halten / verbleibē möge / Mit dieser ernsthafften deutlichen Erklärung / daß dieselben in unsern Kirchen gebrauchet / vnd unverbrüchlich / allermassen auch im Beschlūß dieses unsers endlichen willens / fernere meldung gethan wird / observiret vnd in acht gehalten werden sollen.

Erster Articul / Von dem Gebet.

Wann ein jeder Christ der Höttlichen Lehre / Glaubens / Christlicher Gottseligkeit / c. gewiß seyn sol / dadurch er dann zum Unterricht kompt / wessen er sich gegen Gott / vnd von demselben / gegen der weltlichen verordneten Obrigkeit / dem Rechsten / vnd sich selbst verhalten solle / Über diß auch ein Seelsorger selber für sich nicht gute Rechenschafft / so die von ihm erfordert / weder für Gott noch den Menschen / von seinem Pfarrampte geben kan / wosfern er dieselben an ihrem eusserlichen Wesen nicht kennet / noch weiß / was sie von Gottes heiligm/mandlichem / gepredigten Wort / von Christo / desselben theuer erarbeiteten Beneficien, Verdienst

HAL
vnd Wohlthaten/gleich wie auch von seitn hochwürdigen Sacramenten gelernt haben/wissen/glauben vnd halten: So ist vnser endlicher Will vnd Befehlich/dass jährlichen zwischen Weihnachten vnd Fastnacht / auff unsern Pfarrh. usern / ein Catechismus Examen vnd Verhör gehalten werden sol / Zu welchem ein jeder Haushwirth mit seinem Weibe/ Kindern vnd Gesinde/auff angesezten Tag vnd ernante Stunde / sich für seine Seelsorger gestellen/ vnd dieselben aus dem kleinen Catechismo, durch den Maß Gottes vnd letzten Propheten D. Martinum Lutherum, heiliger gedenktas/ausz gegangen/wie darselbe in den Kirchen anhero gelehret vñ getrieben wied/ u. sampt den seinigen besfragen lassen / auf Fragen gebürlich vnd bescheidentlich / in aller sanftemut / antwort geben/hindurch Christlicher Lehre/Glaubens/ vnd der Hoffnung / so in ihm ist/ bekantnüs vnd Rechenschaft thun/Sich auch/worinnen er unbegründet vnd schwach/ oder irrig befunden würde/ vom ersten bis auffs letzte / als ein gelerniges Kirchkind/ in Gott gefälliger gedult unterweisen lassen sol. Dariin sich denn auch die Seelsorger dem Exempel unsers Herrn Christi nach/ als des einigen Erzhirtens vñ Bischoffs seiner therover erkaufsten Seelen/gebärlich zu erzeigen wissen werden/ Und wollen diesen gehorsam beyn verweisung der Güter gehalten haben.

Ander

Ander Articul Von der Beicht.

Genan Personen / Alt oder Jung / zur Beichte kommen / so die Zehn Gebot Gottes / den Christlichen Glauben / das Vater unser / die Wort / damit Christus die hochwürdigen Sacrament/Tauffe vnd Abendmal/eingesetzt/weider wissen noch verstehen / So sollen dieselben nicht absolviret, noch zum heiligen Abendmal zugelassen werden / bis sie die jetzo ernandten Stücke gelernt/ vnd deroselben Christlichen einfältigen verstand erlanget haben / Bevor aber vñnd insonderheit / den Punct/des H E x x x Nachtmal betreffende. Da wir dann die Seelsorger ermahnet haben wollen/ in demselben auff die Tischgäste des Herrn Christlein sonders fleissiges Auge zu halten / damit dieselben ohn notwendigen unterricht vnd wissenschaft / was es sey / wozu es von uns Christen gebraucht werden solle / worinnen die wirdige zubereitung siehe / ic. ja nicht/ vnd zu ihrem Gerichte/hinzu treten. Wir wollen auch über den unzandelbaren Worten / Sinn vnd Meynung des lebendigen Gottes Sohns/dem sein himmlischer Vater alle Macht vnd Gewalt im Himmel vnd auf Erden auffgetragen/ vnd darumb bey ihm nichts unmöglich ist / Sondern was Er redet

R. iii

HAKOBA

redet vnd mewnet / wahr seyn vnd bleiben muß / Ja
ehe Himmel vnd Erden müste untergehen / ehe das
allergeringste wortlein nicht war seyn solte / der Ein-
setzung / Das ist mein Leib / Das ist mein Blut / ic.
fest gehalten haben / als die vns eigentlich sicher vnd
gewiß definiren vnd beschreiben / was das gesegne-
te Brodt vnd der gesegnete Kelch im Nachtmal sey /
Als nemlich / in des Stifters / Almächtigen / kress-
tigen / warhaftigen / unschöbaren / klaren Worten /
dieselben Leib vnd Blut für vns am Stam
des heiligen Creutz gegeben vnd vergossen /
für vergebung der Sünden / Und diß außer ei-
niger Verwandlung / raumlicher Einschließung /
vnd opinion eines Capernaitischen essens vnd trin-
ckens. Dann wir wissen / daß Brodt vnd Wein /
bey diesem Hümlichen Tische / in Christi Wort ge-
fasset vnd gebunden seyn / vnd in denselben von sich-
tigem Brodt vnd Wein vngesondert haben wir den
zugesagten Leib / vnd das versprochene Blut / war-
haftig vnd wesentlich / Und sagen dabej mit Maria
der heiligen Jungfrauwen : Ich bin deß H E X X R
Magd / Diener / vnd Dienerin / Mir geschehe /
wie du gesaget hast. Du sagest es zu /
du leistest es auch / Und ich
gläube es / ic.

Dritter

Dritter Articul / Von der Lehre des kleinen Catechismi / D. Martini Lutheri.

HAKOBA

Weldie weil aber albern / einfältigen Ley-
ten vnmöglich / außer Unterricht / beydes in der
allgemeinen / bey dem ersten Articul erwehneten
Jährlichen / vnd dann auch in der sonderbaren / bey
der Beicht notwendigen verhör / was zu wissen / vnd
davon Rechenschafft zu geben: Als sollen vnd wer-
den vnsere liebe Seelsorger durchs Jahr / alle Son-
tage zur Vesper von der Kanzel / vnd von Bartho-
lomai bis auff Pfingsten / ehe dann sie ihre vorha-
bende Predigt für die Hand nemen / ein stücklein aus
obgedachtem kleinem Catechismo / dem Volke ver-
nehmlich vnd verständlich färsagen / Und diß immer
einen Sonntag nach dem andern thun / bis die stücke
dieselben alle / vom ersten bis auffs letzte / hindurch
sind / Alsdann vom ersten wieder anfangen / vnd also
mit dieser Ordnung vnd übung ein vnd das andere /
vnd alle Jahr zubringen.

Zu Sommer aber / wann der Tag lang / im Mit-
tage auch eine sondere Stunde / Und diß vngesehr
von Pfingsten bis auff Bartholomai / zu solcher Ca-
techismus übung in der Kirche / auff vorher gehendes
darzu leuten / öffentlichen anfrenden / Da wir dann
in ernst schaffen / ordnen vnd wollen / daß die Eltern /
ange-

H

angesessene Vater vnd Kirche / Arm vnd Reich /
ihre Kinder vñ Gesinde mit höchstem fleiß zu solcher
Christlichen vbung halten / vnd darzu verschaffen
sollen / bey vermeidung vnser allhier vngenannten
harten Straße / Ob alß dann / vnd nach solchem vor-
genommenen fleisse / dem Seelsorger bey den Beicht-
kindern / einem oder dem andern / an notwendiger
wissenschaft mangel fürfallen wolt / So sollen solche
vngelernige Personen zu gewisser vom Seelsorger
angesezter zeit / sich für denselben auss Pfarrhaus
finden / vnd der noturfft Christlich unterweisen und
lehren lassen.

Vierdter Articul / von Haussz
Lehren.

H

Als aber zu erlangung obgedachter noths-
wendiger wissenschaft / der Christlichen Lehre /
auch diß ein zurichtlicher Weg vnd weise seyn
wolt / daß dieselbe in Häusern fräe vnd spat geübet
vnd getrieben würde: Als ordnen vnd wollen wir /
daß in allen Häusern vnserer Unterthanē / Arm vnd
Reich / des Morgens fräe Ihre kleine junge Kinder /
ehe dann dieselbigen einigen bissen Speise zu sich ne-
men / zusammen gestellet / vnd ihnen vom Vater / Mut-
ter / Auch Herren vnd Frauwen / die da nicht Kinder
sondern jung Gesinde vmb sich haben / das Morgen
Gebet

H

Gebet / vnd dann die Stücke Christlicher Lehre / als
Zehn Gebot / Glauben / Vater unser / der hochwir-
digen Sacramentstiftungs worte / wie dieselben in
der Kirchen gehörct vnd gelernt worden / vorg-spro-
chen werden sollen. Wann aber der ganze Haussen
zu Tische kompt / beydes Morgens vnd Abends / sol
das Benedicite, oder der Tischsegen / sampt der
Danksgung / vor vnd nach gehan / vnd zum we-
nisten ein Stück auffm Gatechisimo / eines vnd das
andere / Jungen vnd Alten / zu Unterweisung vnd
wahre Gottseligkeit in ihnen zu erwecken / wiederho-
let vnd gesprochen werden / Dabey der Haussvater /
oder die Haussmutter / oder auch Herr vnd Frau / zu-
schauen / vnd daneben drob seyn sol / daß auch auffm
Abend / wenn Kinder vnd Gesinde zu Bette gehen /
dieselben vngebetet / vnd Gott vngedankt / sich an
Ihre Nachtruhe nicht begeben. Wann auch die meiste
genannten Stücke Christlicher Lehre / von dem seligen
vnd heiligen Manne Gottes D. Luthern / in schöne /
liebliche Gesänge gefasset / So wollen wir gleichfalls
schaffen / vnd befehlen es auch in ernst / daß die-
selben neben andern / dieses Geistreiches Mannes /
vnd anderer Gelerten / vnd wahrer Christenleute /
Gesängen / in Häusern herzlich gesungen / vnd da-
durch die vnnützen schand- vnd Teufels Lieder auf-
getrieben werden sollen. Wie wir dann auch wollen /
L das in

daß in unsern Kirchen mehr gedachtes Herrn Lutheri Deutsche Gesänge/ als die da für andern durch den heiligen Geist/ des Werck es ist/reichen sinn und verstand haben/ obseruiet vñ gesungen werden solle.

Fünfter Articul Von den Sacramenschwermutterischen Secten.

Auff den Fall vnter der Unterthanen
mittel / sich Personen finden werden / so der
Gotteslesterlichen Sacramentschwermerischen
Secten anhengig / auch andere Leute durch diese zu
versuhen / sich unterstanden : Oder anderer versuh-
rischen Lehre / wie die den Namen haben mochte / sich
teilhaftig machten / das heilige Gottheit Wort / vnd
also die öffentlichen Kirchversammlungen / sampt den
hochwirdigen Sacramenten / verachteten / schmehe-
ten vnd lesserten / sich auch in ihrem gefasteten wahn
vnd Irrthum nicht wolten weisen / noch davon ab-
suhen lassen / sondern in ihrer Blindheit verstockter /
verboster weise dahin sterben / oder aber auch solche
von den unserigen sich finden mochten / welche in ei-
nem / zwey / drey / oder mehr Jahren / ja wol die ganze
zeit ihres Lebens (vnd diß aus lauter bosheit / mut-
willen vnd verachtung) das hochwirdige Nachtmal
nicht empfahen wollen / vnd also darüber sterben wür-
den / sc. Die sollen hinsur an mit gewöhnlichen vnd
Christi

Christlichen Ceremonien / als mit leuten / singen /
predigen / ic. auff den Kirchhoff unter die Heiligen /
vnd die / so sich beyn Leben zu Christo / desselben
Wort vnd Sacramenten / mit Herz vnd Mund / vñ
wircklichem Gehorsam / busfertiglichen bekandt / ic.
zur Erden nicht bestattet / Sondern außer dem ge-
meinen / der Heiligen Begräbnüs / dem Gottesacker
geleget werden / damit / wie billich / auch nachm Tode
zwischen denen / so mit Christo bey leben gemein-
schaft gehalten / vnd dann desselbigen fürsetzlichen
Berächtern / ic. unterscheid gehalten werden möge.

Sechster Articul / Von Gotteslesterern / Frauen und Jungfrauen Schendern, Auch Kirchenstraffe / durch öffentliche Poenitenz.

Sefentliche vnd Männliche bekandte
Gottesleserer/ Zauberer/ Todeschläger/ Ehe-
brecher/ Jungfrauen vnd Witwenschender/
Also auch andere öffentliche/freche/muthwillige/är-
gerliche Sünden/ als Wucherer/ Trunkenpolten/
sollen hinsicht zum Tische des Herrn nit gelassen/
noch beyn der Tauffe zu stehen geduldet/ noch Eheli-
chen zusammen vertrawet werden/ Es sey dañ/ daß sie
sich zuvor mit iherer Obrigkeit/ wo sie nit verwiesen/
vnd dannen den Parten vertragen vnd aufgesönet/

und drey Sontage unter dem rechten Umpte / an elb
nein sondern/ sichigen / vnd vom Geelsorger verord-
neten/deputirten orte schend/ von der Kanzel/ nach
vollenbrachter Predigt/ für sich/ vmb vergebung ih-
rer Sünden/ haben bitten / vnd dem Volck anzeigen
lassen/ zugesaget vnd versprechen / daß sie sich mit
Gottes hülfe bessern/vn hinsüren für solchen Sün-
den heten wollen/Auch die Gemaine sampt vnd son-
ders/ wider welche sie jemals gesündigt/ vnd mit ih-
rer Übertretung geärgert hetten / anlangen / diesel-
ben ihnen vmb Gottes willen verzeihen und vergeo-
ben / vnd sie zu einem Gliedmaß wiederumkauffe
und annehmen wollen.

So viel aber in diesem sechsten Articul die Kir-
chenstraffe/der JungfrauenSchender/durch offento-
liche Pœnitenz der dreyen Sontage antreihende/
werden wir geursachet/ dieselbe/ nicht allein mit vor-
wissen der Priesterschafft/ sondern auch auff dersel-
ben begehr vnd bitte/ neben ihnen wiederumb auss-
zuheben/ weil dieselbe nur zu lauterem sport / scherz/
vnd hohn/ dem heiligen Ministerio/ ja Gott selbst/
seinem heiligen Wort vnd Absolution beschicht / wie
die vielseitige erfahrung bezeuget. Dann alda wird
nicht die wenigste Rew noch Busse gespüret / oder
vermercket / vnd sol ihneran Gottes stat / vnd auss
gesetzten Beschlich / die Absolution verkläret vnd
gespro-

gesprochen werden. Wie dann ihr viel öffentlich vnd
ohne schew/ frech/ ja vom Teufel besessen/reden darf-
sen: Es wer nur vmb drey böse Stunden zu thun/so
were es ausgericht. Und was viel mehr beschwer-
licher Reden erfolgen.. Und dierweil dann die welt-
liche hohe Obrigkeit ordnet/ setzt vnd haben will/
wann die Bosheit vnd Sünden wachsen / daß die
Straffe auch wachsen / vnd gescherft werden sol:
Als wollen wir hiemit auch/nach Gottes willen vnd
meynung/von diesen/ bis zu künftigen zeiten / beyde
die Schender / vnd die sich schenden lassen / zugleich
durch Gesangnas / vnd dannen durch ewige Ver-
weisung mit dem Hencker/oder desselben Orden vnd
Gesellschaft/ wie obgedacht/ewiglich unserer Güter
straffen vnd verweisen lassen / vnd keiner Vorbitt
statt geben / Darnach wird sich allermöglich in
diesem Fall zu richten vnd fürzischen wissen.

Wofern aber / wie offe beschicht // eines vder das
ander Theil / ehe es zur Gesangnas straffe brach/
entlaussen würde / Sol dasselbe durch die Gerichte
ordentlich citiret / vnd wo es nit gesiehet / in die Acht
erklärat/ vnd nichis weniger auch/ zu mehrer straffel
an stat der Landacht/ denselben nachgestellt werden.

Siebender Articul/ Von den Veräch-
tern der Kirchen vnd Göttli-
schen.

L iii

Die

Haben sichen/ welche selten zur Kirchen/
Gottes Wort zu hören/ ic. kommen/ vnd doch
Gesundheit/ Alters vnd Jugend halben/ sich
wol einstellen könnten/ Also auch die leichtfertigen
Leute/ welche gesund vnd frisch/ vnd zu arbeiten ver-
mögende/ aber doch täglich im Luder ligen/ Und
wann sie nicht mehr zu schweigen haben/ im Lande
herumb lauffen/ auff Brandschaden/ denen sie doch
nicht erlitten/ vnd auch wol auff allerley Krankhei-
ten/ damit sie doch Gott nicht heimgesucht/ ic. bet-
teln/ nachmals das erbettelte verschleminnen vnd ver-
spielen/ ic. Sollen/ solange sie hierinnen fürscklich
fortfahren/ vnd nicht absiehen/ zum brauch des hoch-
wirdigen Abendmals nicht zugelassen/ noch bey die
heiligen Tauffe zu stehen/ geduldet werden/ dan doch
aus Gottes Worte offenbar/ daß solche vnd derglei-
chen vnbüßfertige Leute/ zum Tische des Herrn un-
würdig treten/ vnd sich desselben zu ihrer selbst Ver-
dammis/ Gericht vnd Urtheil gebrauchen/ darumb
daß sie/ wie der Apostel saget/ sich weder prüfen noch
richten/ vnd des Herrn Leib vnd Blut nicht unter-
scheiden/ Die sollen auch der Obrigkeit/ vnd in dero-
selben Straße beföhlen werden/ Die wird bemelte
Straße/ nach gelegenheit der Falle/ vnd dero selben
Umbstände/ beschriebener vnd willkürlicher Recht/
mit sonderm ernst ergehen lassen.

Achter

Achter Articul/ Von Gevatterschafft/
vnd von anzahl der Paten.

Gehet sich ein Jahr/ oder auffs meiste
zwischen/ von Christi unsers Herrn Abendmal
enthalten/ auch mit aussenbleiben seines
fortfahren/ Und aber dessen gnugsame erhebliche vr-
sachen/ Gottes Wort gemesse/ ihrem Geelsorger
anzeigen nicht können/ ic. Sollen beym Sacrament
der heiligen Tauffe zu stehen/ auch nicht zugelassen
werden/ Denn sie weder Christlich beten/ noch des
Glaubensbekantnüs an statt des Taufflings in
warheit thun können/ So wird sie dann die Welt-
liche Obrigkeit auch zu finden wissen.

Es sol auch hinsuran niemand/ wer der gleich
immer wolle/ mehr als drey Gevattern (damit aus
dem hochwirdigen Sacrament nicht eine Geldkrä-
meren gemacht werde) erbitten/ vnd zu der heiligen
Tauffe bringen. So sollen auch fromme Eltern
keßige auffacht geben/ vnd daneben trewlich ver-
warnet seyn/ daß sie derer Personen keine bitten/ wel-
che Gott/ sein liebes Wort vnd heilige Sacrament
verachten/ oder in denen öffentlichen Sünden vnd
Lastern/ so des theils oben erzehlet sind/ liegen. Dar-
umben dann auch ein jeder Vater/ hinsuran eigener
Person surn Priester kommen/ vnd vmb das Bad der
Wider-

Wiedergeburt seinem Kinde bitten / vnd zur Nachricht anzeigen sol / was für Leute er zu diesem hohen Wercke / welches keinen scherz noch leichtfertigkeit haben will / als Gevattern zu erbitten willens sey.

Neundter Articul / Vom Ehestande/ heimlichen Gelübissen/ ic.

Es auch leider am Tage / kund vnd offenbar / waser massen mit dem heiligen Ehestande von leichtfertigen Leuten / beydes Mannes vnd Weibes Personen / vmbgangen / vnd gescherzt werden will / Also / daß etliche vmb guter ehrlicher Leute Kinder sat sich vnd durch andere bitten / vnd aber dieselben hernach / wider Gott vnd Gewissen / si-
gen lassen / dadurch sie als dann in spott vnd verachtung gesetzet / auch in andere wege / mit verlust guter / fürgestossener Heyrathen / gehindert werde / Davon endlich / wann die Sachen zu öffentlicher Verhöre ge- reichen / Priester vnd Obrigkeit / mit mühe / vnlust / vnd wol böser Nachrede / das ihrige auch bekommen vnd davon bringen : Als ordnen vnd wollen wir ernstlich / daß hinsur an mit Heyrathsstiftungen / Christliche Ordnung gehalten werden sol / nemlich vnd also : Wann ein Junger Gesell / oder auch ein Witwer / guter Leute Kind in Ehren lieb gewinnet / und zu heyrathen vermeynet / Sol er solch sein vor-
haben /

haben / che dann er sich mit der Jungfrau oder Witwen / dero selben Eltern / Vormünden / oder Freunden / in Gespräche vnd beredung einlesset / seinen Eltern / Vormünden oder Freunden offenbaren / also mit derselben Vorwissen / Rath vnd Consens / bey gemelten Personen / die Sache ansahen / wie breuchlich / zweie glaubwürdige Männer absenden / vnd auff gegebenen bescheid / wosfern derselbe vnablegig ist / vnsäumig verfahren / zur Aussicht vnd Verlobung schreiten / vñ mit ehestier gelegenheit / zun lengsten inner Monats frist / die Hochzeitliche Ehrenfreude ins werk richten / Damit aus langweiligem Verzuge der leidige Teufel / so diesem Stande sonderlich feind / durch böse Mäuler nicht was einführe / vnd ins mittel werffe / daraus nachmaln allerley be schwerliche weiterung erfolgen möge. Es sol auch solchen Gesellen / die nur auff betruß sich zu Jungfrauen oder Witwen / unterm schein des Freyens / ohne einzige erklärung ihres Grimths / halten / langwiriges auss- vnd eingehen / sitzen vnd beharren / darauß dann allerley vrath zu erwachsen pflegt / keines weges verstatet werden / bey vnnachleblicher straffe. Erklären uns auch hiemit deutlich vnd ernstlich / daß wir auch in andre wege / bevor aber mit heimlichen Winckelgelübissen / hinter der Eltern / Vormünden vnd Freunde vorwissen rñ zuläß / den Ehestand /

M

als

als Gottes heilige Stift vnd Ordnung / gescherkt
gar nicht haben wollen / Allermassen oben beyin
sunfzehenden Statuto ausdrücklich geordnet.

Zehender Articul / Von newen Ehelenten.

Ersonen / so sich in den heiligen Ehe-
stand mit einander begeben wollen / Wann
dieselben zum ersten mal von der Kanzel abge-
kündet werden / sollen sie nachfolgendes Tages mor-
gens frühe ins Pfarrhaus kommen / allda sich lassen
verhören / ob sie beten / vnd die Hauptstücke Christ-
licher Lehre / im kleinen Catechismo (dessen zu neh-
men malen erwähnet) verfasset sind / auch gelernt
haben. Und im fall sie die nicht können / sollen sie
ehelich zusammen nicht gegeben werden / bis sie die-
selben gelernt haben.

Mit denen / so aus frembden Orten kommen/
vnd heyrathen wollen / sol es hinsüran also gehalten
werden / daß dieselben weder auffgeboten noch ge-
trahet werden / sie bringen denn schriftliche Kund-
schafft von ihres Orts Pfarrherrn oder Obrigkeit/
oder beweisen es mit zweyer oder dreyer Ehrlichen
Männer zeugndß / daß sie frey / ledig / vnd keiner an-
dern Person mit Ehegelübden verbunden seyn / we-
der Weib noch Kind haben.

Elfster

Elfster Articul / Von Säuffern vnd Spielern.

Gelche Personen sich des Sauffens be-
fleissen / vnd dem Spiele obliegen / hierüber in
Hader vnd Trunkenheit erwürgt werden/
bald vnd auff der stelle todt bleiben / vñ für ihrem ab-
scheide nicht das wenigste Kenn- oder Merckzeichen
erwähnhafter busß vnd befehrung von sich geben / sollen
hinsüran mit gebrenchliche Christlichen Ceremonien
auff den Kirchhoff auch nit bestattet werden. Dann
solche in einem sehr bösen werke / durch Gottes Ge-
richte ergriffen / vom leben zum tode gebracht werde.

Weil man auch frembden Verstorbenen oft auff-
geleutet haben wil: Als sol solches niemanden ver-
günstet vnd zugelassen werden / Es sey dann / daß die
jenigen / so es begehren / von des verstorbenen Pfar-
herrn ein richtiges zeugniss bringen / daß derselbe
Christlich verschieden.

Zwölffter Articul / Von Kirchenvätern/ als Vorstehern der Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser / auch des lieben Armutts.

Ge Sol auch auff die Gotteshäuser / als
Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser / von den
Kirchenvätern acht gegeben werden / daß die-
selben

HAKA
selben nicht angehen / vnd nachmalen mit Untoschen
wieder auffgebaut werden müssen. Darumb sollen
auch die gedachten Kirchenväter alle Jahr gebühr-
liche Reitung thun / damit einige Beschwer über sie
nicht gehen dürffe/beyn unnothlässlicher Straße.

Nichtz weniger sollen sie auch neben andern
frommen Christen/ auff das liebe Armuth ein Auge
halten / Und wo sie jemandes in der Gemein Kumi-
merhaft besinden / dasselbe der Priesterschafft / Ge-
richten / oder wo noth / der Obrigkeit selbst anmelden / Damit zu wider des ernsten Gerichts Christi/
niemand verlassen werde/ weil Gott lob / nicht in al-
len Gemeinen / sitemal dieselbe unterschiedlich sind/
das heilige Allmōß wochentlich aufgetheilet wer-
den darf.

Dreyzehender Articul/ Von den Kir- chen- vnd Gerichtsschreibern.

Wann diesem nach/ die Kirchen- vnd Ge-
richtsschreiber zum offtern auch mehr / als
die Priesterschafft vnd Obrigkeit selbst / er-
fahren/ wo was zu wider der Kirchenordnung/ auch
obstehenden der Obrigkeit Constitutionen vnd Ge-
fäß fürgenommen/ gethan vnd gehandelt wird/ wel-
ches zuverschweigen ihnen keineswegs gebüren will/
Zudem/ welches zumal hochbekümmert ist/ auch
offt

offt hin vnd wieder durchs ganze Land Klagen er-
gehen / daß in diesen Orden ihr viele Gottes/ ihrer
Gewissen vnd Erbarkheit vergessende/ befunden wer-
den/ welche die Gerichts- vnd Schöppenbücher vmb
geringes / schnödes Geldes willen fälschen / vnd da-
durch die Leute betrüben / vnd grosse Zerrüttigkeit
machen / So sol ein jeder hinnachsehenden Eyd/
wenn er auffgenommen wird/ mit bräuchlich auffge-
habenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen thun/
sich auch desselben in seinem Gemüthe vnd Herzen
stets erinnern / vnd die abschewliche Straße/ welche
ihne/nach verordnung der beschriebenen Rechte/zu-
siehen würde/ nichts weniger für augen halten / Da-
rumb dem leidigen Teufel nicht raum noch stelle / ih-
nen in einige Übertretung zu führen/ zulassen sol-

SIC Ich M. zu einem Kirchendieher
anhero gegen M. berussen/ angenommen/
vnd neben dem Kirchendienst mir auch das
SchöppenBuch/ vnd was bey den Gerichten
zu schreiben/ vnd zu fördern/ vertrawet mor-
den / Mir aber aus bösem Verdacht/ nicht ei-
nig Untreue oder falsch zugemessen werden
dürfe / So schwere Ich zu GOTT dem All-
mächtigen / daß ich mich in alle dème / was
Ag. iij mix

HAKA
mit in solchem meinem Amt zu verrichten
vertrawet worden / vñ ferner vertrawet wer-
den wird / wie einem Christen ziemet vnd ge-
buret / trewlich verholten wil / Als mir Gott
helfe / vnd sein heiliges Evangelium.

Beschluß auff vorgehende einsel-
tige Kirchenordnung.

Solche bisarchero für geschriebene / vnd
Seinselige Kirchenordnung / wollen wir neben
den Constitutionen / in allen Articuln / Elan-
sulen vnd Puncten / stet / fest / vnd unverbrüchlich zu
halten befohlen / vnd unsern Christlichen Seelhor-
gern vnd Pfarrherren beyneben mitgegeben haben /
dass sie dieselben / zum wenigsten alle Jahr / den Con-
stitutionen gleich / wie oben von denselben zu thun /
verordnet / vier mal / als auff die Quatember zeit / von
der Canzel ablesen. Insonderheit / dass sie ihren
von GOTT befohlenem vnd heiligem tragendem
Ampte nach / fleissig auffacht haben / dass dieser Gott
geselligen Ordnung / weder in viel noch wenig / zu
wider gelebet oder gehandelt werde / Darüber wir /
als die von Gott verordnete Obrigkeit / aus Gottes
befehlig / unserm gehanen erbieten gemäß / die Hand
trewlich halten wollen.

Vnd

Vnd machen vns keinen zweifel / die jentigen Her-
ken / welche einen fürsat haben / aus ihrem ärgerlich-
chen / bösen vnd unchristlichen Wesen zu schreiten
werden ihnensolche nothwendige Kirchenordnung
sampt vnd neben den gedachten vorgeshenden Sa-
zungen / in Gottes Wort gegründet / weil durch die-
selbige ihrer Scelen Heyl vnd Seligkeit / auch nach-
maln das zeitliche gedenen gesucht / vnd dieselbigen
auch zu heilsamer beschirung / auch abwendung vie-
ler wolverdienten Straffen / so aus Gottes gerech-
tem Zorn für der Thür vnd für augen sind / mit freu-
den gefallen lassen.

Die Gottlosen aber / welche Gottes Zorn / zeit-
liche vnd ewige Straff vnd Verdammnis nicht fürch-
ten / noch von Sünden absiehen wollen / die wird
JESUS CHRISTUS / der Sohn GOTTES / mit seinem
Himmlischen Vater / in gleicher Macht / Gewalt vnd
Herrlichkeit / ein Richter der Lebendigen vnd der Tod-
ten / durch seine Zukunft zum letzten Gerichte fin-
den / vnd nach ihrem Verdienst belohnen.

So wollen wir / als gedacht / neben den Priester-
schaften vnd Seelsorgern / Uns / Gottes befchlich
nach / auch dermassen erzeigen / dass wir desselben ge-
liebten Sohne / auff seine Majestatische Zukunft /
wegen nachlässigkeit vnd versäumnis / nicht rechen-
schafft thun dürfen.

Dersel-

HAKOBA
Derselbe wölle / seiner gnädigen vnd warhafftigen verheissung nach / unsere Seelsorger / trewe Diener seines seligmachenden Worts schyn lassen / damit ihre arbeit in ihm gethan / nicht vergebens schen / Sondern alle schwache vnd iriende Menschen / so derselbe durch sein Rosinsfarbenes Blut gar thewer erkauft und erarnet hat / aus des Teufels Rachen gerissen / Ihme / als dem rechten / einigen Herland / Erlöser vñ Seligmacher zugeführt werden mögen / vmb seines heiligen Namens lob vnd ehre willen / Amen.

Extract vnd Kürzer Auszug
des Ersten / Andern vnd Dritten Theils
vorgehender Weltlicher vnd Geistlicher Consti-
tutionen vnd Satzungen / auch auff jedes
Beseit desselben Straße.

S ist unter gemeinem Manne vnd Leyen dahin kommen vnd gerathen / ja auch ein Sprichwort daraus gemacht / Wann eines aus muthwillen vnd bosheit / Gottes vnd der weltlichen Obrigkeit Gebot verachtet vñ uberschreitet / daß man keine andere Entschuldigung fürwenden kan noch mag / ob sie gleich für Gott vnd Menschen nicht bestechet / daß man saget / Ich habe es nicht verstanden / wie groß vnd grob die Sünden vnd ver-
brechungen

brechungen gleich sind : Also hat sich auch vielfältig in diesen vorgeschriebenen Fällen vnd Händeln begaben vnd zugetragen / der Straffe hindurch zu entfliehen. Damit nu sich hinsüran der unvissenheit vnd unverständes / weil auch disz Dreyding sampt den hinnach verordneten Constitutionen vnd Kirchenordnung / was wenig weitleufiger / als vorhin versasset / niemand zu entschuldigen / So hat die Christliche Obrigkeit für nützlich geachtet / daß ein kurzer Extract vnd Auszug / aller vorstehende Constitutionen vnd Gesetz / auch der Übertreter Strafen / wie dieselben auff einander ordentlichen gehen / versiertiget / vnd hiemit angeheftet würde / Wie denn dieselbe hinnach folget.

Erstes Theiles Auszug / dessen
Zehn Articul sind.

Art Rster Articul / Die Gotteslesterer vnd Schänder der Wunden / Marter Christi / vnd heiligen Sacrament / Derogleichen auch / die solche Lästerung vnd Schändung hören vnd verschweigen / sollen mit Gefängniß der Hals vñ Fausteyen für den Gerichtshäusern gestraft / Da aber in dert einer von solchen Lästerungen vnd Schmähungen absiechen nicht würde / Sol derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden.

N

Die

HAKOBA
Die Sacramentschwermer vnd Widertäuffer
solken Unterthaner / bey Straße der ewigen Ver-
weisung/häusen noch hofen.

2. Ander Articul / Die Zauberer sollen mit
dem Feuer / oder zum wenigsten mit dem Schwert /
auch vom Leben zum Tode gerichtet werden. Die
jenigen aber / welche sich bey denselben Zauberern vnd
Teufelsbannern Raths vnd Wahrsagens erholen /
die sollen der Güter verwiesen seyn.

3. Dritter Articul / Die Flucher vnd schen-
der der Obrigkeit / sollen ihre Straße den Meinen-
dern gleich haben.

4. Vierter Articul / Ungehorsam der Kin-
der / auch derselben Fluch / vnd vielmehr anlegung der
Hand an ihre Eltern / sol nach gelegenheit der Um-
stände / vnd verordnung der Recht gestraft werden.

5. Fünfter Articul / Die Todeschläger soll-
len / außerhalb der einigen beweislichen Nothwehre /
ihrer straffe / vom Leben zum Tode / durchs Schwert
gewiss seyn.

6. Sechster Articul / Die jenigen / welche
Kinder außer der Ehe zeugen / sollen durch den Hen-
nker oder sein Gesinde / der Güter ewiglich verwiesen /
Die aber solche Kinder abtreiben / oder auch nach-
maln / wenn sie zur Welt kommen / abwürgen / sollen
durchs Schwert auch hingerichtet werden.

Sieben-

7. Siebenter Articul / Die Ehebrecher soll-
sen ihre Straße auch durch das Schwert / die Hu-
rer aber durch ewige Verweisung der Güter haben.

8. Achtter Articul / Der Diebstal / falsch
Mas / Weissen / Elen / ic. vnd was viel mehr demsel-
ben bey diesem Articul anhangig / sol nach verord-
nung der Recht gestraft werden.

9. Neundter Articul / Falsche Zungen vnd
schmähungen / sollen nach verordnung der beschrie-
benen Rechte / oder Landtlichen brauchen / an der-
selben Peipe ungestraft nicht bleiben.

10. Zehnter Articul / Entweder des Nech-
sten Gutes / Gesindes / Ecker / Gränzen / ic. vnd was
demselben auch dißfals anhangig / sollen dergleichen
nach den Fällen / vnd derselben umbständen / am Le-
be nichts wetiger gestraft werden.

Mehr ausführung dieser Zehen für geschriebenen
Articul / wird oben bey denselbigen zu befinden seyn.

Anders Theiles Auszug / dessen acht
vnd zwanzig Articul sind.

11. Et Rster Articul / Welcher Unterthaner
den Dezem vierzehn Tage nach Martini
nicht entrichtet / derselbe sol ihnen nachmaln
doppel geben / Und darneben ein schwer Schock in
die Kirchenlade legen.

M ii Ander

2.

Ander Articul / Welcher Schencke am
heiligen Sonnige vnd andern Festen / unter dem hei-
ligen Ampt Brantewein / Bier / ic. außer den Kran-
cken vnd Wandersleute verkauffen / oder auch schen-
cken wird / der sol ein schwer Schock in die Gerichte
legen / vnd drey Tage gefänglich sitzen / Der gleichen
Straffen sollen diejenigen / welche solches sehen / oder
wissen haben / vnd aber verschweigen / gewertig seyn.

3.

Dritter Articul / Welcher Schenck / oder
auch ein ander Hausswirth / einig Spiel / unter dem
heiligen Ampte / in seinem Hause / es sey durch Kar-
ten / Würffel oder Regelschieben / hegen vnd zulassen
wird / der sol zwey schwere Schock in die Gerichtsle-
de legen / vnd sampt den Spielern drey Tage gefäng-
lich gehalten werden. Und weil die Marter vnd
Wunden Christi eben über dem Spiel hochschreck-
lich geschendet vnd gelestert werden / So sol alles
Spiel / wie es einen Namen haben mag / bey ewiger
Verweisung auffgehaben seyn / außer für Bier. So
sol ein angesessener Bawersman auff einen tag lang
nicht mehr / als vmb zwee Weisse Groschen / Ein
Gärtner aber vnd Alwenhäusler nicht mehr / als
vmb einen Weissen Groschen Biers zu verspielen
macht haben / es beschrehe solches in unsern oder an-
dern Gerichten / Städten oder Dörfern / ic.

Vierd-

4.

Vierdter Articul / Welche es sey Mannes
oder Weibespersonen / an den heiligen Sontagen /
oder auch andern Festen / in andere Dorffschaften
oder Städte zu Tänzen lauffen / die sollen so bald es
kund wird / jedes ein schwer Schock in die Gerichtsla-
de einstellen / oder 8. Tage auff ihre Unkosten im Ge-
fängnis liegen / Der gleichen sol auch Vater / Herr
oder Frau / welche solchen ablauff verstatthen / oder
verschweigen / ein schwer Schock in die Gerichte legen.

5.

Fünfter Articul / Welche in Gerichten
freveln / oder sich auch wider dieselben setzen / es sey zu
welcher zeit es wolle / vnd beschrehe gleich auch mit
Waffen / Händen oder Worten / die sollen alsbald zu
Gefängnis bracht / vnd wann sie des andern tages
ausgezürnet vñ geschlossen haben / für die Herrschaft
zum abtrage verbürget werden / Wer aber solche fre-
vel verschweigt / der sol zwey schwere Schock in die
Gerichtslade legen. Also auch / ein jeder Bawer /
Gärtner / Häusler / welcher andere Mählen sucht /
und dadurch der Herrschaft die Fleck entwendet /
von jedem Scheffel ein schwer Schock / von einem
halben Scheffel dreyssig / von einem Viertel sunfze-
hen / vnd von einem halben Viertel achthalb Weisse
Groschen / als bald es kund / in die Gerichte legen sol.
Der gleichen auch ein jeder / welcher dessen Wissen-
schaft hette / vnd verschwiege es / die benante Peen / so

N. iii

wol

wol als der Thäter vnd Meineidiger / erlegen sol.
Diejenigen aber / welche ihr Viehe / groß oder klein /
der Obrigkeit vngesaget verkauffen werden / sol je-
der ein schwer Schock in die Gerichte einstellen.

Welche auch fremde Wendeleute / Fisch / Getreide-
dicht / Obst / Holz / Grase ic. Diebe in Wälden / Wäss-
tern / Wiesen / Gärten / Rainen / ic. antreffen vnd ver-
halten / sol jeder zwey schwere Schock in die Gerichte
erlegen / oder vierzehn Tage gefänglich auff seine
Unkosten liegen.

6. Sechster Articul / Welche ihre Kinder /
Mändlein vnd Freunde / ohn verläub der ordentli-
chen Obrigkeit auff Handwerke geben / die solle ohn
alle gnade in die Gerichte legen 20. kleine Schock /
oder ein viertel Jahr auff ihre Unkosten gefänglich
gehalten / oder auch gar in die Acht erklärret werden.

7. Siebenter Articul / Welche Dienstboten /
wie fort mehr gemeine seyn wil / aus verachtung der
Obrigkeit / vnd derselben Gebot / sich auff benandten
Tag / für dem heiligen Tag der Geburt Christi / in die
Gerichte / den gehorsamen gleich nicht einstellen / sol
jeder derselben vier kleine Schock erlegen / oder ein
viertel Jar auff seine unkosten gefänglich gehalte / oder
auch / wie bevor steht / in die Acht erklärret werden.

8. Achtter Articul / Welche sich unterstehen /
wie dann auch gemeine worden / Erbgüter zu kauffen /
vnd

vnd die tage vermöge des Kausses / Verkäuffern vnd
Erbnehmen / mit der Zahlung in den Gerichten / vnd
nicht außer denselben / innehalten nicht werden / sollen
die Bürgen / noch mehrer aufführung in diesem Ar-
ticul begriffen / zwey schwere Schock / vnd wo es ver-
schwiegen wird / derselben viere in die Gerichte zu er-
legen schuldig seyn : Bey Leibesstraffe aber sollen
Richter / Geschworne vñ Schreiber / ohne bestellung
der Bürgschafft / keinen Kauff einschreiben lassen.

9. Neunder Articul / Welche Wucherern vñ
andern ohne Schriftlichen Consens vnd zuläß der
Obrigkeit / von Ecken / Wiesen / ic. wies verpfänden /
auch Basw- vnd unzeitig Brenholz verkauffen wer-
den / sollen beyde / der es thut / vnd der es nimbt / jeder
zehn kleine Schock erlegen / Also auch die Nachbar /
welche solchs verschweigen / dergleichen Peen zu erle-
gen schuldig seyn sollen. Die Wucherer aber / welche
von hundert Ungerische Gulden mehr als 6. es sey
am Gelde oder Wahren / also auch von aufgeliehenen
Schalern und Marchen / Interesse nehmen / die sollen
Hauptsumma vnd Interesse verlustig / vnd der Herr-
schaft in die Gerichte gelegt werden / Derjenige
aber / welcher den Wucher giebet / sol am Leibe der
verwirckung nach / seiner Straffe auch gewiss seyn.

10. Zehender Articul / Welcher wolbesessener
Unterthaner und Bauer auff Hochzeiten über sechs
Tische /

Eische / ein Hirtner vber drey / vnd ein Dienstbothe
vber zween Eisch Bräste bitten vnd beschen wird / der
sol vier schwere Schock in die Gerichte legen / Wann
aber eine Jungfrau geholet wird / sol ein Wirth vnd
Bawer vber drey / ein Kriener aber vnd Dienstbote
vber zween Eische nit beschen / bey straffe icke demel-
deter Peen. Die zu lauffer aber sollen vom Wirth / vnd
derer zur stellen Geschwornen / mit ernst abgeschafft
werden / vnd diß bey straffe eines schweren Schocks.

Welche Jungfrau vnd Magd auss Hochzeiten
ihrem Diener hinsur an / außer einem Kränklein /
doch ohne Gold vnd Silber / was mehr / wie mit ho-
hem schaden biß anhero geschehen / verehren wird /
Sollen beyde / Geberin vnd Nehmer / zu spot vier
Tage in den Gerichten gefänglich sitzen / oder jedes
theil einen halben Thaler armen Leuten in derselben
Gemeine / durch die Gerichte oder Amtleute erle-
gen / Die es aber verschwiegen halten / sollen dieser
Straffen doppel gewertig seyn.

Welche neue Eheleute / denen Hochzeitpredigten
gehalten werden / Götliches Wort zu hören / vnd
den Segen zu empfahlen / sich / wie weit sie gleich von
der Kirchen abgesessen / in dieselbe zu rechter zeit / vnd
ehe der Pfarrherr auss die Kanzel gehet / finden vnd
einstellen nicht werden / Sollen diese drey Personen /
als Wirth / Bräutigam vnd Braut / vnd jedes
dessel-

desselben Tages / dem Pfarrherrn vnd Kirchenvater
einen halben Thaler in die Kirchenlade / den armen
Leuten oder Kirchenbau zum besten / wie es die not-
turft geben wird / überantworten.

Welche auch sich unterstehen werden / einigen
Tanz in den Schenck- oder Hochzeithäusern / alß-
bald sich der Tag zum Untergange neiget / vnd die
zeit Liechte einzutragen fürhandē seyn wird / zu thun /
sol der Wirth ein schwer Schock / der Spielman auch
eins / vnd d:e da tanzen / jedes eins in die Gerichte zu
erlegen schuldig / vnd hiemit verbunden seyn. Welche
aber am Tanzte sich verdrehen / die sollen alßbald von
den auffwartenden angeredet / vñ ein klein schock von
jedem genommen / vnd in die Gerichte geleget werden.

Welche Weiber ihre Ehemänner / die Jungfrauen
aber vnd Magde / die da ihre Eltern vnd Herrschaff-
ten in Schenckhäusern nicht haben / sollen alßbald
nach der Sonnen Untergang / vnd ehe die Liechte ein-
getragen werden / in ihre Häuser / dahin sie gehörig
sind / züchtig gehen / vñ in ihrem beruff lebe. Also auch
die jungen Gesellen / sich in ihrer Eltern vnd Herr-
schafften Häuser / ehe sich dieselbe auff die Nachtruhe
legen / bei gleicher straffe finden vnd einstellen sollen.

Welche Wirths / reich oder arm / zur Vesper zeit /
es sey Winter oder Sommer / in Hochzeiten abspeis-
sen nicht wird / der sol drey schwere Schock in die Ge-
richte /

richte / ohne alle entschuldigung oder Vorbitte zu erlegen schuldig seyn. Die Geschworenen aber / so darben seyn / vnd verschweigen / sollen auch ein jeder ein schwer Schock erlegen.

11. Elfster Articul / Welche Kindelbutterin sich auff den Tag ihres Kiechgangs / in die Kirchen / vnd ehe der Pfarrherr auff die Kanzel kompt / Gottes Segen zu empfahlen / vnd sein heiliges Wort zu hören / nicht finden wird / sol eine Bauerin einen Thaler / eine Gartnerin einen halbe / eine Häuslerin oder Haussgenossen einen Orts Thaler / den Kirchenwätern in ihre gewarssam einstellen.

12. Zwölfter Articul / Welche Wirth / wie auch gemeine werden will / die Nacht über / nicht alleine in der Gemeine / da sie wohnen / sondern auch anderer Orthe / dem Weine / Bier vnd Wursteln nachlauffen / ihre Nahrung / Weib und Kind / Hauss vnd Hoff verlassen / Sol ein Bauer zwey schwere Schock / ein Gartner eines / ein Häusler oder Haussgenoss ein halbes. Also auch so viel der jentige / dem es bewust / vnd verschweigt / den Gerichten in ihre verwahrung einstellen.

13. Dreyzehender Articul / Welche in Eheschaffungen / zu wider diesem Articul / sich vorhin mit verglichen / wie es nach absterben des Weibes / doch auch nicht unser Ordnung zugegen / gehalten werden

den solle / dieselben sollen auch in die Gerichte viele schwere schock zu erlegen hiermit condemniret seyn.

Also auch die jenigen / welche nach absterben der Eltern / wo es wol angesessene Wirth sind / vnd nach dem Begräbnis nicht bald inventiren lassen / sollen auch 4. die Gartner 2. schwere Schock inner 8. Tagen in die Gerichtslade zu erlegen schuldig seyn.

14. vierzehender Articul / Welche sich vnterstehen / sie seyn Reich oder Arm / Männliche oder Weibliche Personen / nicht alleine des Tages / sondern vielmehr die Nacht / ja auch wol an den heiligen Feiertagen / vnd unter den Empfern / dem Spinnen vnd Nacht Läufen / ja freylich aller vnerbarkeit vnd Unzucht nachzulauffen / Sollen die Verbrecher jedes um bein schwer Schock / der Wirt aber im Hause / vmb derselben zwey / in die Gerichtslade zu legen / gestrafft werden.

15. funfzehender Articul / Welche Junge Gesellen / Jungfräwen vnd Magde / hinsürder einiger Nachlicher beleitung sich vnterstehen werden / wofern die Eltern nicht selber zur stelln sind / weil zu Unzucht vnd Schwangerung nicht die wenigste vrsach hiedurch gegeben wird / sollen die Ubertreter / es beschehen die geleitungen in Hochzeiten / Kirchweihen / Jahrmarkten / oder wie es erdacht werden möcht / vñ ein jedes ein schwer schock / die es aber verschweigen /

O ii

zwey

HAY
zwen schwere Schock in die Gerichtslade zu antworten verbunden seyn.

16.

Sechzehender Articul / Welche sich heimlicher Ehegelnus / daraus auch viel kummer vnd herkleid entsteht / vnterfangen / die sollen vmb zehen schwere Schock gestraffet / darüber auch einen Monat lang auff ihre Untosten im Gefängnus gehalten werden. Welche sich auch in Ehestiftungen / vnd in vermisching des Geblüts / über vorhin auss gegangene Ordnung vnd verbot / einlassen / vnd die Copulation wie viel beschicht / außer vnsren Kirchen anderer Ort suchen werden / Die sollen an Leib und Ehre derer straffe gewertig seyn / daß sich ander in gleichem falle daran stossen sollen.

17.

Siebenzehender Articul / Welcher sich zu wider vorhin ernster aus gegangener Ordnung / dem sein erstes Eheweib abgestorben / eine andere Ehelich zu nemen / vnd seinen habenden Kindern den bräuchlichen vnd billichen Anschlag nicht macht / unterstehen wird / der sol zehen kleine Schock in die Gerichte ohn allen behelf einstellen / Und sol auch dem andern vnd dritten Eheweibe nichts weniger als dem ersten / der dritte Theil aus des Mannes Gute folgen.

18.

Achtzehender Articul / Wo Dienstboten sich hinsürder unterstehen werden / die Bauerschaffen mit übermessigem Lohn zu übersezen / Die Bauern aber

aber den Dienstboten vñ andern / ihre Eiter zu brauchen übergeben / Die sollen nach der verbrechung am Gelde oder Leibe also gestraffet werden / daß sich andere daran stossen sollen. Derhalben jeder Scholz / Geschworne / vnd mit ihnen der Gerichtsschreiber / nach beyden Saatzeiten / eines jeden Feld besetzen / vnd die Übertreter verzeichnen / vnd keines verschonen sollen.

Neunzehender Articul / Welche das grosse Viehe / Inhalt dieses Articuls / auff die Awen treiben.

19.

Also auch / welche Pflanzgärtlin in den Awen einzunen / vnd nach gesetzten Pflanzen nicht wiederumb einreissen / Sol jeder vnd in beyden fällen / ein klein Schock in die Gerichte antworten.

20.

Zwantzigster Articul / Welcher Bauer oder Awenhäusler / über die ordnung in diesem Articul begriffen / einige Ziege halten wird / der sol auch ohne alle gnade ein schwer Schock in die Gerichte legen. Welche auch mit ihrem Viehe dem Nachbar oder andern schaden beibringen werden / Die sollen nach erkännis der Gerichte / denselben richten / nach mehram Inhalt bey diesem Punct zu befinden.

21.

Ein vñnd zwantzigster Articul / Kein Schenk oder Rätschiner / sol weder zu fünftigen noch zu iezigen zeiten / einem Bauern über einen halben Thaler / von einem Gärtner vnd Awenhäusler

O ih

über

über einen Orts Thaler / vnd einem Haßgenoß über
vier Weisse Groschen an die Wand schreiben / oder
borgen. Es sol auch ein jeder Schenk inner Mo-
natsfrist / von jedem Schuldener / die angeschrieb-
nen oder unangeschrieben Schulden / es sey auch
gleich unter jetztbenantem borg / absodern / vnd dis in
einem vnd dem andern fall / bey Peen eines kleinen
Schocks / vnd daneben auch der Schulden verlustig
seyt / Der Schuldener aber sol 4. tage vnd auff seine
Unkosten / in Gerichten gesänglich gehalten werden /
Welche aber wissenschaft an solchem borg haben / vñ
verschweigen / sollen dergleichen Peenfall erlegen.

Welcher aber die Nacht auff der Gassen rauzen
vnd schreyen wird / sol ein klein Schock / vnd derjenige
der es höret vnd verschweigets / zwey kleine schock
in die Gerichte legen / oder sechs Tage auff seine Un-
kosten im Gefängniss liegen.

Also auch welcher die Wenden abhauen wird /
sol bey rechte verordnete Straße tragen / Derjenige
welchem es bewust / vnd verschweigets / sol 2. schwere
Schock den Gerichten überantworten / oder acht ta-
ge auff seine unkosten gesänglich verwahret werden.

22. Zwey vnd zwanzigster Articul / Jeder
Müller / welcher mehr Viehe / groß oder klein / als
ihme bey der aussname vergunsiet / halten wird / der
sol ein schwer Schock legen. Welcher aber einem
oder

oder mehreren an den sieben Treydicht fürze thut / sol
sich Kläger bey dem Mahlherrn oder Gerichten be-
schweren / Welche es an die Obrigkeit oder ihre
Ampelute bringen / vnd dem Verdienste nach ge-
straffet werden sol. Die Mühlherren aber / weil sie zu
treuen Aussiehern verordnet / vnd mit den Müll-
ern vernehmen haben werden / sollen sie nach gele-
genheit der Fälle / doppelter Straße gewertig seyn.

23. Drey vnd zwanzigster Articul / Wenn
alle Laubenschläge vorlengst abgeschafft / sol jeder /
welcher einen oder mehr halten wird / ein klein schock /
dem es aber bewust vnd verschweigets / auch ein
klein Schock / in die Gerichte zu erlegen schuldig vnd
verbunden seyn.

24. Vier vnd zwanzigster Articul / Sonta-
ges und Feiertages Arbeiter sollen / außerhalb was
dem Armut / vermöge dieses Gesages / beschicht / die
Güter reumen / oder sechs Sontage zwischen den
Predigten / für den Gerichtshäusern / an dem Halt-
en stehen.

25. Fünff vnd zwanzigster Articul / Einhei-
mischen Leuten und Untertanen / solo hne zulass vñ
kundschaft der Obrigkeit / das betteln hiermit / bey
ewiger Verwahrung / ernstlich abgeschafft seyn.

26. Sechs vñ zwanzigster Articul / Bey wel-
chen Gewerksfahr und Noth aufkompt / oder auch
von

von genachbariten gesehen/ vnd auff den Alwen oder
Gassen nicht ein dreichlich helles geschrey machen/
oder auch daneben den Glocken nicht zulaussen/ Die
aber/ welche dem Feuer zuwilen/ vñ sich mit Lentern/
Hocken/ Gesesse/ u. c. nicht gefast machen. Deroglei-
chen auch icder Wirth/ welcher auff seine Feuerstet
nicht gute acht hat/ vnd der Richter sampt den Ge-
schworen alle Quatember, dieseben zu besichtigen/
nicht herumb gehen/ die mangel auch nicht abschaf-
fen/ oder der Obrigkeit zubringen wird. Und die je-
nigen/ welche zulaussen/ die außgetragene Wahren
stelen/ vnd nicht bald zu hafften bracht werden/ solten
alle Ubertreter/ vermöge dieses gesetzes/ vnnachlässi-
licher/ rechtlicher oder willkürlicher Straße gewer-
tig seyn.

27.

Sieben vnd zwanzigster Articul / Der
Grewel an Hoffart vnd Pracht/ für Gottes Ange-
sicht/ vnd also dadurch aller Sammat/ Atlas/ Da-
maschken vnd Thobin sol abgeschafft/ die andern un-
ter diesen sollen zu Halskollern und Muzen zuläß-
lich seyn/ Doch sol den Weibesbildern auff Röcke
oder Halskoller/ der Sammat/ Atlas/ Damasch-
ken oder Thobin/ vnd doch nicht mehr/ als jedes ein
viertel/ auff eines der benandten Kleidung zu verbre-
men vergünstet seyn/ Also auch die sammatin Bört-
lein/ vnd auch keines über ein halbes Viertel breit/
vnd

vnd auff solches alles sol weder Gold noch Silber
geleget werden. Derogleichen werden abgethan
alle doppelte Gewölke an Hembtern/ des Halses
vnd Armen/ vnd sollen die einfachen Gewölke nicht
über drey oder vier Elen halten/ zu dem auch an den-
selben weder Knöttichen noch Gezente gesehen vnd
besunden werden. Mehr werden abgeschafft/ alle
aus genehete vnd geldcherte Hembder/ Schleyer vnd
Fürtücher. Ferner werden hiemit auch verboten/
alle Umschweisse an den Weiblichen Kleidungen/
welche ausser Landtuch oder Leinwand an dieselben
gesetzt werden. Es sollen aber die Ubertreter oder
Verbrecher/ aller vorstehender Verbot/ ein schwer
Schock in die Gerichte legen/ oder jeder acht Tage
auff seine Untosten im Gefängnüs gehalten/ Dar-
neben sol solche verbotene Hoffart vnd Pracht von
den Verbrechern genommen/ verkauft/ vnd die Gel-
de unter die armen Leute in derselben Gemeine ge-
theilet werden. Jeder Wirt aber/ welcher seinen Kin-
dern oder Gesindlein/ einem oder mehrm in seinem
Hause/ solchen abgeschafften Pracht verstatte wird/
ver sol 2. schwere schock in die Gerichte zu erlegen schül-
dig seyn/ vnd darüber 14. Tage gefänglichen sitzen.

Wo sich auch hinsüran einiges Unterthanen
Sohn/ oder auch Dienstbote/ unterstehen würde/ ei-
nigen Uberschlag von Mardern auff den Tatterische
P Hütten

Hüten zu tragen / der sol ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd auch des Hütes verlüstig seyn / der dann verkauße / vnd das Geld vnter arme Leute getheilet werden sol.

28.

Acht vñ zwanzigster Articul / Außruhr / zu wider den Enden vnd Pflichten / Gott in der heiligen Tauffe / vnd auch der Obrigkeit gethan / sol mit sonderm ernst / nach verordnung vnd anleitung der Rechte / ohn alle Gnade gestrafft werden / Nichts weniger auch alle diejenigen / welche an der Außruhr fürhaben wissenschaft tragen / vnd auch zu wider ihren Enden verschweigen.

Dritten Theiles Aufzug / dessen dreyzehn Articul sind.

IV. Auster Articul / Es sollen Jährlichen
zwischen Weihnachten vnd Fasnacht / auff
vnsern Pfarrhäusern ein Gatechismus Exa-
men vnd Verhör gehalten werden / dahin sich ein je-
der Unterthaner vnd Pfarrkind / auff denselben Tag
vnd Stunde / welcher der Pfarrherr benächtlich ma-
chen wird / finden / vnd nach inhalt des Gatechismi
auff die Fragen antwort geben / Auch rechenschaffe
seines glaubens thun / vnd sich nach dem willen Got-
tes mit gutem Herzen unterweisen lassen sol. Wer
aber diesem zugegen leben wird / der sol der Güter
verwiesen seyn.

Ander

Ander Articul / Es sol auch ein jeder / Alt
vnd Jung / der sich zur Beicht vnd Absolution fin-
det / mit gutem vnterricht der Zehn Gebot Gottes /
Christlichen Glaubens / Vater unsers / vñ der Wort /
mit welchen Christus die hochwirdige Sacrament /
Tauffe vnd Abendmal eingesetzt / gefast seyn / Web-
cher aber richtige bescheid dieser hohen Articul nicht
geben kan / dem sol weder Beichte / Absolution / noch
das H. Abendmal verstattet vnd mitgetheilet wer-
den / bisz derselbe jeko benandte Stück gelernet habe.

2.

Dritter Articul / Es sollen auch die Prie-
ster durchs Jahr / alle Sontage zur Vesper von der
Carizel / vnd von Bartholomæi bisz auff Pfingsten /
ehe dann sie ihre vorhabende Predigt für die hand
nehmen / ein Stücklin aus dem kleinen Gatechismo /
des Mannes Gottes D. Martini Lutheri, dem Volk
ke vernünftlich vnd verständlich fürsagen / bisz die
Stücke desselben aller hindurch sind / vnd dannen
wiederumb auffs neuw anfangen / damit der Ju-
gend / vnd freylich auch den Alten / diese heissamen
Articul wol eingebildet werden. Sommerzeit aber /
von Pfingsten bisz auff Bartholomæi, sollen sie alle
Sontage / vnd zwischt en Frue- vnd Vesper Predigt /
diese übung des H. Gatechismi / mit altem fleiß / unge-
fehrlich eine Stunde handeln / Hierzu alle angesesse-
ne Wirths ihre Kinder vnd Gesinde / anmahnen vnd
treiben

P ii

3.

treiben sollen / Wo aber ein vngleichriges oder zu ge-
übtes befunde würde / sol dasselbe sich auff den Pfarr-
höf zu dem Seeforger finden / vnd sich unterweisen
lassen / Die Verächter aber sollen ihrer vnbenanter/
doch gewisser harter Straße gewertig seyn.

4.

Vierdter Articul / Es sollen derhalben
auch zu fassung vnd übung dieses hohen Werks / alle
vnd jede Haußvater vnd Mütter / Herren vnd
Frauen / Morgens frid / wann ihre Kinder vnd Ge-
sinde ausslehen / dieselbe mit hohem ernst dahin füh-
ren vnd leiten / daß sie ihr Gebet zu Gott thun / vnd
Darauff die gedachten vnd erzählten Articul des Ca-
techismi sprechen / vnd dadurch wol fassen. Also auch
sol Abends vnd Morgens / wenn man zu vnd von
Tische gehet / das Benedicite / oder Dancksgung zu
Gott / keines weges unterlassen / dabey auch ein stück
aus dem Catechismo fürgesprochen werden / Der-
gleichen auch zu Nacht die Kinder vnd Gesinde von
ihnen zum Gebete mit ernst gehalten werden sollen.
Es sollen auch die Geistreichen Lieder des Mannes
Gottes Lutheri / vnd anderer wahrer Christenleute
Gesänge / in Häusern getrieben vnd herzlich gesun-
gen / Hingegen aber des Teufels vnd gottloser Men-
schen Lieder gar nicht zugelassen werden.

5.

Fünffter Articul / Es sollen auch hiemit
alle vnd jede Unterthanen mit hohem ernst verwar-
net

net seyn / Wo sich in ihrem Mittel einer oder mehr/
der Gottslessterlichen Sacramentschwermerey / oder
anderer falschen Lehre / zu wider Götlichem Wort /
anhängig machen / oder auch dasselbe vnd die heil-
gen hochwürdigen Sacrament verächtlich halten /
schmähen vnd lesteren würde / vnd in solchem verstock-
tem vnd verbosstem leben vnd wesen abstürbe / Oder
auch in einem / zwey / drey oder mehr Jahren / zumal
aber die zeit seines lebens / zum heiligen Nachtmal
des Herrn Christi sich finden mit würde / der sol mit
Christlichen vnd bräuchlichen Kirchen Ceremonien
auff den Gottes Acker keines weges geleget werden.

6.

Sechster Articul / Es sollen auch offens-
liche Gotteslessterer / Zauberer / Todsüläger / Ehe-
brecher / Jungfrauen vnd Witwenschänder / Also
auch andere ärgerliche Sänder / als Wucherer /
Trunkenpolte / c. zum Tisch des Herrn nicht gelas-
sen / noch beynd der Tauffe zu stehen geduldet / so we-
nig Ehelichen zusammen vertrawet werden / Es sey
denn / daß sie sich zuvor mit ihrer Obrigkeit / wo sie
nicht verwiesen / vnd dannen den Parten vertragen
vnd aufzöhlen : Sondern vielmehr nach verord-
nung der Recht gestrafft werden. Darumb die of-
fentliche Kirchbusse / wie heyni diesem Articul zu be-
finden / aus bewelichen ursachen auffgehaben wird.

7.

Siebenter Articul / Es sollen auch alle die
P iii
jeni-

jenigen / welche Alters oder Jugend halben die Kirche besuchen können / vnd aber Gottes Wort nicht hören wollen / Also auch diejenigen / welche sich ihrer Hände arbeit nicht nehren / vnd nur stets im Luder liegen / im Lande auff Brandschaden / Krankheiten / &c. betteln umblaussen / zum brauch des hochwir- digen Abendmals auch nicht gelassen / noch bey der heiligen Taufe zu stehen vergundt werden.

8. Achtter Articul / Es sollen auch die Ver- ächter des H. Nachtmals / zumal aber die Schwermer / so wol diejenigen / welcher oben gedacht / bey der H. Taufe nicht geduldet werden / Und sollen die Eltern auch nicht mehr als drey Gottfürchtige Pa- ten zu diesem hohen Werck erbitten / damit aus dem selben nicht eine schnöde Krämeren gemacht werde.

9. Neundter Articul / Es sol auch alle vno- ordnung / zu wider Götlicher / Weltlicher Obrigkeit sakung vnd Erbarkeit / im heiligen Ehestande / zumal die heimlichen Gelübnaus / bey schwerer Leid- bes oder anderer wolverdienter Straffe / beyn dieser Kirchenordnung verboten seyn.

10. Zehender Articul / Es sollen sich auch die Neuen Eheleute / wann sie zum ersten mal von der Ganzel auffgeboten werden / nachfolgender Tage ei- nen / zum Pfarrherrn finden / vnd sich allda erforschen lassen / ob sie auch die mehr gedachten Haupt Articul Christ-

Christlicher Lehre des heiligen Katechismi / gelernt haben / Denn wo ein anders besunden / sollen sie zum heiligen Ehestande / bis sie dieselben könnten / nicht ge- lassen werden / Also sollen auch die Fremden vnd Unbekandten von den Priestern keines weges zu- sammen gegeben werden / es sey dann / daß sie gnug- same Kundschafft ihrer Geburt / Wesens / vnd daß sie frey vnd ledig sind / bringen.

11. Elfster Articul / Es sollen auch alle Voll- sauffer / Spieler / vnd desgleichen Brüder / welche in solchem sündlichen Wesen abgelebet werde / auff den Gottesacker / vnd unter die Gemein der Christen gar nit geleget werde / Also sollen auch mit gebreuch- lichen Kirchen Eeremonien die fremden vnd unbe- kanten / außer gnugsamer Kundschafft vñ zeugnis ih- res Christenthums / zur Erden mit bestattet werden.

12. Zwölfter Articul / Es sollen auch die Kirchenväter oder Vorfieher derselben / auff die Got- teshäuser / als Kirchen / Pfarr- vnd Caplanhäuser / ein genawes vnd fleissiges Auge halten / damit die- selben nicht eingehen / vnd mit schaden wiederumb auffgebawet werden dürffen / Darumb sie auch jährlichen gebreuchliche vnd gebürliche Raitung ih- rer Einname und Ausgabe thun sollen / vnd diß al- les bey vnnachleslicher Straffe. Also sie auch auff das Armut einschaffes Auge halten sollen.

Drey

13.

Dreyfahender Articul / Es sollen auch al-
le Kirchen- vnd Gerichtsschreiber / welche diese beyde
Empten zugleich halten / vnd zum offstern mehr als
die Obrigkeit selbst erkunden können / was wider
Gott/sein Wort/die Obrigkeit vnd Gemeine/ie. für-
genommen vnd gehandelt wird / keines weges ver-
schweigen. Darumben sol ein jeder oben für geschrie-
ben End / mit auffgehabene Fingern zu Gott schwe-
ren/dass er nichts verhalten / vnd auch selbst vner-
weislich handeln wolle. Derwegen sich der unach-
leslichen vnd beym Recht verordneten Straffe/sets
wol erinnern sol / auff das Gott zu Ehren/ vnd zu
straffe des bösen / das gute befördert / vnd hingegen
alles ubel abgeschafft werden möge/ Amen.

Wann aber dieser Extract auch was weitlau-
fig / vnd aber sich der Unwissenheit niemand ent-
schuldigen dürffe / Als ist hoch notwendig befunden
worden / dass desselben auch sondere vnd einzelne Exemplaria
in Druck verfertiget / vnd in die Gerichtshäuser an eine
Wand angeheftet werden / damit sie jeder für Augen habe/
vnd für der Straffe/wegen Übertretung/ sich hüten könne.
Das Dreyding aber/vnd die zusammen gedruckten Constitu-
tionen vnd Extract, wird in die Gerichtskade gelegt/
vnd / wie obstehet/alle Quatuor tempora fürgelesen.

Gott helfe/dass es/wie auch gedacht/ Nutz
vnd frucht schaffen möge/
A M E A.

23 307

H-58 816

Extract vnd kurtzer Außzug des Dreydinges/ sampt derer darzu verordneten Weltlichen vnd Geistlichen Constitutionen, Inhalts/des Ersten/ Andern vnd Dritten Theils/ Auch auff jedes Gisches Übertretungen/ Etraffe.

Ersten Theiles Außzug/ Dessen X. Articul sind.

Erster Articul/ Die Hotteslesterer/ ic. gleich wie auch die/ so solche Lestierung verschweigen/ sollen für den Gerichtshäusern in Hall vnd Fausten gefrastt: Und wo sie davon nicht abstehen würden/ mit dem Schwerdt hingerichtet werden. Die Sacramenschwerner vnd Widertauffer sol in Unterhaner / bey Straße der ewigen Verweisung hausen noch hofen.

Ander Articul/ Die Zauberer sollen mit dem Fewer/ oder zum wenigsten mit dem Schwerdt/ auch vom Leben zum Tode gerichtet werden. Dicjenigen aber/ welche sich bei denselben Zauberern vnd Teufelsbannern Raths vnd Wahrsagens erholen/ die sollen der Güter verwiesen seyn

Dritter Articul/ Die Flucher vnd Schänder der Obrigkeit/ sollen ihre Straffe den Meineydern gleich haben.

Vierder Articul/ Ungehorsam der Kinder/ auch derselben Fluch/ vnd vielmehr anlegung der Hand an ihre Eltern/ sol nach gelegenheit der Umsstände/ vnd verordnung der Recht gestraftt werden.

Fünffter Articul/ Die Todschläger solle außerhalb der einigen beweisslichen Notwehre/ ihrer straffe vom leben zum tode durchs schwerdtnewiß seyn.

Sechster Articul/ Die jenigen/ welche Kinder außer der Ehe zeugen/ sollen durch den Henker oder sein Gesinde/ der Güter ewiglich verniesen. Die aber solche Kinder abtreiben/ oder auch nach maln/ wenn sie zur Welt kommen/ abwärigen/ sollen eurds Schwerdt auch hingerichtet werden.

Siebender Articul/ Die Ehebrecher sollen ihre Straffe auch durch das Schwerdt/ Die Hurer aber durch ewige Verweisung der Güter abhn.

Achter Articul/ Der Diebstal/ falsch Maß/ Weyffen/ Glen/ ic. vnd was viel mehr demselben bey diesem Articul anhängig/ sol nach verordnung der Recht gestraftt werden.

Neundter Articul/ Falsche Zungen vnd Schmähungen/ sollen auch nach verordnung der beschriebenen Rechte/ oder Landüblichen brechen/ anderselben Leibe vngestraftt nicht bleibent.

Zehender Articul/ Entwender des Nächsten Gutes/ Gesindes/ Eckel/ Gränzen/ ic. vnd was demselben auch dißfalls anhängig/ Soller dergleich nach den Fällen/ vnd dero selben umbständen/ am Leibe nichts weniger gestraftt werden.

Mehrere ausführung dieser Zehn für geschriebenen Articul/ wird oben bei denselbigen zu befinden seyn.

Anders Theiles Außzug/ Dessen acht XXVIII. Articul sind.

Erster Articul/ Welcher Unterthaner den Detzem vierzehnen Tage nach Martini nicht entrichtet/ derselbe sol ihnen nach maln doppel geben/ vnd darneben ein schwer Schock in die Kirchenlade legen.

Ander Articul/ Welcher Schencke am heiligen Sontage/ vnd anden Festen/ unter dem heiligen Ampte/ Brandtewein/ Bier/ ic. außer den Kranken und Wandersleute verkaussen/ oder auch schenken wird/ der sol einen schwer Schock in die Gerichte legen/ vnd drey Tage gefänglich sitzen/ Dergleichen Straffen sollen die jenigen/ welche solches schenken/ oder wissen haben/ vnd aber verschweigen/ gewertig seyn.

Dritter Articul/ Welcher Schenck/ oder auch ein ander Hausswirth/ einig Spiel/ unter dem heiligen Ampte in seinem Hause/ es sey durch Karten/ Wärfel oder Regelschieben/ hegen vnd zulassen wird/ der sol zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen/ vnd sampt den Spielern drey Tage gefänglich gehalten werden. Und weil die Marter vnd Wunden Christi eben über dem Spiel hochschrecklich geschiedet und gelüstert werden/ So sol altes Spiel/ wie es einen Namen haben mag/ bey ewiger Verweisung aufgehaben seyn/ außer für Bier. So sol ein angesessener Bawersman auf einen Tag lang nicht mehr/ als vmb zweyne Weisse Groschen/ Ein Gärmer aber vnd Alwenhäusler nicht mehr/ als vmb einen Weissen Groschen Biers zu verspielen nicht haben/ es beschewehe solches in unsren oder andern Gerichten/ Städten oder Dörfern/ ic.

Vierder Articul/ Welche/ es sey Mannes oder Weibespersonen/ an den heiligen Sontagen/ oder auch andern Festen/ in andere Dorffschafften oder Städte zu Tänzen laussen/ die sollen so bald es fund wird/ jedes einen schwer Schock in die Gerichtslade einstellen/ oder acht Tage auf ihre Untosten im Gefängnis liegen/ Dergleichen sol auch Vater/ Herr oder Frau/ welche solchen ablauff verstatten/ oder verschweigen/ einen schwer Schock in die Gerichte legen.

Fünffter Articul/ Welche in Gerichten freveln/ oder sich auch wider dieselbigen setzen/ es sey zu welcher zeit es wolle/ vnd beschehe gleich auch mit Waffen/ Händen oder Worten/ die sollen alsbald zu Gesangnus bracht/ vnd wann sie des andern Tages aufgezürnet vnd geslassen haben/ vor die Herrschaft zum abtrage verharget werden/ Wer aber solche frevel verschweigt/ der sol zwey schwere Schock in die Gerichtslade legen. Also auch/ ein jeder Bawer/ Gärmer/ Häusler/ welcher andere Mahlen suchet/ vnd dadurch der Herrschaft die Meß entwendet/ von jedem Scheffel einen schwer Schock/ von einem halben Scheffel dreyssig/ von einem Viertel funfzehn/ vnd von einem halben Viertel achthalb Weisse Groschen/ alsbald es fund/ in die Gerichte legen sol. Dergleichen auch ein jeder/ welcher dessen Wissenschaft hat/ vnd verschwiege es/ die benante Peen/ so wol als der Thater vnd Meineydiger/ erlegen sol. Die jenigen aber/ welche ihre Viehe/ gross oder klein/ der Obrigkeit unangesaget verlauen werden/ sol jeder ein schwer Schock in die Gerichte einstellen. Welche auch fremde Wendeleute/ Fisch/ welche ihr Viehe/ gross oder klein/ der Obrigkeit unangesaget verlauen werden/ sol jeder ein Tag gefänglich auss seine Untosten liegen.

Echster Articul / Welche ihre Kinder / Mündlein vnd Freunde / ohne claub der ordentlichen Obrigkeit / auf Handwerke geben / Die sollen ohne alle gnade in die Gerichte legen zwanzig kleine Schock / oder ein viertel Jahr auf ihre Untosten gesänglich gehalten / oder auch gar in die Acht erklaret werden.

Siebenter Articul / Welche Dienstboten / wie fort mehr gemeine seyn teil / aus verachtung der Obrigkeit / vnd derselben Gebot / sich auf benandten Tag für dem heiligen Tag der Geburt Christi / in die Gerichte / den gehorsamen gleich mit einstellen / sol jeder derselben vier kleine Schock erlegen / oder ein viertel Jahr auf seine Untosten gesänglich gehalten / oder auch / wie bevor steht / in die Acht erklaret werden.

Achter Articul / Welche sich unterstehen / wie dann auch gemeine werden / Erbgüter zu kauffen / vnd die Tage / vermöge des Rausses / Verkäuffern vnd Erbnichten / mit der Zahlung in den Gerichten / vnd nicht außer denselben / innehaltin nicht werden / sollen die Bürgen / nach mehrer aufführung in diesem Articul begriffen / zwey schwere Schock / vnd wo es verschwiegen wird / derselben viere in die Gerichte zu erlegen schuldig seyn: Bey Leibesstrafe aber sollen Richter / Geschworne vnd Schreiber / ohne bestellung der Bürgschafft / keinen Rauss einschreiben lassen.

Neundter Articul / Welche Bucherern vnd andern ohne Schriftlichen Consens / vnd zulass der Obrigkeit / von Eckern / Wiesen / ic. wes verpfänden / auch Bau- vnd unzitig Brenholz verkauffen werden / sollen beyde / der es thut / vnd der es nimbt / jeder zehn kleine Schock erlegen / Also auch die Nachbar / welche solches verschweigen / dergleichen Peen zu erlegen schuldig seyn sollen. Die Bucherer aber / welche von hundert Unserische Gülden mehr als 6. es sey am Gelde oder Wahren / also auch von ausgeliehenen Thalern vnd Marchen / Interesse nehmen / Die sollen Hauptsumma vnd Interesse verlustig / vnd der Herrschaft in die Gerichte gelegt werden / Derjenige aber / welcher den Bucher giebet / sol am Leibe der verwirkung nach / seiner Straffe auch gewissenn.

Zehender Articul / Welcher wolbesessener Unterthaner vnd Bauer / auf Hochzeiten über sechs Tische / ein Gärtner über drey / vnd ein Dienstbote über zwey Tisch Gäste bitten und beschenken wird / der sol vier schwere Schock in die Gerichte legen / Wann aber eine Jungfrau geholet wird / sol ein Wirth vnd Bauer über drey / ein Gärtner aber vnd Dienstbote über zwey Tische nicht beschenken / bei straffe jetztbemeldet Peen. Die Zulauffer aber sollen vom Wirth / vnd derer zur stellen Geschwornen / mit ernst abgeschafft werden / vnd diß bei straffe eines schweren Schocks.

Welche Jungfrau vnd Magd auf Hochzeiten ihrem Diener hinsüran / außer einem Kränklein / doch ohne Gold vnd Silber / was mehr / wie mit hohem schaden bis anhero geschchen / verehren wird / Sollen beyde / Geberin vnd Nehmer / zu spät vier Tage in den Gerichten gesänglich sitzen / oder jedes theil einen halben Thaler armen Leuten in derselben Gemeine / durch die Gerichte oder Amtleute erlegen / Die es aber verschwiegen halten / sollen dieser Straffen duppel gewertig seyn.

Welche neue Eheleute / denen Hochzeitpredigten gehalten werden / Götliches Wort zu hören / vnd den Segen zu empfahlen / sich / wie weit sie gleich von der Kirchen abgesessen / in dieselbe zu rechter zeit / vnd ehe der Pfarrherr auf die Canzel geht / finden vñ einstellen nicht werden / Sollen diese drey Personen / als Wirth / Bräutigam vnd Braut / vnd jedes desselben Tages / dem Pfarrherrn vnd Kirchenvätern einen halben Thaler in die Kirchenlade / den armen Leute oder Kirchenbau zum besten / wie es die noturft gebe wird / überantworten.

Welche auch sich unterstehen werden / einigen Tanz in den Schenck- vder Hochhäusern / alß bald sich der Tag zum Untergange neigt / vnd die zeit Liechte einzutragen fürhanden seyn wird / zu thun / sol der Wirth ein schwer Schock / der Spielman auch eins / vnd die da tanzen / jedes eins in die Gerichte zu erlegen schuldig / vnd hiemit verbunden seyn. Welche aber am Tanz sich verdrehen / sollen dieselben alß bald von den Auffwartenden angeredet / vnd ein klein Schock von jedem genommen / vnd in die Gerichte gelegt werden.

Welche Weiber ihre Ehemänner / die Jungfrauen aber vnd Magde / die da ihre Eltern vnd Herrschaften in Schenckhäusern nicht haben / sollen alß bald nach der Sonnen Untergang / vnd ehe die Liechte eingetragen werden / in ihre Häuser / dahin sie gehörig sind / züchtig gehen / vnd in ihrem beruff leben. Also auch die Jungen Gesellen / sich in ihrer Eltern vnd Herrschaften Häuser / ehe sich dieselben auf die Nachtruhe legen / bei gleicher Straße finden und einstellen sollen.

Welche Wirth / Reich oder Arm / zur Vesper zeit / es sey Winter oder Sommer / in Hochzeiten abspeisen nicht wird / der sol drey schwere Schock in die Gerichte / ohne alle entschuldigung oder Vorbitte zu erlegen schuldig seyn. Die Geschwornen aber / so darben sijn / vnd verschwiegen / sollen auch ein jeder ein schwer Schock erlegen.

Elfster Articul / Welche Kindelbetterin sich auf den Tag ihres Kirchgangs / in die Kirchen / vnd ehe der Pfarrherr auf die Canzel kommt / Gottes Segen zu empfahlen / vnd sein heiliges Wort zu hören / nicht finden wird / sol eine Batterin einen Thaler / eine Gärtnerin einen halben / eine Häuslerin oder Haßgenossen einen Orts Thaler / den Kirchenvätern in ihre gewasam einstellen.

Zwölfter Articul / Welche Wirth / wie auch gemeine werden wol / die Nacht über / nicht alleine in der Gemeine / da sie wohnen / sondern auch anderer Orte / dem Weine / Bier vnd Wursteln nachlauffen / ihre Nahrung / Weib und Kind / Haus und Hoff verlassen / Sol ein Bauer zwey schwere Schock / ein Gärtner eines / ein Häusler oder Haßgenoss ein halbes / Also auch so viel derjenige / dem es bewußt / vnd verschweigt / den Gerichten in ihre verwahrung einstellen.

Dreyzehender Articul / Welche in Ehestiftungen / zu wider diesem Articul / sich vorhin nicht vergleichen / wie es nach absterben des Weibes / Doch auch nicht unser Ordnung zugegen / gehalten werden sollte / dieselben sollen auch in die Gerichte vier schwere Schock zu erlegen hiermit condemniret seyn.

Also auch diejenigen / welche nach absterben der Eltern / wo es wol angesessene Wirthes sind / vnd nach dem Begräbnis nicht bald inventiren lassen / sollen auch vier / die Gärtner zwey schwere Schock inner acht Tagen in die Gerichtslade zu erlegen schuldig seyn.

Vierzehender Articul / Welche sich unterstehen / sie seyn Reich oder Arm / Männliche oder Weibliche Personen / nicht alleine des Tages / sondern viel mehr die Nacht / ja auch wol an den heiligen Feiertagen / vnd unter den Emptern / dem Spinnen und Nacht Tänzen / ja freylich aller Überarbeit und Unzucht nachlauffen / Sollen die Verbrecher jedes vmb ein schwer Schock / der Wirth aber im Hause / vmb derselben zwey / in die Gerichtslade zu legen / gestraffet werden.

Fünfzehender Articul / Welche junge Gesellen / Jungfrauen oder Magde / hinfürder einiger Nächtlicher beleitung / sich unterstehen werden / wosfern die Eltern nicht selber zur stellen sind / weil zu Unzucht und Schwangerung nicht die wenigste Ursach hiedurch gegeben wird / sollen die Übertritt / es beschaffen die geleitungen in Hochzeiten / Kirchweihen / Jahrmarkten / oder wie es erdacht werden möcht / vnd ein jedes ein schwer Schock / die es aber verschweigen / zwey schwere Schock in die Gerichtslade zu antworten verbunden seyn.

Sechzehender Articul / Welche sich heimlicher Ehegelübniß / daraus auch viel Kummer und hertzleid entstehet / unterfangen / Die sollen vmb zehn schwere Schock gestraffet / darüber auch einen Monat lang auf ihre Untosten im Gefängniß gehalten werden.

Welche sich auch in Ehestiftungen / vnd in Vermischung des Gebäts / über vñ hin ausgegangene Ordnung und Verbot / einlassen / vnd die Copulation / wie viel beschicht / außer unsern Kirchen anderer Ort suchen werden / Die sollen an Leib und Ehre derer Straße gewertig seyn / daß sich andere in gleichem falle daran stossen sollen.

Siebenzehender Articul/ Welcher sich zu wider vorhin ernster ausgegangener Ordnung / deme sein erstes Eheweib abgestorben / ein andere Ehelich zu nemen / und seinen habenden Kindern den brauchlichen vnd billichen Anschlag nicht macht / unterscheiden wird / der sol zehen kleine Schock in die Gerichte ohn allen behelf einstellen / Und sol auch dem andern vnd dritten Eheweibe nichts weniger als dem ersten / der dritte Theil aus des Mannes Gute folgen.

Achtzehender Articul/ Wo Dienstboten sich hinfürder unterstehen werden / die Bauer schafften mit übermässigem Lohn zu übersetzen / die Bauer aber den Dienstboten vnd andern / ihre Ecker zu brauchen übergeben / Die sollen nach der verbrechung am Gelde oder Leibe also gestrafft werden / das sich andere daran stossen sollen. Verhalben jeder Schok / Geschworne / vnd mit ihnen der Gerichtsschreiber / nach beydn Saatzeiten / eines jeden Feld besehen / vñ die Vertreter verzeichne / vñ keines verschonen solle.

Neanzehender Articul/ Welche das grosse Viehe / inhalt dieses Articul / auf die Alwen treiben / Also auch / welche Pfanzgärtlin in den Alwen einzunen / vnd nach gesetzten Pflanzen nicht wiederumb einreissen / Sol jeder vnd in beiden fällen / ein klein Schock in die Gerichte antworten.

Zwantzigster Articul/ Welcher Bauer oder Alwenhäusler / über die Ordnung in diesem Articul begriffen / einige Ziege halten wird / der sol auch ohne alle Gnade ein schwer Schock in die Gerichte legen. Welche auch mit ihrem Vieh dem Nachbar oder andern schaden beybringen werden / Die sollen nach erkäntnis der Gerichte / denselben richten / nach mehrm inhalt bey diesem Punkte zu befinden.

Ein vnd zwantzigster Articul/ Ein Schenk oder Kretschmer / sol weder zu künftigen noch zu jetzigen zeiten / einem Bauer über eine halben Thaler / vnd einem Gärtner vnd Alwenhäusler über einen Orts Thaler / vnd einem Haushgenosse vier. W... / Groschen an die Wand schreiben / oder borgen. Es sol auch ein jeder Schenk inner Monats frist / von jedem Schuldener / die angeschriebenen oder vngeschriebenen Schulden / es sey auch gleich unter jetztbenantem Borg / absedern / vnd dis in einem vnd dem andern fall / bei Peen eines kleinen Schocks / vno daneben auch der Schulden verlängern / Der Schuldener aber sol vier Tage / vnd auf seine Untosten / in Gerichten gefänglich gehalten werden / Welche aber wissenschaft aus solchem Borg haben / vnd verschweigen sollen / vergleichende Peenfall erlegen. Welcher aber die Nacht auf der Gassen rauzen vnd schreyen wird / sol ein klein Schock / vnd derjenige / der es hört vnd verschweiget / zwölf kleine Schock in die Gerichte legen / oder sechs Tage auf seine Untosten im Gefängnis liegen. Also auch / welcher die Wenden abhauen wird / sol ben rechte verordnete straffe tragen / Derjenige / welchem es bewusst / vnd verschweiget / sol zwey schwere Schock den Gerichten überantworten / oder acht Tage auf seine Untosten gefänglich verwahret werden.

Zwey vnd zwantzigster Articul/ Jeder Müller / welcher mehr Vieh groß oder klein / als ihme bey der auffnahme vergründet / halten wird / der sol ein schwer Schock legen. Welcher aber einem oder mehreren an den lieben Erbdrichter kürschut / falsch Kläger bey dem Maßherren oder Gerichten beschweren / Welche es an die Obrigkeit oder ihre Amptleute bringen / vnd dem Verdienste nach gestrafft werden sol. Die Müllherren aber / weil sie zutreuen Aufzehern verordnet / vnd mit den Müllern vernehmen haben werden / sollen sie nach gelegenheit der Fälle / doppelter Straße gewengt seyn.

Drey vnd zwantzigster Articul/ Wenn alle Laubenschläge für lengst abgeschafft / sol jeder / welcher einen oder mehr halten wird / ein klein Schock / deme es aber bewust vnd verschweiget / auch ein klein Schock / in die Gerichte zu erlagnschuldig vnd verbunden seyn.

Vier vnd zwantzigster Articul/ Sontages vnd Feiertages Arbeiter sollen / außerhalb was dem Armut / vermöge dieses Gesetzes beschicht / die Güter reumen / oder sechs Sontage zwischen den Predigten / für den Gerichtshäusern / an Palzessen stehen.

Fünf vnd zwantzigster Articul/ Einheimischen Leuten vnd Unterthanen / sol ohne zuläß vnd Kundschafft der Obrigkeit / das Betteln hiermit / beyn ewiger Verweisung / ernstlich abgeschafft seyn.

Sechs vnd zwantzigster Articul/ Bey welchen Gewerbsgefahrvnd Not bekämpft / oder auch von genachbarten gesehen / vnd auf den Alwen oder Gassen nicht ein brauchlich helles geschrey machen / oder auch daneben den Glocken nicht aussen / Die aber / welche dem Feuer zuußen / vnd sich mit Leytern / Rocken / Geffesse / ic. nicht gefast machen / Dergleichen auch jeder Wirth / welcher auff seine Feuerstet nicht acht hat / vnd der Richter sampt den Geschworen alle Quatember / dieseben zu besichtigen / nicht herumb gehen / die mängel auch nicht abschaffen / oder der Obrigkeit zu bringt wird / Und diejenigen / welche zulauffen / die ausgetragene Wahren stelen / vnd nicht bald zu haften bracht werden / sollen alle Vertreter / vermöge dieses gesetzes / vnmachlich / rechtlich / oder willkürlicher Straße gewertig seyn.

Sieben vnd zwantzigster Articul/ Der gewel an Hoffart vnd Pracht / vre Gottes Angesicht / vnd also dadurch aller Sammat / Altlaß / Damaschen vnd Thobin sol abgeschafft / die andern unter diesen sollen zu Halbstollern vnd Nutzen dilich seyn / Doch sol den Weibesbildern auf Rocke oder Halbstoller / der Sammat / Altlaß / Damaschen oder Thobin / vnd doch nicht mehr / als jedes ein viertel / auff eines der unten Kleidung zuverbremen vergründet seyn / Also auch die sammatin Börtlein / vñ auch eines über ein halbes Viertel breit / vnd auff solches alles sol weder Gold noch Silber get widerden. Dergleichen werden abgethan alle doppelte Gewölke an Hembdern / des Halses und Armen / vnd sollen die einfachen Gewölke nicht über 3. oder 4. Elen halten / im auch an denselben weder Andtlichen noch Gezenecke gesehen vnd besunden werden.

Mehr werden abgeschafft / alle ausgewechete und gelöcherte Hembder / Schleyer / Fürächer. Ferner werden hemit auch verboten / alle Umbschweisse an den Weiblichen Kleidungen / welche außer Landtuch oder Leinwand an dieselben gesetzt werden. Es sol aber die Vertreter oder Verbrecher / aller vorstehender Verbot / ein schwer Schock in die Gerichte legen / oder jeder acht Tage auf seine Untosten im Gefängnis gehalten / daneben sol solche verbotene Hoffart und Pracht von den Verbrechern genommen / verfaßt / vnd die Gelde unter die armen Leute in derselben Gemeine getheilet werden. Jed Wirt aber / welcher seinen Kindern oder Gesindlein / einem oder mehrern in seinem Hause solchen abgeschafften Pracht verstatthen wird / der sol zwey schwere Schock in die Gerichte verlegen schuldig seyn / vnd darüber vierzehn Tage gefänglichen sitzen.

Wo sich auch hinsür an einiges Unterthanen Sohn / oder auch Dienstboten / vntschien würde / einen Uberschlag von Mardern auf den Tatterischen Hüten zu tragen / der sol ein schwer Schock in die Gerichte legen / vnd auch des Hutes verlustig seyn / der ihm verkauft / vnd das Geld unter arme Leute getheilet werden sol.

Acht vnd zwantzigster Articul/ Außruhr / zu wider den Eyden vnd Pflichten / Gott in der heiligen Tauffe / vnd auch der Obrigkeit gethan / sol mit sonderm ernst / nach verordnung und anleitung der Recht / ohn alle Gnade gestrafft werden / Nichts weniger auch alle diejenigen / welche an der Außruhr fürhaben wissenschaft tragen / vnd auch zu wider ihren Eyden verschweigen.

Dritten Theiles Aufzug / Desen XIIII. Articul sind.

Erster Articul/ Es sollen jährlichen zwischen Weihnachten vnd Fastnacht / auff unsren Pfarrhäusern / ein Catechismus Examen vñ Verhör gehalten werden / dahin sich ein jeder Unterthaner vnd Pfarrkind / auff denselben Tag vñ Stunde / welcher der Pfarrherr benächtlich machen wird / finden / vnd nach Inhalt des Catechismi auf die Fragen antwort geben / Auch rechenschaft seines glaubens thun / vnd sich nach dem willen Gottes mit gutem Herzen unterweisen lassen sol. Wer aber diesem dagegen leben wird / der sol der Garter verwiesen sein.

Erster Articul / Es sol auch ein heder / Alt vnd Jung / der sich zur Beicht vnd Absolution findet / mit gutem Unterricht der zehn Gebot Gottes / Christlichen Glaubens / Vater unsers / vñ der Wort / mit welchen Christus die hochwürdige Sacrament / Tauffe vnd Abendmal eingesetzt / gefasst seyn / Welcher aber richtigen bescheid dieser hohen Articul nicht geben kan / dem sol weder Beichte / Absolution / noch das H. Abendmal verstattet vnd mitgetheilet werden / bisz derselbe jeho benandte Stdt gelernet habe.

Dritter Articul / Es sollen auch die Priester durchs Jahr / alle Sontage zur Vesper von der Cantzel / vnd von Bartholomaei bisz auff Pfingsten / ehe dann sie ihre vorhabende Predigt für die hand nemen / ein Stücklin aus dem kleinen Catechismo / des Mannes Gottes D. Martini Lutheri, dem Volke vernehmlich vnd verständlich fürsagen / bisz die Stücke desselben aller hindurch sind / vnd dannen wiederumb auffs neuw anfangen / damit der Jugend / vnnnd freylich auch den Alten / diese heilsame Articul wole eingebildet werden. Sommerzeit aber / von Pfingsten bisz auff Bartholomaei, sollen sie alle Sontage / vnd zwischt en Frue- vnd Vesper Predigt / diese vbung des heiligen Catechismi / mit allem fleiß / vngeschärlich eine Stunde / handlen / Hierzu alle angeseßene Wirth ihre Kinder vnd Gesinde / animahnen vnd treiben sollen / Wo aber ein vngeliehriges oder vngütiges bisfunden wörde / so dasselbe sich auff den Pfarrhoff zu dem Seckforger finden / vnd sich unterweisen lassen / Die Verächter aber sollen ihrer unbenannter / doch gewisser harter Straße gewertig seyn.

Vierter Articul / Es sollen derhalben auch zu fassung vnd vbung dieses hohen Wercks / alle vnd jede Haßväter vnd Mütter / Herren vnd Frauwen / Morgens frü / wann ihre Kinder vnd Gesinde aussiehen / dieselben mit hohem ernst dahin führen vnd leiten / daß sie ihr Gebet zu Gott thun / vnd darauff die gedachten vnd erzählten Articul des Catechismi sprechen / vnd dadurch wol fassen. Also auch sol Abends vnd Morgens / wenn man zu vnd von Tische geht / das Benedicite, oder Dankesagung zu Gott / keines wegess unterlassen / daben auch ein Stück aus dem Catechismo fürgesprochen werden / Dergleichen auch zu Nacht die Kinder vnd Gesinde von ihnen zum Gebete mit ernst gehalten werden sollen. Es sollen auch die Geistreichen Lieder des Mannes Gottes Lutheri / vnd anderer wahrer Christenleute Gesänge / in Häusern getrieben vnd herzlich gesungen / Hingegen aber des Teufels vnd gottloser Menschen Lieder gar nicht zugelassen werden.

Fünfter Articul / Es sollen auch hiermit alle vnd jede Unterthanen mit hohem ernst verwarnet seyn / Wo sich in ihrem Mittel einer oder mehr / der Gottesleserischen Sacramentschwermeyr / oder anderer falschen Lehre / zu wider Gottschem Wort / anhangig machen / oder auch dasselbe vnd die heiligen hochwürdigen Sacrament verächtlich halten / schmähen vnd lessern würde / vnd in solchem verstöcken vnd verlostem leben vnd wesen abstürze / Oder auch in einem / zwey / drey oder mehr Jahren / zumal aber die zeit seines lebens / zum heiligen Nachtmal des Herrn Christi sich finden nicht will / der so mit Christlichen vnd bräuchlichen Kirchen Ceremonien auff den Gottesacker keines wegess gelegt werden.

Sechster Articul / Es sollen auch öffentliche Gotteslester / Zayberer / Todschläger / Ehebrecher / Jungfrauwen- vnd Witwenschender / Also auch andere ärgerliche Sünder / als Wucherer / Trunkenpolz / c. zum Tisch des Herrn nicht grassen / noch bey der Tauffe zu stehn geduldet / so wenig Ehelichen zusammen vertratzen werden / Es sey denn / daß sie sich zuvor mit ihrer Obrigkeit / wo sie nicht vorwiesen / vnd dannen den Parten vertragen vnd aussöhnen: Sondern vielmehr nach verordnung der Recht gestraffet werden. Darumb die öffentliche Kirchenbusse / wie beyne diesem Articuli befinden / aus beweglichen ursachen aufgehaben wird.

Siebenter Articul / Es sollen auch alle diejenigen / welche Alters oder Jugend halben / die Kirche besuchen können / vnd aber Gottes Wort nicht hören wollen / Also auch diejenigen / welche sich ihrer Hände arbeit nicht nehren / vnd nur sietzen und rüttigen / im Lande auff Brandschaden / Krankheiten / c. bettein umbiaussen / zum brauch des hochwürdigen Abendmals auch nicht gelassen / noch bey der heiligen Tauffe zu stehn vnd gundi werden.

Achter Articul / Es sollen auch die Verächter des H. Nachtmals / zumal der die Schwerner / so wol diejenige / welcher oben gedacht / bey der H. Tauffe mit geduldet werden / Und sollen die Eltern auch nit mehr als drey Gottfürchte Paten / diesem hohen werck erbittē / damit aus denselben nit einschöde trameren / gemacht werden.

Nieunterter Articul / Es sol auch alle vnoordnung / zu wider Gottlicher Weltlicher Obrigkeit satzung vnd Erbarkeit / im heiligen Ehesstande / zumal die heimlichen Gelübniß / bey schwerer Leibes oder anderer wolverdienter Straße / von dieser Kirchenordnung verboten seyn.

Zehender Articul / Es sollen sich auch die Neuen Eheleute / wann sie zum ersten mal von der Cantzel auffgeboten werden / nachfolgender Tage einen / zum Pfarrherren finden / vnd sich alda erforschen lassen / ob sie auch die mehr gedachten Haupt Articul Christlicher Lehre des heiligen Catechismi / gelernet haben. Denwo ein anders befunden / sollen sie zum heiligen Ehesstande / bisz sie dieselben können / nicht gelassen werden / Also sollen auch die Frembden vnd Unbekannten von den Priestern keines wegess zusammen gegeben werden / es sey dann / daß sie gnugsame Kundschafft ihrer Geburt / Besens / und daß sie frey vnd ledig sind / bringen.

Elfster Articul / Es sollen auch alle Dollsäuffer / Spieler / vnd desgleichen Brüder / welche in solchem sündlichen wesen abgeleitet werden / auff den Gottesacker / vnd unter die Gemein der Christen gar nicht geleget werden / Also sollen auch mit gebreuchlichen Kirchen Ceremonien die frembden vnd unbekannten / außer gnug- same Kundschafft und Zeugnis ihres Christenthums / zur Erden nicht bestattet werden.

Zwölfter Articul / Es sollen auch die Kirchenväter oder Vorsteher derselben / auff die Gottes Häuser / als Kirchen / Pfari- vnd Caplanhäuser / ein genawes vnd fleissiges Auge halten / damit dieselben nicht eingehen / vnd mit schaden wiederumb auffgebawet werden dürffen / Darumb sie auch jährlichen gebreuchliche vnd gebärliche Raitung ihrer Einname vnd Aufgabethun sollen / und diß alles bei vnnachleslicher Straße. Also sie auch auff das Armut am schwäffes Auge halten sollen.

Dreyzehender Articul / Es sollen auch alle Kirchen- vnd Gerichtsschreiber / welche diese beyde Empten zugleich halten / vnd zum offtern mehr als die Obrigkeit selbst erkunden können / was wider Gott / sein Wort / die Obrigkeit vnd Gemeine / c. fürgenommen vnd gehandelt wird / keines wegess verschweigen. Darumben sol ein jeder oben fürgeschrieben End / mit auffgehabenen Fingern / zu Gott schweren / daß er nichts verhalten / vnd auch selbst unverweislich handeln wolle. Derwegen sich der vnnachleslichen vnd beim Recht verordneten Straße / stets wolerinnern sol / auff daß Gott zu Ehren / vnd zu straffe des bösen / das gute befördert / vnd hingegen alles vbel abgeschafft werden möge / A M E N.

Im Jahr nach Christi Geburt / M. D C. X V.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА